



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache 17/783
2010-09-22

Bericht der Landesregierung

Sicherheitsbericht für Schleswig-Holstein
Drucksache 17/368

Federführend ist das Innenministerium

A. Auftrag

Die **Fraktion des SSW** hatte mit der **Drucksache 17/368** vom 04.03.2010 folgenden Antrag an den Schleswig-Holsteinischen Landtag gerichtet:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zu 9. Tagung des Landtages einen schriftlichen Bericht über die Sicherheit in Schleswig-Holstein vorzulegen, der die verschiedenen Statistiken der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte in Schleswig-Holstein zusammenfasst, kriminologisch aufarbeitet und daraus Handlungsempfehlungen für die Kriminalpolitik ableitet.

Begründung:

Die Erstellung eines Sicherheitsberichts, der die Daten der Kriminalstatistiken fachlich aufarbeitet, ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine fachlich fundierte Kriminalpolitik.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Antrag des SSW während seiner Sitzung am 19. März 2010 angenommen.

Wegen des erheblichen Arbeitsumfangs legt die Landesregierung den Bericht nach Absprache mit der antragstellenden Fraktion des SSW in der 11. Tagung des Landtages vom 06. bis 08. Oktober 2010 vor.

B. Bericht

Vorwort

Die Bundesregierung sowie einige Landesregierungen haben Anfang der 2000er Jahre damit begonnen, neben den jährlichen Veröffentlichungen polizeilicher Kriminalstatistiken sowie von Statistiken der Justizbehörden auch sogenannte Sicherheitsberichte herauszugeben. Diese Berichte umfassen einen mehrjährigen Zeitraum, stellen vergleichende Betrachtungen zwischen den unterschiedlichen statistischen Materialien an und ergänzen ihre Inhalte mit interdisziplinären wissenschaftlichen Betrachtungen, vornehmlich kriminologischer und soziologischer Art.

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2001 und 2006 ihre bisherigen Berichte veröffentlicht.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat erstmals im Jahr 2004 einen Sicherheitsbericht herausgegeben, der den Zeitraum zwischen den Jahren 1994 bis 2003 behandelt.

Am 19. März 2010 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag während seiner 6. Tagung die Neuauflage des Sicherheitsberichtes für Schleswig-Holstein beschlossen. Dieser nunmehr vorliegende zweite Bericht der Landesregierung behandelt mithin den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2009.

Während der erste Bericht der schleswig-holsteinischen Landesregierung als fundamentale Basis-Grundlage anzusehen ist, knüpft dieser zweite Bericht an die Betrachtung der fortlaufenden Gesamtentwicklung an und befasst sich vertiefend mit ausgewählten Phänomenen, denen nach Auffassung der Landesregierung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Dies schließt freilich einen Anspruch auf Vollständigkeit aus, soweit an die Inhalte die Erwartung geknüpft wird, alle Facetten über die Erscheinung, Ursachen oder Entstehungsbedingungen von Kriminalität im Allgemeinen oder speziell in Schleswig-Holstein abbilden zu können. Ferner hat es dieser Bericht nicht zum Ziel, die eigenen Verhältnisse in einem Länder-Ranking abzugleichen, um so womöglich die Platzierung Schleswig-Holsteins in einer Art Kriminalitätsatlas zu ermitteln.

Wenngleich z.B. die polizeiliche Kriminalstatistik einer bundeseinheitlichen Erfassungsweise unterliegt, gibt es darüber hinaus eine Vielzahl sozio-struktureller Parameter, die für Ursachen oder begünstigende Entstehungsbedingungen von Kriminalität von Relevanz sind, sich aber in den Ländern nicht in gleicher Weise abbilden. Zudem entwickeln sich einige Kriminalitätsfelder dergestalt, dass Ländergrenzen ihre Bedeutung völlig verlieren (Beispiel: Internetkriminalität).

Dieser Bericht lässt daher allenfalls Trendaussagen in der Entwicklung zwischen Bund und Land zu.

Ferner sollen neben den erhobenen Befunden zugleich auch die Handlungsfelder identifiziert werden, auf denen in Schleswig-Holstein weiterführende Sicherheitsarbeit zu leisten ist.

Einen Schwerpunkt legt der Bericht auf die Schleswig-Holstein betreffenden Konsequenzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009.

Zudem hatte die Landesregierung am 15. November 2006 unter der Federführung des Justizministeriums den 2. Opferschutzbericht herausgegeben (Drs. 16/1075). Dieser ging in seiner Darstellung – anders als die vorherigen Berichte der Landesregierung zum Opferschutz – über die „klassischen“ Bereiche des Opferschutzes, welche sich vornehmlich mit dem Strafverfahren beschäftigen, hinaus. In ihm finden sich zum ersten Male in Schleswig-Holstein in dieser Form umfassende Darlegungen zu den Rechtsgrundlagen zum Opferschutz, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Opfer, zu Opferinformationen, zur Effektivierung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein, zur Zeugenberatung und –betreuung, zu opferfreundlichen baulichen Maßnahmen, zu (opfer-)zeugengerechten Vernehmungsmethoden, zur Diversion, zur Kriminalprävention, insbesondere zur Gewaltprävention und –bekämpfung an den Schulen, zu den Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften, zur opferorientierten Aus- und Fortbildung in Polizei und Justiz, zum zivilrechtlichen Opferschutz und zum Jugendmedienschutz. Die Landesregierung plant, dem Landtag aus eigener Initiative zum Ende des Jahres 2010 den 3. Opferschutzbericht vorzulegen, um erneut die besondere Rolle des Verletzten im Strafverfahren und die herausragende Bedeutung des Opferschutzes in der Politik der Landesregierung zu unterstreichen. Um ein Vorgreifen auf diesen Bericht und insoweit Überschneidungen zu vermeiden, wird sich der Periodische Sicherheitsbericht 2004-2009 jedenfalls nicht vertiefend mit den genannten Bereichen auseinandersetzen. Gleches gilt für die Bereiche Straf- und Maßregelvollzug.

In diesem Kontext hält die Landesregierung diesen Bericht für gut geeignet, um auf seiner Grundlage die sachliche Diskussion mit dem Ziel fortzusetzen, alles Erforderliche zu initiieren, was politisch aber auch gesamtgesellschaftlich zur Stabilisierung der Inneren Sicherheit in Schleswig-Holstein geleistet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. ENTWICKLUNG DER KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK.....	7
1.1 Gesamtkriminalität	10
1.2 Gewaltkriminalität	15
1.3 Mord und Totschlag	18
1.4 Sexualdelikte	20
1.4.1 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (gem. § 177 Abs. 2,3 und 4, § 178 StGB)	23
1.4.2 Sexueller Missbrauch von Kindern	26
1.5 Rohheitsdelikte (Raub- und Körperverletzungsdelikte)	29
1.5.1 Raub	32
1.5.2 Körperverletzung (gesamt)	33
1.5.3 Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB).....	34
1.6 Diebstahl (gesamt)	36
1.6.1 Diebstahl ohne erschwerende Umstände	39
1.6.2 Diebstahl unter erschwerenden Umständen	40
1.7 Vermögens- und Fälschungsdelikte (gesamt).....	42
1.7.1 Betrug	44
1.7.2 Vermögens- und Fälschungsdelikte mit Tatmittel Internet	46
1.7.3 Computerkriminalität	48
1.8 Sachbeschädigungen	53
1.9 Widerstand gegen die Staatsgewalt.....	57
1.9.1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Erfassung in der PKS erst ab 2009)	58
1.10 Nachstellung.....	62
1.11 Delikte zum Nachteil von Kindern im engen sozialen Nahfeld.....	65
1.12 Fazit über die Entwicklung der polizeilichen Kriminalstatistik	66
2. DARSTELLUNG DER KRIMINALITÄT ANHAND DER JUSTIZSTATISTIKEN.....	67
2.1 Staatsanwaltliches Verfahrensregister	67
2.2 Entwicklung der Abgeurteilten/Verurteilten in Schleswig-Holstein	70
2.3 Sanktionen der nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten.....	71
3. SPEZIELLE KRIMINALITÄTSPHÄNOMENE	72
3.1 Jugendkriminalität	72

3.1.1	Junge Intensivtäter	76
3.1.2	Erklärungsansätze.....	78
3.1.3	Schaffung einer Jugend-Task-Force.....	81
3.2	Rockerkriminalität	82
3.3	Politisch motivierte Kriminalität.....	86
3.3.1	Politisch motivierte Kriminalität - links.....	87
3.3.2	Politisch motivierte Kriminalität - rechts	91
3.3.3	Islamistischer Terrorismus.....	94
3.4	„Cybercrime“	98
4.	GESETZGEBUNG UND MAßNAHMEN IM BEREICH DES STRAFRECHTS	101
4.1.	Gesetzgebung materielles Strafrecht.....	101
4.2	Strafverfahrensrechtliche Maßnahmen.....	105
4.2.1	DNA-Analyse.....	105
4.2.2	Akustische Wohnraumüberwachung	107
4.2.3	Überwachung der Telekommunikation – Vorratsdatenspeicherung	108
4.3	Strafverfahrensreform.....	114
4.4	Beschleunigte Abarbeitung von Strafverfahren.....	118
4.5	Verbesserungen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung.....	119
5.	SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ	121
5.1	Gerichtshilfe	121
5.2	Bewährungshilfe	123
5.3	Führungsaufsicht	125
6.	PROBLEMATIK DER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE IN DEM VERFAHREN M. GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VOM 17. DEZEMBER 2009	129
7.	FAZIT UND AUSBLICK.....	132

1. Entwicklung der Kriminalität nach der Polizeilichen

Kriminalstatistik

Bei der bundeseinheitlich geführten **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** handelt es sich um eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen versuchten oder vollendeten Sachverhalte mit strafrechtlicher Relevanz. Die PKS enthält neben dem Delikt auch Angaben über die Tatumstände, den Tatverdächtigen sowie über das Opfer. Nicht erfasst werden hingegen Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland begangen werden und solche Vergehen, die nicht von der Polizei abschließend bearbeitet werden, also insbesondere Steuervergehen. Zudem liefert sie keine Angaben darüber, welche rechtlichen Schritte gegen die ermittelten Tatverdächtigen eingeleitet werden, da sie als Verdachtsstatistik ohne abschließende rechtliche Würdigung geführt wird.

Die Aussagekraft der PKS zum tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen ist wegen der genannten Einschränkungen begrenzt. Das gilt insbesondere deshalb, weil sie lediglich Auskunft über polizeilich bekannt gewordene Straftaten, also über das sog. Hellfeld gibt. Über das Dunkelfeld, das heißt die Summe aller nicht den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Straftaten, wird demgegenüber keine Aussage getroffen. Der Umfang des Dunkelfeldes schwankt beträchtlich. Denn er ist im jeweiligen Zeitabschnitt von der Art des Deliktes abhängig und ändert sich unter dem Einfluss variabler Faktoren wie beispielsweise der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung oder der Intensität der Kriminalitätsbekämpfung mehr oder weniger stark.

Ferner ist bei der Bewertung der PKS-Daten zu berücksichtigen, dass es sich bei ihnen um eine Ausgangsstatistik handelt. Das heißt, die Erfassung eines Sachverhaltes in der PKS erfolgt erst, wenn die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat und den Ermittlungsvorgang an die Staatsanwaltschaft übergibt. Somit spiegeln die Zahlen nicht die tatsächlich im Berichtszeitraum bekannt gewordenen Straftaten wider, sondern die im Berichtszeitraum von der Polizei abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist somit kein exaktes Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Trotzdem ist sie für Legislative, Exekutive und Wissenschaft das unentbehrliche Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

Aufgrund der Fortentwicklung in der IT-Datenverarbeitung kann die PKS differenzierter ausgewertet und abgebildet werden, als es bei der Erstellung des ersten Sicherheitsberichts der Fall war.

Aus Gründen des besseren Verständnisses werden zunächst die nachfolgenden Begriffe erläutert:

Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle, errechnet auf 100.000 Einwohner.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Prozenten das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

Tatverdächtig (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Straftat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann. Dies gilt auch für strafunmündige Kinder unter 14 Jahren.

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf je 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (dTVBZ = Belastungszahl der deutschen Tatverdächtigen).

Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche. Wird derselbe Tatverdächtige innerhalb eines Berichtszeitraumes mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit ermittelt, so wird er zu dem aktuellsten Merkmal gezählt.

Analog wird beim Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger verfahren.

Alle Nichtdeutschen, die eine Schule, Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland besuchen, werden unter „Student oder Schüler“ erfasst.

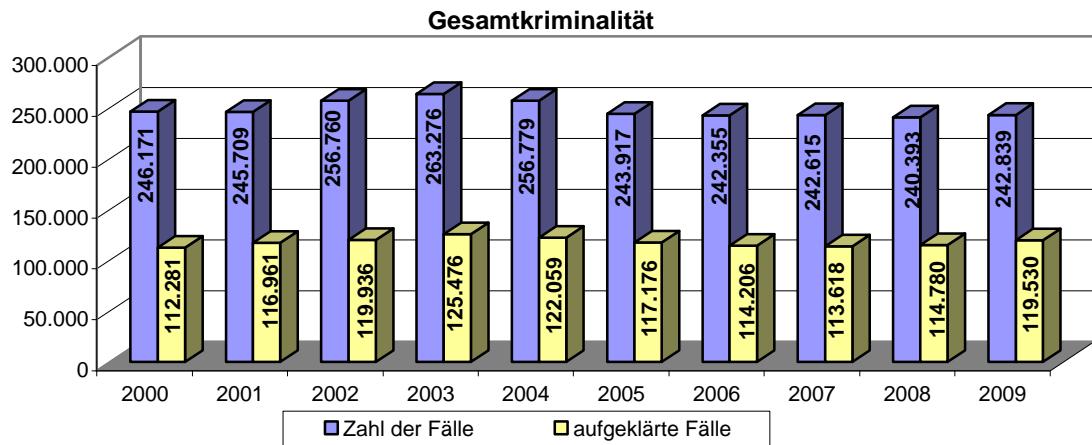
Opfer

Bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) sind die verletzten Personen als Geschädigte mit dem Delikt zu erfassen, durch das sie verletzt wurden.

Im Folgenden werden vergleichende Betrachtungen zur Gesamtkriminalität und zu ausgewählten Deliktsfeldern angestellt. Wo es sinnvoll ist, erfolgt ein Vergleich mit den anderen Bundesländern, sowie im regionalen Bereich. Aus Gründen der Überschaubarkeit wird in einzelnen Feldern auf die Darstellung absoluter Zahlen verzichtet und auf die aussagekräftigeren Häufigkeitszahlen hingewiesen.

1.1 Gesamtkriminalität

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Vergleich auf Bundesebene

Bundesland	erfasste Fälle 2004	erfasste Fälle 2005	erfasste Fälle 2006	erfasste Fälle 2007	erfasste Fälle 2008	erfasste Fälle 2009
Baden-Württemberg	653.472	618.764	609.837	611.433	591.736	579.112
Bayern	714.679	682.266	673.682	666.807	644.101	635.074
Berlin	539.667	509.175	496.797	496.163	482.765	496.472
Brandenburg	239.508	227.714	222.783	226.466	209.075	200.474
Bremen	101.316	96.648	95.506	96.121	94.703	93.064
Hamburg	261.268	244.807	236.547	237.048	236.444	236.824
Hessen	462.208	441.830	427.238	420.725	407.357	407.022
Mecklenburg-Vorpommern	178.523	159.885	152.298	150.736	147.099	138.134
Niedersachsen	587.252	601.557	603.597	607.075	589.987	590.294
Nordrhein-Westfalen	1.531.647	1.503.451	1.491.897	1.495.333	1.453.503	1.458.438
Rheinland-Pfalz	300.548	297.780	298.818	288.398	293.701	283.162
Saarland	77.603	77.183	79.220	73.813	78.162	74.541
Sachsen	335.763	318.166	307.841	308.106	295.814	279.467
Sachsen-Anhalt	228.647	216.186	215.730	216.704	206.669	200.728
Schleswig-Holstein	256.779	243.917	242.355	242.615	240.393	242.839
Thüringen	164.276	152.386	150.077	147.118	142.620	138.686
Bund gesamt	6.633.156	6.391.715	6.304.223	6.284.661	6.114.128	6.054.330

Häufigkeitszahlen (HZ = Anzahl Straftaten auf 100.000 Einwohner)

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	6.111	5.773	5.680	5.694	5.505	5.387
Bayern	5.753	5.483	5.403	5.338	5.144	5.073
Berlin	15.927	15.030	14.632	14.576	14.131	14.467
Brandenburg	9.303	8.868	8.704	8.889	8.245	7.948
Bremen	15.278	14.573	14.395	14.477	14.282	14.061
Hamburg	15.067	14.111	13.566	13.513	13.354	13.364
Hessen	7.590	7.246	7.013	6.925	6.708	6.711
Mecklenburg-Vorpommern	10.306	9.298	8.921	8.900	8.758	8.300
Niedersachsen	7.347	7.519	7.551	7.605	7.401	7.428
Nordrhein-Westfalen	8.472	8.318	8.262	8.294	8.077	8.133
Rheinland-Pfalz	7.405	7.332	7.362	7.116	7.260	7.029
Saarland	7.312	7.306	7.543	7.076	7.540	7.235
Sachsen	7.770	7.406	7.203	7.250	7.010	6.665
Sachsen-Anhalt	9.063	8.667	8.735	8.875	8.567	8.427
Schleswig-Holstein	9.095	8.623	8.555	8.560	8.472	8.568
Thüringen	6.922	6.470	6.428	6.365	6.230	6.116
Bund gesamt	8.037	7.747	7.647	7.635	7.437	7.383

Regionaler Vergleich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kiel	37.832	33.776	32.097	29.540	31.900	30.772
Lübeck	29.708	26.815	28.825	29.789	28.705	28.982
Flensburg	11.589	10.848	10.528	10.215	10.615	11.076
Neumünster	12.526	11.230	11.009	11.077	12.591	12.516
Pinneberg	23.692	22.873	22.988	22.722	22.889	22.873
Segeberg	20.800	20.316	20.020	19.983	19.087	20.188
Rendsburg-Eckernförde	18.488	18.181	18.871	19.028	18.767	18.988
Ostholstein	18.280	17.857	17.167	18.144	17.552	18.417
Stormarn	16.681	16.847	16.891	16.544	15.764	15.876
Hzgt. Lauenburg	13.960	14.106	13.867	14.255	13.573	13.079
Schleswig-Flensburg	11.168	11.148	10.991	11.114	10.390	11.437
Nordfriesland	13.701	13.076	12.536	12.758	11.116	11.302
Steinburg	10.002	9.795	9.321	9.819	9.775	10.302
Dithmarschen	9.649	8.920	9.229	9.206	9.669	8.804
Plön	8.703	8.159	7.988	8.421	8.000	8.227

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	256.779	243.917	242.355	242.615	240.393	242.839
aufgeklärte Fälle	122.059	117.176	114.206	113.618	114.780	119.530
Aufklärungsquote	47,5	48,0	47,1	46,8	47,7	49,2

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV insgesamt	84.165	80.305	79.628	79.889	79.079	82.354
männlich	65.209	62.544	62.151	62.369	61.373	63.536
weiblich	18.956	17.761	17.477	17.520	17.706	18.818
Kinder	4.362	3.740	3.703	3.799	3.815	3.756
männlich	3.149	2.729	2.733	2.849	2.859	2.767
weiblich	1.213	1.011	970	950	956	989
Jugendliche	11.245	11.131	11.021	10.998	11.045	11.141
männlich	8.435	8.295	8.228	8.263	8.180	8.198
weiblich	2.810	2.836	2.793	2.735	2.865	2.943
Heranwachsende	8.744	8.728	8.674	8.847	8.770	9.307
männlich	7.171	7.153	7.148	7.279	7.165	7.540
weiblich	1.573	1.575	1.526	1.568	1.605	1.767
Erwachsene	59.814	56.706	56.230	56.245	55.449	58.150
männlich	46.454	44.367	44.042	43.978	43.169	45.031
weiblich	13.360	12.339	12.188	12.267	12.280	13.119

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	70.394	68.923	68.770	69.266	68.956	70.518
männlich	54.302	53.419	53.298	53.659	53.169	53.842
weiblich	16.092	15.504	15.472	15.607	15.787	16.676
Kinder	3.914	3.395	3.374	3.482	3.479	3.463
männlich	2.797	2.480	2.493	2.604	2.585	2.532
weiblich	1.117	915	881	878	894	931
Jugendliche	9.988	10.069	10.000	10.038	9.965	9.652
männlich	7.394	7.472	7.421	7.515	7.302	6.941
weiblich	2.594	2.597	2.579	2.523	2.663	2.711
Heranwachsende	7.498	7.735	7.657	7.849	7.831	8.200
männlich	6.138	6.350	6.278	6.429	6.386	6.593
weiblich	1.360	1.385	1.379	1.420	1.445	1.607
Erwachsene	48.994	47.724	47.739	47.897	47.681	49.203
männlich	37.973	37.117	37.106	37.111	36.896	37.776
weiblich	11.021	10.607	10.633	10.786	10.785	11.427

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	2.855,6	2.817,9	2.768,7	2.782,5	2.761,7	2.819,6
dTVBZ Bund	2.634,4	2.569,7	2.550,7	2.586,4	2.559,7	2.476,7

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	13.771	11.382	10.858	10.623	10.123	11.836
männlich	10.907	9.125	8.853	8.710	8.204	9.694
weiblich	2.864	2.257	2.005	1.913	1.919	2.142
Kinder	448	345	329	317	336	293
männlich	352	249	240	245	274	235
weiblich	96	96	89	72	62	58
Jugendliche	1.257	1.062	1.021	960	1.080	1.489
männlich	1.041	823	807	748	878	1.257
weiblich	216	239	214	212	202	232
Heranwachsende	1.246	993	1.017	998	939	1.107
männlich	1.033	803	870	850	779	947
weiblich	213	190	147	148	160	160
Erwachsene	10.820	8.982	8.491	8.348	7.768	8.947
männlich	8.481	7.250	6.936	6.867	6.273	7.255
weiblich	2.339	1.732	1.555	1.481	1.495	1.692

Reelle Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) können für die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht errechnet werden, weil in der Einwohnerstatistik die nicht amtlich gemeldeten Ausländer fehlen. Das gleiche gilt für nichtdeutsche Tatverdächtige, die sich hier z.B. als Touristen, Geschäftsreisende, Besucher, Grenzpendler, Stationierungsstreitkräfte oder Diplomaten aufhalten. Selbst die Fortschreibungszahlen für die amtlich gemeldete ausländische Wohnbevölkerung gelten bereits als äußerst unzuverlässig.

Opfer

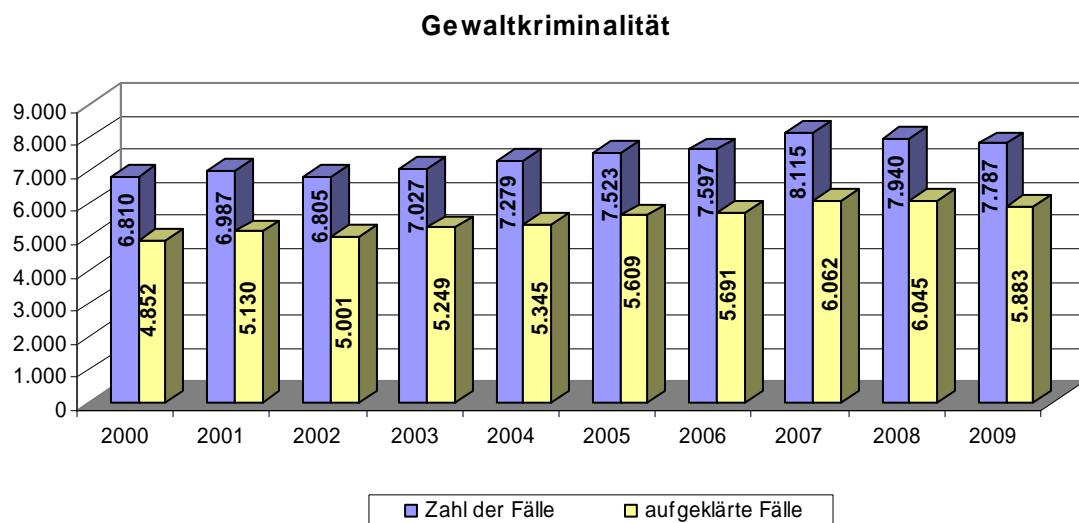
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Opfer insgesamt	34.399	36.326	37.486	39.605	40.028	39.184
männlich	21.587	22.919	23.798	25.388	25.249	24.488
weiblich	12.812	13.407	13.688	14.217	14.779	14.696
Kinder	3.337	3.316	3.266	3.378	3.171	3.049
männlich	1.948	1.870	1.907	1.968	1.920	1.752
weiblich	1.389	1.446	1.359	1.410	1.251	1.297
Jugendliche	5.168	5.372	5.702	6.229	5.906	5.300
männlich	3.397	3.460	3.660	4.058	3.835	3.419
weiblich	1.771	1.912	2.042	2.171	2.071	1.881
Heranwachsende	4.338	4.726	5.067	5.664	5.751	5.838
männlich	3.094	3.421	3.610	4.096	4.019	4.039
weiblich	1.244	1.305	1.457	1.568	1.732	1.799
Erwachsene	21.556	22.912	23.451	24.334	25.200	24.997
männlich	13.148	14.168	14.621	15.266	15.475	15.278
weiblich	8.408	8.744	8.830	9.068	9.725	9.719

Kernaussagen

- Insgesamt ist im Berichtszeitraum seit 2004 ein Rückgang der Fallzahlen um 13.940 Fälle (- 5,4 %) festzustellen.
- Diese Entwicklung entspricht dem Bundestrend - Rückgang dort um 578.826 Fälle = – 8,7 %.
- Der Anstieg der Fallzahlen in 2009 ist im Wesentlichen auf Überhänge der Bundespolizei aus 2008 und auf einige Großverfahren mit hohen Fallzahlen zurückzuführen.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig höher als die des Bundes.
- Im regionalen Vergleich der Kreise und kreisfreien Städte zeigt sich für Kiel der deutlichste Rückgang der Fallzahlen (- 7.060 = - 18,7 %), in den Kreisen Steinburg, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein und Schleswig-Holstein sind die Fallzahlen seit 2004 gestiegen.
- Der Anstieg im Kreis Ostholstein ist bedingt durch ein Großverfahren wegen Betruges in 2009.
- Die Aufklärungsquote konnte seit 2004 von 47,5 % auf 49,2 % verbessert werden, liegt aber immer noch unter dem Bundesdurchschnitt (Bund 2004: 54,2 %; Bund 2009: 55,6 %).
- Die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist leicht angestiegen.
- Die Tatverdächtigenbelastungszahl der deutschen Tatverdächtigen (dTVBZ) ist seit 2004 sinkend, aber immer noch höher als die des Bundes.
- Die Anzahl der Opfer war bis 2008 stetig steigend. In 2009 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

1.2 Gewaltkriminalität

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	2,8	2,8	2,7	2,7	2,8	3,1	3,1	3,3	3,3	3,2
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Bundesland	erfasste Fälle 2004	erfasste Fälle 2005	erfasste Fälle 2006	erfasste Fälle 2007	erfasste Fälle 2008	erfasste Fälle 2009
Baden-Württemberg	19.380	19.396	19.213	20.229	19.197	18.858
Bayern	21.442	22.220	21.957	21.741	21.048	20.533
Berlin	21.501	20.414	21.232	21.057	19.069	18.899
Brandenburg	5.360	5.607	5.374	5.934	5.654	5.161
Bremen	3.871	3.716	4.044	3.783	3.535	3.454
Hamburg	9.108	8.916	8.978	8.866	8.846	9.574
Hessen	15.563	15.397	15.254	14.731	14.563	14.470
Mecklenburg-Vorpommern	4.473	4.169	4.045	4.300	4.593	4.077
Niedersachsen	19.862	21.253	21.761	22.360	21.843	22.040
Nordrhein-Westfalen	51.123	51.817	53.015	53.420	52.366	52.451
Rheinland-Pfalz	10.229	10.772	10.623	10.550	10.076	10.133
Saarland	3.177	3.042	3.227	2.971	3.158	2.896
Sachsen	7.153	7.032	7.187	7.651	7.379	7.255
Sachsen-Anhalt	7.110	7.005	7.345	7.466	7.075	6.734
Schleswig-Holstein	7.279	7.523	7.597	8.115	7.940	7.787
Thüringen	4.541	4.553	4.619	4.749	4.544	4.124
Bund gesamt	211.172	212.832	215.471	217.923	210.885	208.446

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	181	181	179	188	179	175
Bayern	173	179	176	174	168	164
Berlin	635	603	625	619	558	551
Brandenburg	208	218	210	233	223	205
Bremen	584	560	610	570	533	522
Hamburg	525	514	515	505	500	540
Hessen	256	253	250	242	240	239
Mecklenburg-Vorpommern	258	242	237	254	273	245
Niedersachsen	248	266	272	280	274	277
Nordrhein-Westfalen	283	287	294	296	291	293
Rheinland-Pfalz	252	265	262	260	249	252
Saarland	299	288	307	285	305	281
Sachsen	166	164	168	180	175	173
Sachsen-Anhalt	282	281	297	306	293	283
Schleswig-Holstein	258	266	268	286	280	275
Thüringen	191	193	198	205	199	182
Bund gesamt	256	258	261	265	257	254

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	7.279	7.523	7.597	8.115	7.940	7.787
aufgeklärte Fälle	5.345	5.609	5.691	6.062	6.045	5.883
Aufklärungsquote	73,4	74,6	74,9	74,7	76,1	75,5

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	5.796	6.218	6.474	7.140	6.739	6.621
männlich	5.092	5.460	5.747	6.290	5.940	5.746
weiblich	704	758	727	850	799	875
Kinder	283	277	317	314	281	267
männlich	234	230	280	260	238	224
weiblich	49	47	37	54	43	43
Jugendliche	1.352	1.387	1.432	1.628	1.560	1.402
männlich	1.130	1.166	1.247	1.375	1.307	1.148
weiblich	222	221	185	253	253	254
Heranwachsende	1.048	1.178	1.276	1.483	1.356	1.370
männlich	972	1.098	1.173	1.357	1.240	1.247
weiblich	76	80	103	126	116	123
Erwachsene	3.113	3.376	3.449	3.715	3.542	3.582
männlich	2.756	2.966	3.047	3.298	3.155	3.127
weiblich	357	410	402	417	387	455

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	235,7	254,7	261,2	287,3	270,5	265,2
dTVBZ Bund	213,0	220,6	222,8	229,8	228,8	224,5

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

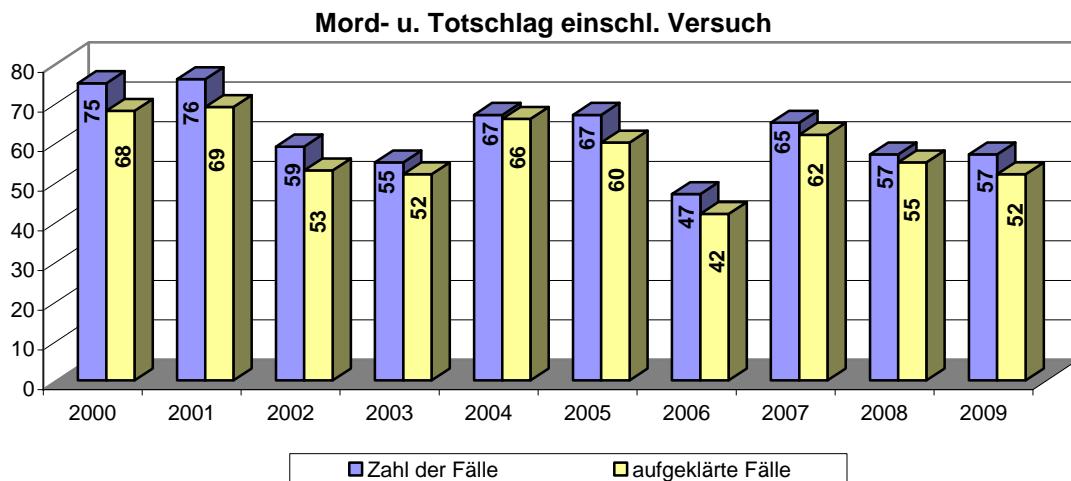
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	1.184	1.122	1.137	1.071	1.171	1.057
männlich	1.092	1.028	1.041	987	1.064	961
weiblich	92	94	96	84	107	96
Kinder	46	53	54	46	58	37
männlich	41	45	45	43	56	36
weiblich	5	8	9	3	2	1
Jugendliche	260	213	224	201	230	197
männlich	241	193	203	181	206	180
weiblich	19	20	21	20	24	17
Heranwachsende	160	156	188	175	197	165
männlich	154	152	176	168	186	160
weiblich	6	4	12	7	11	5
Erwachsene	718	700	671	649	686	658
männlich	656	638	617	595	616	585
weiblich	62	62	54	54	70	73

Kernaussagen

- Der Anteil der Gewaltkriminalität an der Gesamtkriminalität ist im Berichtszeitraum tendenziell steigend.
- Erst nach 2007 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, dem Bundestrend entsprechend.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig höher als die des Bundes.
- Die Fallzahlen für Kiel sind im gesamten Zeitraum stetig steigend, für Lübeck konstant.
- Außer in Kiel erreichten die Fallzahlen 2007 auch in den Kreisen und den übrigen kreisfreien Städten den höchsten Wert.
- Die Spitze in 2007 gilt auch für die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen, vornehmlich der deutschen. 2007 wurden weniger nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt als in den Vorjahren sowie im Jahr 2008.
- Die Aufklärungsquote ist seit 2004 von 73,4 % auf 75,5 % gestiegen.
- Die Anzahl der Opfer war in 2007 auch in allen Altersgruppen am höchsten. Die Anzahl der Kinder als Opfer von Gewalt ist seit 2004 rückläufig.

1.3 Mord und Totschlag

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,03	0,03	0,02	0,02	0,03	0,03	0,02	0,03	0,02	0,02
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	67	67	47	65	57	57
aufgeklärte Fälle	66	60	42	62	55	52
Aufklärungsquote	98,5	90,0	89,4	95,4	96,5	91,2

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	72	70	46	81	78	70
männlich	65	63	38	67	68	64
weiblich	7	7	8	14	10	6
Kinder	1	0	1	0	0	1
männlich	0	0	1	0	0	1
weiblich	1	0	0	0	0	0
Jugendliche	3	5	1	4	13	11
männlich	2	5	1	3	12	9
weiblich	1	0	0	1	1	2
Heranwachsende	11	6	4	12	9	13
männlich	10	6	4	10	9	13
weiblich	1	0	1	2	0	0
Erwachsene	57	59	40	65	56	45
männlich	53	52	32	54	47	41
weiblich	4	7	8	11	9	4

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	59	58	33	70	67	50
männlich	52	51	26	56	57	46
weiblich	7	7	7	14	10	4
Kinder	1	0	1	0	0	0
männlich	0	0	1	0	0	0
weiblich	1	0	0	0	0	0
Jugendliche	3	5	1	4	13	10
männlich	2	5	1	3	12	8
weiblich	1	0	0	1	1	2
Heranwachsende	10	3	3	11	9	12
männlich	9	3	3	9	9	12
weiblich	1	0	0	2	0	0
Erwachsene	45	50	28	55	45	28
männlich	41	43	21	44	36	26
weiblich	4	7	7	11	9	2

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

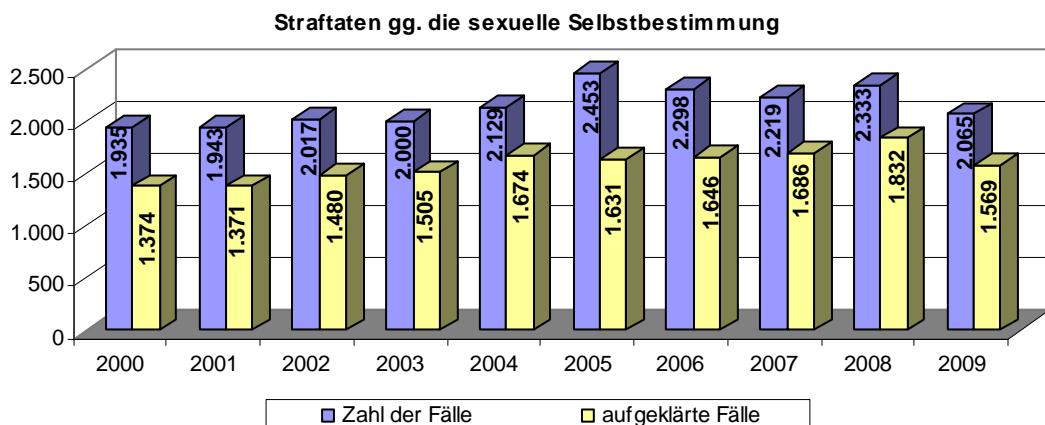
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	13	12	13	11	11	20
männlich	13	12	12	11	11	18
weiblich	0	0	1	0	0	2
Kinder	0	0	0	0	0	1
männlich	0	0	0	0	0	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	0	0	0	0	0	1
männlich	0	0	0	0	0	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
Heranwachsende	1	3	1	1	0	1
männlich	1	3	1	1	0	1
weiblich	0	0	1	0	0	0
Erwachsene	12	9	12	10	11	17
männlich	12	9	11	10	11	15
weiblich	0	0	1	0	0	2

Kernaussagen

- Dieses Deliktsfeld weist geringe Fallzahlen auf nahezu konstantem Niveau aus.
- Der Anteil an der Gesamtkriminalität beträgt knapp 0,1%
- Der Anteil der weiblichen TV beträgt im Durchschnitt 12,6 %
- Der Anteil der jugendlichen TV ist deutlich gestiegen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um deutsche Jugendliche. Nur in 2009 wurde 1 jugendlicher Nicht-deutscher als TV erfasst

1.4 Sexualdelikte

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	59	55	51	56	60	45
Bayern	61	56	53	57	56	51
Berlin	92	87	82	96	83	94
Brandenburg	72	71	71	81	98	70
Bremen	108	86	94	89	86	73
Hamburg	93	89	86	91	86	75
Hessen	74	65	61	67	63	56
Mecklenburg-Vorpommern	86	69	76	64	71	53
Niedersachsen	64	72	65	69	79	65
Nordrhein-Westfalen	69	67	64	70	66	58
Rheinland-Pfalz	86	78	78	82	100	74
Saarland	84	87	83	77	77	73
Sachsen	65	61	60	61	61	59
Sachsen-Anhalt	72	64	62	64	69	63
Schleswig-Holstein	75	87	81	78	82	73
Thüringen	59	75	57	76	60	64
Bund gesamt	69	67	63	68	69	60

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	2.129	2.453	2.298	2.219	2.333	2.065
aufgeklärte Fälle	1.674	1.631	1.646	1.686	1.832	1.569
Aufklärungsquote	78,6	66,5	71,6	76,0	78,5	76,0

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	1.527	1.465	1.584	1.454	1.714	1.507
männlich	1.484	1.413	1.514	1.413	1.623	1.448
weiblich	43	52	70	41	91	59
Kinder	33	20	43	26	29	48
männlich	33	20	39	25	27	46
weiblich	0	0	4	1	2	2
Jugendliche	155	135	174	175	191	173
männlich	152	133	168	168	184	167
weiblich	3	2	6	7	7	6
Heranwachsende	91	101	124	111	134	122
männlich	88	96	122	108	134	122
weiblich	3	5	2	3	0	0
Erwachsene	1.248	1.209	1.243	1.142	1.360	1.164
männlich	1.211	1.164	1.185	1.112	1.278	1.113
weiblich	37	45	58	30	82	51

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	1.351	1.311	1.419	1.304	1.533	1.355
männlich	1.312	1.268	1.351	1.266	1.449	1.301
weiblich	39	43	68	38	84	54
Kinder	30	19	40	22	28	43
männlich	30	19	36	21	26	41
weiblich	0	0	4	1	2	2
Jugendliche	135	118	153	157	160	150
männlich	132	116	147	151	154	145
weiblich	3	2	6	6	6	5
Heranwachsende	83	89	111	103	119	106
männlich	80	84	109	100	119	106
weiblich	3	5	2	3	0	0
Erwachsene	1.103	1.085	1.115	1.022	1.226	1.056
männlich	1.070	1.049	1.059	994	1.150	1.009
weiblich	33	36	56	28	76	47

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	54,9	53,7	57,2	52,4	61,6	54,3
dTVBZ Bund	46,9	45,4	44,1	48,7	53,3	42,9

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	176	154	165	150	181	152
männlich	172	145	163	147	174	147
weiblich	4	9	2	3	7	5
Kinder	3	1	3	4	1	5
männlich	3	1	3	4	1	5
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	20	17	21	18	31	23
männlich	20	17	21	17	30	22
weiblich	0	0	0	1	1	1
Heranwachsende	8	12	13	8	15	16
männlich	8	12	13	8	15	16
weiblich	0	0	0	0	0	0
Erwachsene	145	124	128	120	134	108
männlich	141	115	126	118	128	104
weiblich	4	9	2	2	6	4

Opfer

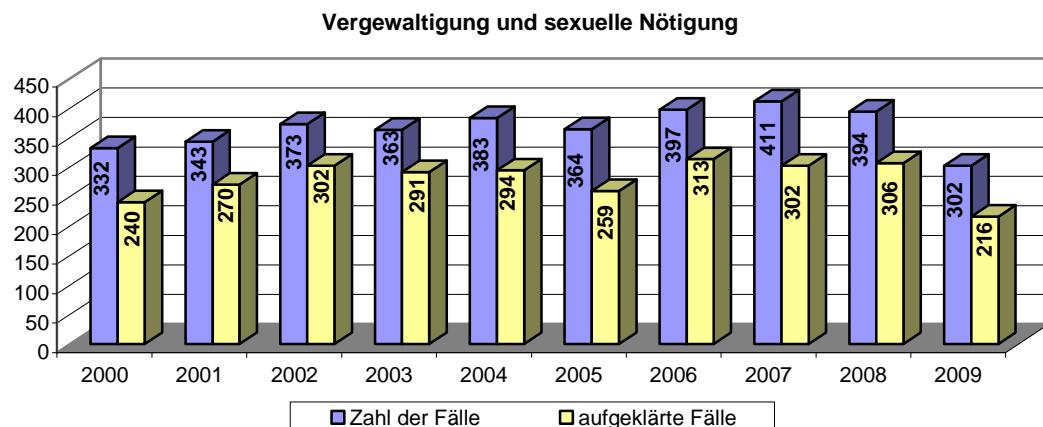
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Opfer gesamt	1.909	1.978	1.843	1.914	1.761	1.621
männlich	276	274	251	287	260	239
weiblich	1.633	1.704	1.592	1.627	1.501	1.382
Kinder	773	805	666	752	602	580
männlich	164	181	167	178	146	142
weiblich	609	624	499	574	456	438
Jugendliche	394	393	387	412	392	312
männlich	49	38	25	40	41	26
weiblich	345	355	362	372	351	286
Heranwachsende	168	147	166	172	148	164
männlich	17	7	12	15	8	15
weiblich	151	140	154	157	140	149
Erwachsene	574	633	624	578	619	565
männlich	46	48	47	54	65	56
weiblich	528	585	577	524	554	509

Kernaussagen

- Insgesamt erfolgt ein Rückgang der Fallzahlen nach 2007 entsprechend dem Bundestrend.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig höher als die des Bundes, ebenso die dTVBZ.
- Die Anzahl der Opfer ist seit 2005 rückläufig, besonders in der Altersgruppe der Kinder.

1.4.1 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (gem. § 177 Abs. 2,3 und 4, § 178 StGB)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	383	364	397	411	394	302
aufgeklärte Fälle	294	259	313	302	306	216
Aufklärungsquote	76,8	71,2	78,8	73,5	77,7	71,5

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	293	256	337	310	314	230
männlich	290	251	333	306	311	229
weiblich	3	5	4	4	3	1
Kinder	2	0	5	3	5	1
männlich	2	0	5	3	5	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	32	19	38	38	53	26
männlich	32	19	37	37	53	26
weiblich	0	0	1	1	0	0
Heranwachsende	22	23	45	39	43	37
männlich	21	23	45	37	43	37
weiblich	1	0	0	2	0	0
Erwachsene	237	214	249	230	213	166
männlich	235	209	246	229	210	165
weiblich	2	5	3	1	3	1

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	236	210	269	251	252	191
männlich	234	206	265	247	250	190
weiblich	2	4	4	4	2	1
Kinder	2	0	4	2	5	1
männlich	2	0	4	2	5	1
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	25	16	32	31	39	20
männlich	25	16	31	30	39	20
weiblich	0	0	1	1	0	0
Heranwachsende	20	19	37	36	36	31
männlich	19	19	37	34	36	31
weiblich	1	0	0	2	0	0
Erwachsene	189	175	196	182	172	139
männlich	188	171	193	181	170	138
weiblich	1	4	3	1	0	1

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	9,6	8,6	10,9	10,1	10,1	7,7
dTVBZ Bund	7,5	7,0	7,0	6,5	6,5	6,5

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	57	46	68	59	62	39
männlich	56	45	68	59	61	39
weiblich	1	1	0	0	1	0
Kinder	0	0	1	1	0	0
männlich	0	0	1	1	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	7	3	6	7	14	6
männlich	7	3	6	7	14	6
weiblich	0	0	0	0	0	0
Heranwachsende	2	4	8	3	7	6
männlich	2	4	8	3	7	6
weiblich	0	0	0	0	0	0
Erwachsene	48	39	53	48	41	27
männlich	47	38	53	48	40	27
weiblich	1	1	0	0	3	0

Opfer

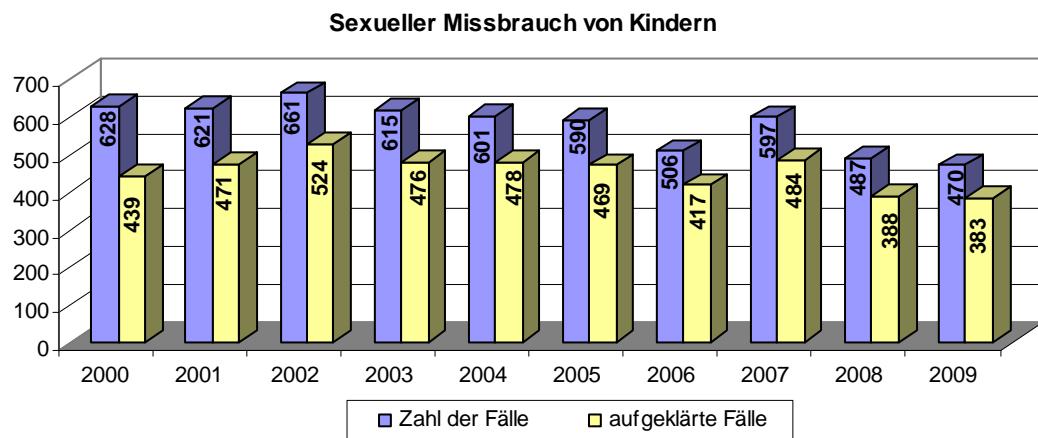
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Opfer gesamt	387	369	406	416	402	304
männlich	29	24	13	11	21	15
weiblich	358	345	393	405	381	289
Kinder	24	19	14	7	10	10
männlich	6	4	0	0	0	3
weiblich	18	15	14	7	10	7
Jugendliche	114	93	109	127	126	75
männlich	12	5	3	3	9	3
weiblich	102	88	106	124	117	72
Heranwachsende	58	61	66	76	62	59
männlich	1	0	4	3	1	2
weiblich	57	61	62	73	61	57
Erwachsene	191	196	217	206	204	160
männlich	10	15	6	5	11	7
weiblich	181	181	211	201	193	153

Kernaussagen

- Im Berichtszeitraum finden sich stark schwankende Fallzahlen.
- In 2009 wird die niedrigste Anzahl (302 Fälle) seit 10 Jahren, in 2007 noch der höchste Wert mit 411 Fällen registriert.
- Ein einheitlicher Bundestrend ist nicht festzustellen, insgesamt sind die Zahlen auf Bundesebene aber rückläufig.
- Die HZ für SH ist regelmäßig höher als die des Bundes.
- Die Aufklärungsquote ist schwankend und in 2005 und 2009 mit 71,2 % und 71,5 % niedriger als in den anderen Jahren.
- Der Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist gering.
- Der Anteil der Nichtdeutschen TV in diesem Deliktsbereich ist proportional hoch.

1.4.2 Sexueller Missbrauch von Kindern

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	15	14	13	12	12	11
Bayern	17	13	13	12	11	11
Berlin	23	21	19	17	19	20
Brandenburg	19	18	18	17	15	16
Bremen	30	22	23	21	18	13
Hamburg	19	17	18	17	14	12
Hessen	16	15	13	14	13	13
Mecklenburg-Vorpommern	23	17	18	17	17	14
Niedersachsen	17	19	16	17	17	16
Nordrhein-Westfalen	19	17	16	15	15	14
Rheinland-Pfalz	25	23	20	20	17	17
Saarland	25	27	25	17	15	12
Sachsen	20	17	18	17	17	16
Sachsen-Anhalt	17	17	16	16	17	16
Schleswig-Holstein	21	21	18	21	17	17
Thüringen	17	14	15	21	16	16
Bund gesamt	18	17	15	16	15	14

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	601	590	506	597	487	470
aufgeklärte Fälle	478	469	417	484	388	383
Aufklärungsquote	79,5	79,5	82,4	81,1	79,7	81,5

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	423	416	405	415	362	371
männlich	408	397	390	403	348	356
weiblich	15	19	15	12	14	15
Kinder	22	15	20	16	19	30
männlich	22	15	19	15	17	30
weiblich	0	0	1	1	2	0
Jugendliche	61	57	66	72	70	68
männlich	60	56	65	69	66	63
weiblich	1	1	1	3	4	5
Heranwachsende	23	34	20	31	23	20
männlich	21	29	20	30	23	20
weiblich	2	5	0	1	0	0
Erwachsene	317	310	299	296	250	253
männlich	305	297	286	289	242	243
weiblich	12	13	13	7	8	10

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	394	385	370	384	335	342
männlich	380	370	355	373	322	328
weiblich	14	15	15	11	13	14
Kinder	21	14	20	14	18	27
männlich	21	14	19	13	16	27
weiblich	0	0	1	1	2	0
Jugendliche	54	53	58	67	63	63
männlich	53	52	57	65	59	59
weiblich	1	1	1	2	4	4
Heranwachsende	23	32	19	29	22	17
männlich	21	27	19	28	22	17
weiblich	2	5	0	1	0	0
Erwachsene	296	286	273	274	232	235
männlich	285	277	260	267	225	225
weiblich	11	9	13	7	7	10

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	16,0	15,8	14,9	15,5	13,5	13,7
dTVBZ Bund	12,9	12,2	11,7	11,4	11,3	10,6

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	29	31	35	31	27	29
männlich	28	27	35	30	26	28
weiblich	1	4	0	1	1	1
Kinder	1	1	0	2	1	3
männlich	1	1	0	2	1	3
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	7	4	8	5	7	5
männlich	7	4	8	4	7	4
weiblich	0	0	0	1	0	1
Heranwachsende	0	2	1	2	1	3
männlich	0	2	1	2	1	3
weiblich	0	0	0	0	0	0
Erwachsene	21	24	26	22	18	18
männlich	20	20	26	22	17	18
weiblich	1	4	0	0	1	0

Opfer

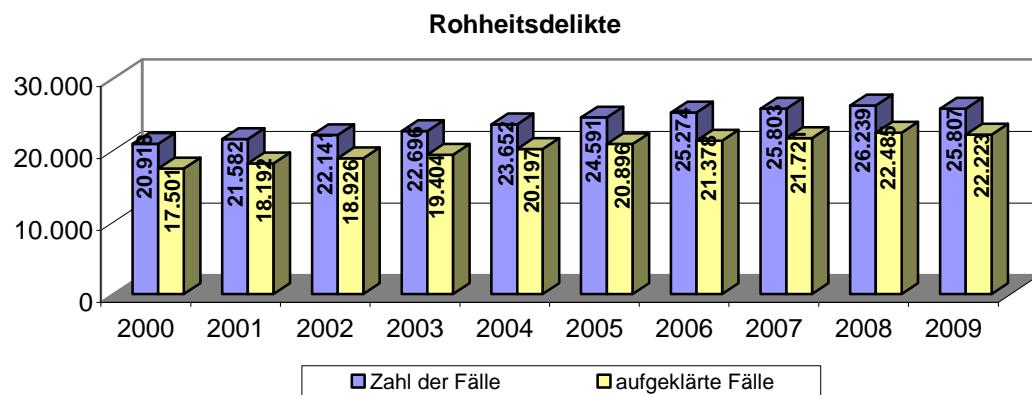
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Opfer gesamt	712	740	621	715	568	551
männlich	150	169	160	172	144	138
weiblich	562	571	461	543	424	413

Kernaussagen

- Die Fallzahlen sind mit Ausnahme derer des Jahres 2007 rückläufig.
- Die Häufigkeitszahl für SH liegt regelmäßig leicht über der des Bundes.
- Die dTVBZ SH ist regelmäßig höher als die dTVBZ Bund.
- Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist in diesem Deliktsbereich gering.
- Der Anteil der weiblichen Opfer beträgt ca. 75 %

1.5 Rohheitsdelikte (Raub- und Körperverletzungsdelikte)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	8,5	8,8	8,6	8,6	9,2	10,1	10,4	10,6	10,9	10,6
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Regionaler Vergleich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kiel	3.266	3.427	3.500	3.224	3.405	3.475
Lübeck	2.968	3.002	3.256	3.232	3.300	3.291
Flensburg	1.227	1.294	1.234	1.199	1.355	1.196
Neumünster	1.318	1.451	1.384	1.545	1.758	1.606
Pinneberg	2.079	2.257	2.352	2.340	2.423	2.398
Segeberg	1.861	1.928	2.022	2.000	1.984	2.045
Rendsburg- Eckernförde	1.898	1.920	1.989	2.025	2.094	2.023
Ostholstein	1.539	1.678	1.593	1.842	1.733	1.690
Stormarn	1.286	1.412	1.431	1.501	1.455	1.384
Hzgt. Lauenburg	1.347	1.367	1.485	1.689	1.536	1.399
Schleswig- Flensburg	938	982	1.022	1.022	1.048	1.047
Nordfriesland	1.197	1.171	1.354	1.443	1.311	1.457
Steinburg	1.026	1.055	1.056	1.079	1.060	1.032
Dithmarschen	926	908	880	836	956	1.019
Plön	776	739	716	826	821	745

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	23.652	24.591	25.274	25.803	26.239	25.807
aufgeklärte Fälle	20.197	20.896	21.378	21.721	22.485	22.223
Aufklärungsquote	85,4	85,0	84,6	84,2	85,7	86,1

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	20.655	21.383	21.936	22.417	22.729	22.372
männlich	17.368	18.016	18.490	18.785	18.956	18.502
weiblich	3.287	3.367	3.446	3.632	3.773	3.870
Kinder	841	841	851	937	854	798
männlich	683	695	717	767	728	656
weiblich	158	146	134	170	126	142
Jugendliche	3.457	3.508	3.573	3.791	3.862	3.461
männlich	2.772	2.828	2.907	3.065	3.086	2.719
weiblich	685	680	666	726	776	742
Heranwachsende	2.575	2.894	3.076	3.361	3.326	3.388
männlich	2.264	2.550	2.691	2.934	2.896	2.934
weiblich	311	344	385	427	430	454
Erwachsene	13.782	14.140	14.436	14.328	14.687	14.725
männlich	11.649	11.943	12.175	12.019	12.246	12.193
weiblich	2.133	2.197	2.261	2.309	2.441	2.532

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	17.930	18.732	19.330	20.062	20.013	19.941
männlich	14.966	15.683	16.231	16.749	16.593	16.390
weiblich	2.964	3.049	3.099	3.313	3.420	3.551
Kinder	725	732	745	839	735	712
männlich	579	605	638	681	615	580
weiblich	146	127	107	158	120	132
Jugendliche	3.008	3.120	3.177	3.437	3.462	3.111
männlich	2.371	2.493	2.568	2.762	2.741	2.412
weiblich	637	627	609	675	721	699
Heranwachsende	2.274	2.629	2.783	3.073	2.995	3.083
männlich	1.989	2.300	2.422	2.666	2.594	2.649
weiblich	285	329	361	407	401	434
Erwachsene	11.923	12.251	12.625	12.713	12.821	13.035
männlich	10.027	10.285	10.603	10.640	10.643	10.749
weiblich	1896	1966	2022	2073	2178	2286

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	2.725	2.651	2.606	2.355	2.716	2.431
männlich	2.402	2.333	2.259	2.036	2.363	2.112
weiblich	323	318	347	319	353	319
Kinder	116	109	106	98	119	86
männlich	104	90	79	86	113	76
weiblich	12	19	27	12	6	10
Jugendliche	449	388	396	354	400	350
männlich	401	335	339	303	345	307
weiblich	48	53	57	51	55	43
Heranwachsende	301	265	293	288	331	305
männlich	275	250	269	268	302	285
weiblich	26	15	24	20	29	20
Erwachsene	1.859	1.889	1.811	1.615	1.866	1.690
männlich	1.622	1.658	1.572	1.379	1.603	1.444
weiblich	237	231	239	236	263	246

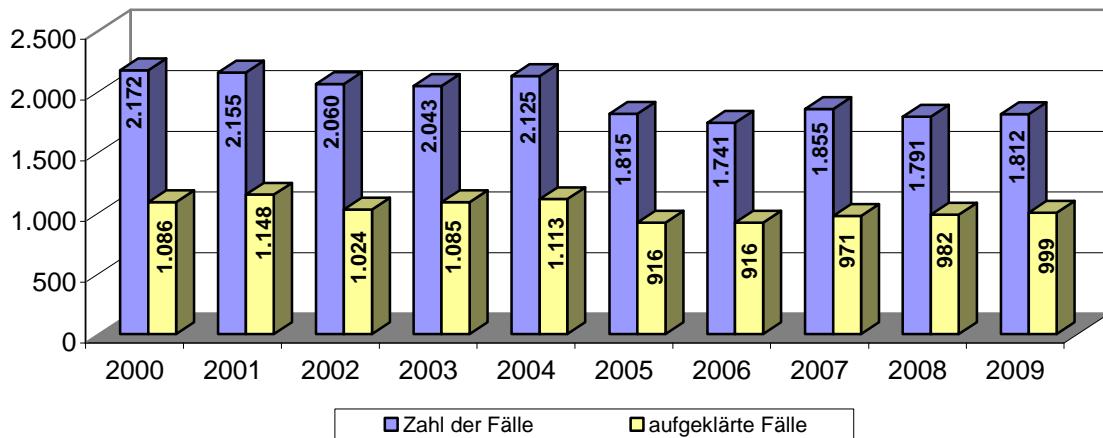
Opfer

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Opfer gesamt	26.655	28.304	29.523	30.671	30.800	29.980
männlich	17.882	18.985	19.934	21.023	20.998	20.184
weiblich	8.773	9.319	9.589	9.648	9.802	9.796
Kinder	2.230	2.196	2.201	2.227	2.236	2.099
männlich	1.596	1.510	1.503	1.573	1.581	1.404
weiblich	634	686	698	654	655	695
Jugendliche	4.284	4.435	4.744	5.176	4.887	4.347
männlich	3.064	3.107	3.328	3.657	3.477	3.052
weiblich	1.220	1.328	1.416	1.519	1.410	1.295
Heranwachsende	3.699	4.121	4.459	4.923	4.928	4.938
männlich	2.814	3.165	3.362	3.760	3.697	3.661
weiblich	885	956	1.097	1.163	1.231	1.277
Erwachsene	16.442	17.552	18.119	18.345	18.749	18.596
männlich	10.408	11.203	11.741	12.033	12.243	12.067
weiblich	6.034	6.349	6.378	6.312	6.506	6.529

1.5.1 Raub

Entwicklung in Schleswig-Holstein

Raub, räuberische Erpressung u. räuberischer Angriff auf Kraftfahrer



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,9	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

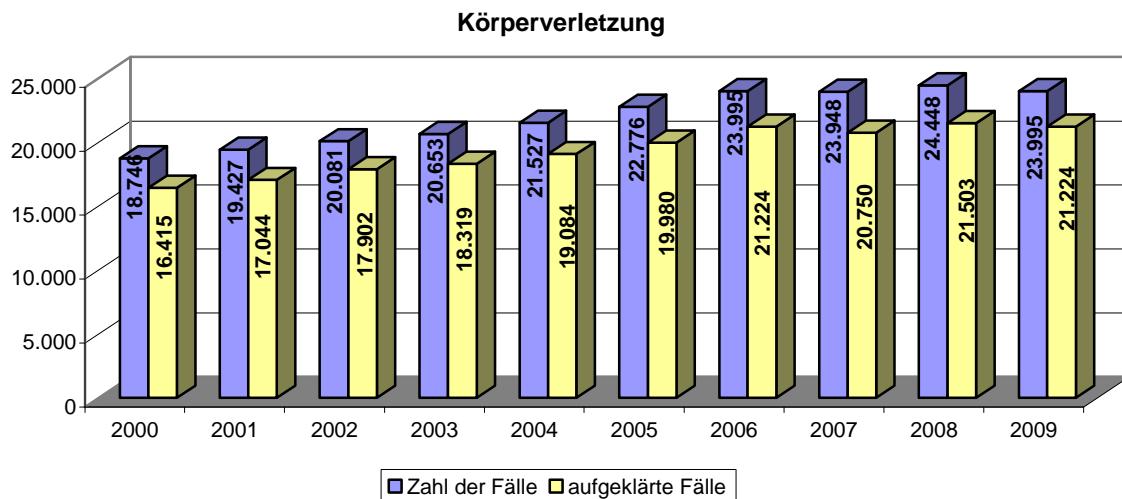
Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	34	31	28	30	29	30
Bayern	27	26	25	23	21	21
Berlin	251	233	234	236	189	184
Brandenburg	60	59	56	61	56	47
Bremen	268	239	252	217	204	187
Hamburg	238	204	193	176	170	168
Hessen	77	66	63	61	61	63
Mecklenburg-Vorpommern	80	71	67	65	71	59
Niedersachsen	63	62	60	60	55	55
Nordrhein-Westfalen	86	80	81	80	79	80
Rheinland-Pfalz	45	44	39	41	40	38
Saarland	58	50	55	51	53	53
Sachsen	53	50	44	49	46	50
Sachsen-Anhalt	83	78	84	75	75	66
Schleswig-Holstein	75	64	61	65	63	64
Thüringen	45	43	39	36	37	31
Bund gesamt	72	66	65	64	61	60

1.5.2 Körperverletzung (gesamt)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	7,6	7,9	7,8	7,8	8,4	9,3	9,7	9,9	10,2	9,9
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

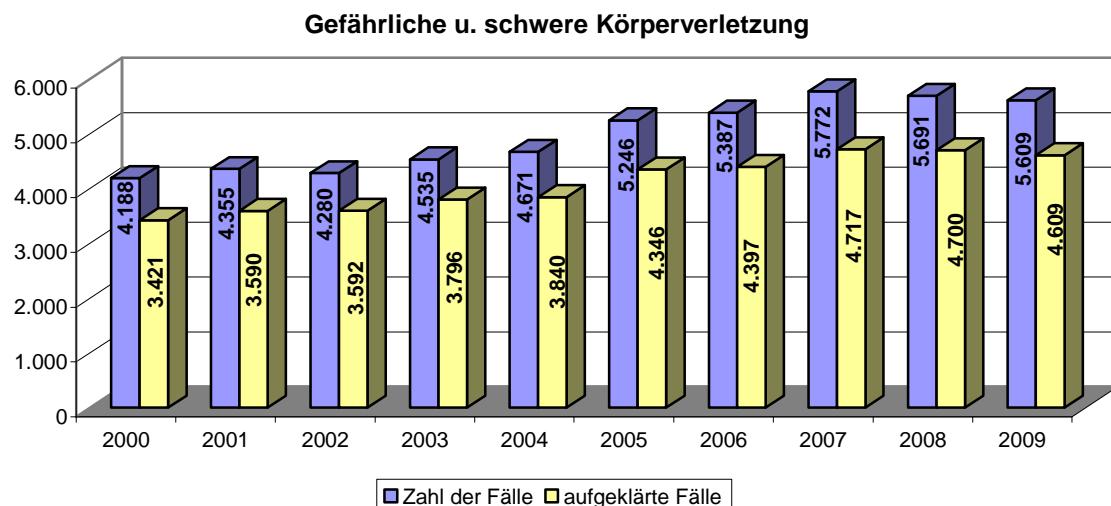
Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	460	467	473	495	498	497
Bayern	550	582	586	592	589	581
Berlin	1.330	1.258	1.323	1.317	1.277	1.296
Brandenburg	551	551	532	575	531	524
Bremen	882	955	1.037	1.007	1.012	1.046
Hamburg	1.005	1.093	1.179	1.200	1.249	1.267
Hessen	482	491	491	484	489	491
Mecklenburg-Vorpommern	673	663	661	687	706	656
Niedersachsen	541	592	633	657	679	706
Nordrhein-Westfalen	598	631	662	688	670	687
Rheinland-Pfalz	661	726	744	745	721	733
Saarland	706	744	771	755	806	763
Sachsen	453	456	474	484	488	467
Sachsen-Anhalt	651	679	695	748	713	716
Schleswig-Holstein	763	805	831	845	862	847
Thüringen	549	570	597	620	622	605
Bund gesamt	603	627	648	665	661	664

1.5.3 Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	1,7	1,8	1,7	1,7	1,8	2,2	2,2	2,4	2,4	2,3
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

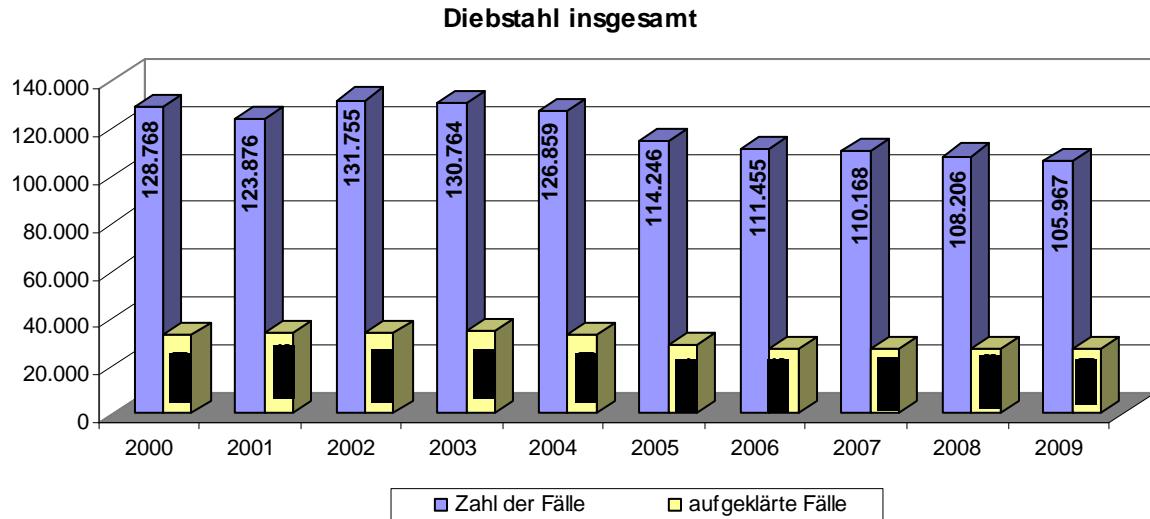
Kernaussagen/ Erklärungsansätze

- Der Anteil der Rohheitsdelikte an der Gesamtkriminalität ist steigend.
- Seit 2004 sind die Fallzahlen im Kreis Pinneberg, sowie in Lübeck, Kiel und in Neumünster deutlich gestiegen, in Flensburg und im Kreis Plön dagegen gesunken.
- Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen steigt überproportional.
- Die Anzahl der Kinder als Tatverdächtige ist gesunken.
- Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen ist wieder auf dem Stand von 2004.
- Die Anzahl der heranwachsenden Tatverdächtigen ist stark gestiegen.
- Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist rückläufig.
- Der Anstieg der heranwachsenden Tatverdächtigen korrespondiert mit dem Anstieg der Opferzahlen in dieser Altersgruppe.
- Hinsichtlich der Raubdelikte ist ihr Anteil an der Gesamtkriminalität gesunken.

- Während die Fallzahlen der Raubdelikte auf Bundesebene rückläufig sind, ist ihr Verlauf in SH eher schwankend.
- Die Häufigkeitszahl für SH entspricht bei Raubdelikten in etwa der des Bundes.
- Bei den Körperverletzungsdelikten als weiterer Untergruppe der Rohheitsdelikte ist der Anteil an der Gesamtkriminalität ausgenommen von einem leichten Rückgang in 2009 stetig steigend.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist bei den Körperverletzungen deutlich höher als im Bund.
- Der Anteil der gefährlichen und schweren Körperverletzung an der Gesamtkriminalität ist mit Ausnahme des Verlaufs in 2009 stetig steigend.
- Der prozentuale Anstieg der Fallzahlen von 2004 (4.671 Fälle) bis 2009 (5.609 Fälle) liegt mit 20,1 % deutlich höher als die Veränderung um 6,8 % auf Bundesebene(139.748 auf 149.301 Fälle).
- Diese Veränderung zeigt sich auch im Vergleich der Häufigkeitszahlen.

1.6 Diebstahl (gesamt)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an Gesamt in %	52,3	50,4	51,3	49,7	49,4	46,8	46,0	45,4	45,0	43,6
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Bundesland	erfasste Fälle 2004	erfasste Fälle 2005	erfasste Fälle 2006	erfasste Fälle 2007	erfasste Fälle 2008	erfasste Fälle 2009
Baden-Württemberg	257.052	233.118	224.934	219.721	212.802	205.848
Bayern	247.241	227.879	223.958	217.987	207.761	197.658
Berlin	226.735	208.374	191.119	186.881	182.372	184.915
Brandenburg	108.789	99.847	90.418	89.676	84.270	80.450
Bremen	56.282	54.458	51.489	55.037	49.506	47.108
Hamburg	128.575	116.632	108.846	109.959	108.296	102.829
Hessen	206.816	187.712	175.395	169.050	157.738	152.081
Mecklenburg-Vorpommern	82.958	70.275	65.379	63.607	60.211	54.445
Niedersachsen	280.440	269.936	260.219	252.308	235.287	227.255
Nordrhein-Westfalen	774.698	722.464	698.499	700.503	662.016	637.148
Rheinland-Pfalz	110.541	104.987	100.455	95.601	92.885	88.014
Saarland	31.848	30.748	31.130	28.502	30.001	27.164
Sachsen	148.834	134.161	122.069	119.142	116.101	109.228
Sachsen-Anhalt	107.684	95.560	92.495	92.333	89.821	81.331
Schleswig-Holstein	126.859	114.246	111.455	110.168	108.206	105.967
Thüringen	65.678	56.651	54.042	51.216	46.007	43.206
Bund gesamt	2.961.030	2.727.048	2.601.902	2.561.691	2.443.280	2.344.647

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	2.404	2.175	2.095	2.046	1.980	1.915
Bayern	1.990	1.831	1.796	1.745	1.659	1.579
Berlin	6.691	6.151	5.629	5.490	5.338	5.389
Brandenburg	4.226	3.889	3.533	3.520	3.323	3.189
Bremen	8.487	8.211	7.761	8.289	7.466	7.118
Hamburg	7.415	6.723	6.243	6.268	6.116	5.803
Hessen	3.396	3.078	2.879	2.783	2.598	2.508
Mecklenburg-Vorpommern	4.789	4.087	3.829	3.755	3.585	3.271
Niedersachsen	3.508	3.374	3.255	3.161	2.952	2.860
Nordrhein-Westfalen	4.285	3.997	3.868	3.885	3.679	3.553
Rheinland-Pfalz	2.724	2.585	2.475	2.359	2.296	2.185
Saarland	3.001	2.911	2.964	2.732	2.894	2.637
Sachsen	3.444	3.123	2.856	2.803	2.751	2.605
Sachsen-Anhalt	4.268	3.831	3.745	3.781	3.723	3.415
Schleswig-Holstein	4.493	4.039	3.934	3.887	3.814	3.739
Thüringen	2.768	2.405	2.315	2.216	2.010	1.905
Bund gesamt	3.588	3.305	3.156	3.112	2.972	2.859

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	126.859	114.246	111.455	110.168	108.206	105.967
aufgeklärte Fälle	32.771	28.954	26.876	26.960	27.073	27.141
Aufklärungsquote	25,8	25,3	24,1	24,5	25,0	25,6

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	24.309	21976	20.777	20.588	20.108	20.465
männlich	17.257	15.487	14.860	14.786	14.457	14.433
weiblich	7.052	6.489	5.917	5.802	5.651	6.032
Kinder	2.654	2.142	2.130	2.133	2.113	2.033
männlich	1.765	1.431	1.432	1.478	1.415	1.361
weiblich	889	711	698	655	698	672
Jugendliche	4.723	4.712	4.650	4.568	4.501	4.481
männlich	3.321	3.237	3.222	3.139	3.111	2.982
weiblich	1.402	1.475	1.428	1.429	1.390	1.499
Heranwachsende	2.437	2.327	2.285	2.330	2.236	2.301
männlich	1.947	1.840	1.843	1.882	1.781	1.840
weiblich	490	487	442	448	455	461
Erwachsene	14.495	12.795	11.712	11.557	11.258	11.650
männlich	10.224	8.979	8.363	8.287	8.150	8.250
weiblich	4.271	3.816	3.349	3.270	3.108	3.400

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	20.520	18.719	17.925	17.989	17.506	17.575
männlich	14.502	13.211	12.807	12.942	12.586	12.327
weiblich	6.018	5.508	5.118	5.047	4.920	5.248
Kinder	2.392	1.954	1.959	1.969	1.938	1.889
männlich	1.570	1.307	1.319	1.364	1.288	1.254
weiblich	822	647	640	605	650	635
Jugendliche	4.249	4.299	4.274	4.232	4.117	4.031
männlich	2.963	2.938	2.953	2.931	2.829	2.654
weiblich	1.286	1.361	1.321	1.301	1.288	1.377
Heranwachsende	2.058	2.033	2.005	2.060	1.975	2.044
männlich	1.644	1.618	1.621	1.671	1.579	1.637
weiblich	414	415	384	389	396	407
Erwachsene	11.821	10.433	9.687	9.728	9.476	9.611
männlich	8.325	7.348	6.914	6.976	6.890	6.782
weiblich	3.496	3.085	2.773	2.752	2.586	2.829

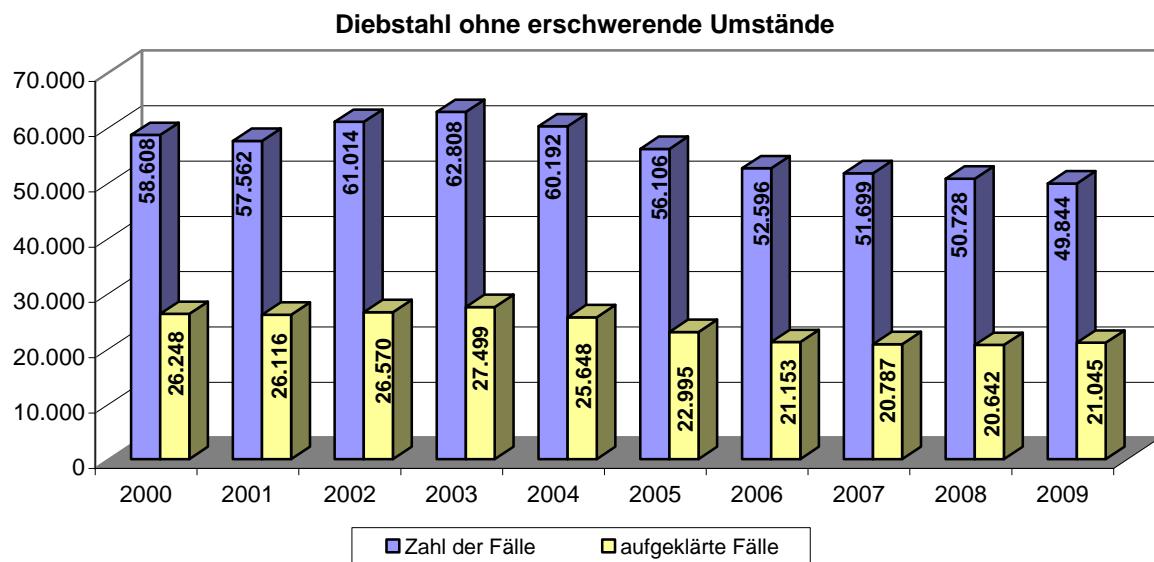
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	830,4	763,4	720,1	721,2	699,3	701,3
dTVBZ Bund	766,4	698,6	676,2	663,2	642,3	606,7

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	3.789	3.257	2.852	2.599	2.602	2.890
männlich	2.755	2.276	2.053	1.844	1.871	2.106
weiblich	1.034	981	799	755	731	784
Kinder	262	188	171	164	175	144
männlich	195	124	113	114	127	107
weiblich	67	64	58	50	48	37
Jugendliche	474	413	376	336	384	450
männlich	358	299	269	208	282	328
weiblich	116	114	107	128	102	122
Heranwachsende	379	294	280	270	261	257
männlich	303	222	222	211	202	203
weiblich	76	72	58	59	59	54
Erwachsene	2.674	2.362	2.025	1.829	1.782	2.039
männlich	1.899	1.631	1.449	1.311	1.260	1.468
weiblich	775	731	576	518	522	571

1.6.1 Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Ge- sammt in %	23,8	23,4	23,8	23,9	23,4	23,0	21,7	21,3	21,1	20,5
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

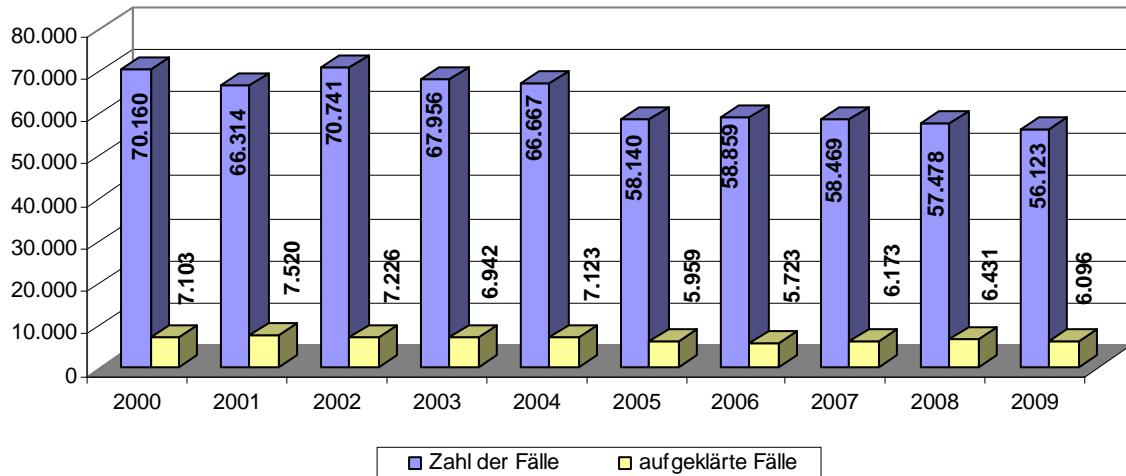
Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	1.498	1.332	1.302	1.254	1.216	1.188
Bayern	1.325	1.233	1.214	1.172	1.133	1.074
Berlin	3.448	3.238	3.011	2.851	2.746	2.742
Brandenburg	1.587	1.530	1.431	1.431	1.295	1.229
Bremen	3.227	3.121	3.093	2.747	2.854	2.791
Hamburg	3.615	3.373	3.218	3.137	3.144	3.074
Hessen	1.787	1.659	1.578	1.509	1.465	1.412
Mecklenburg-Vorpommern	2.088	1.795	1.781	1.750	1.466	1.330
Niedersachsen	1.696	1.648	1.602	1.552	1.509	1.447
Nordrhein-Westfalen	1.991	1.892	1.831	1.801	1.785	1.777
Rheinland-Pfalz	1.551	1.486	1.442	1.379	1.346	1.315
Saarland	1.835	1.821	1.725	1.569	1.632	1.596
Sachsen	1.883	1.686	1.563	1.440	1.381	1.275
Sachsen-Anhalt	1.916	1.766	1.728	1.704	1.669	1.506
Schleswig-Holstein	2.132	1.983	1.857	1.824	1.788	1.759
Thüringen	1.577	1.402	1.371	1.290	1.213	1.130
Bund gesamt	1.838	1.716	1.653	1.597	1.554	1.507

1.6.2 Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Entwicklung in Schleswig-Holstein

Diebstahl unter erschwerenden Umständen



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	28,5	27,0	27,6	25,8	26,0	23,8	24,3	24,1	23,9	23,1
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	906	843	793	792	764	727
Bayern	665	598	582	573	526	504
Berlin	3.244	2.913	2.618	2.639	2.593	2.647
Brandenburg	2.639	2.358	2.102	2.089	2.028	1.960
Bremen	5.261	5.090	4.668	5.542	4.612	4.326
Hamburg	3.799	3.350	3.025	3.131	2.973	2.728
Hessen	1.610	1.419	1.301	1.274	1.133	1.095
Mecklenburg-Vorpommern	2.701	2.292	2.049	2.006	2.118	1.942
Niedersachsen	1.813	1.726	1.654	1.609	1.443	1.412
Nordrhein-Westfalen	2.294	2.105	2.037	2.085	1.893	1.776
Rheinland-Pfalz	1.173	1.099	1.033	980	950	870
Saarland	1.165	1.089	1.239	1.164	1.262	1.041
Sachsen	1.561	1.436	1.294	1.364	1.370	1.330
Sachsen-Anhalt	2.352	2.064	2.017	2.078	2.055	1.909
Schleswig-Holstein	2.361	2.055	2.078	2.063	2.026	1.980
Thüringen	1.190	1.004	944	926	797	775
Bund gesamt	1.750	1.590	1.503	1.515	1.418	1.352

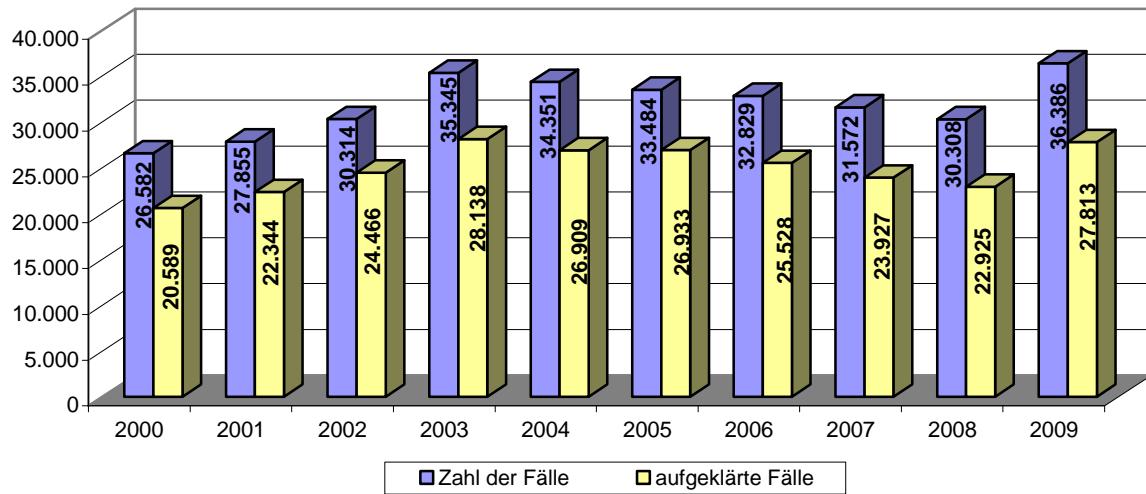
Kernaussagen

- Der Anteil aller Diebstahlsdelikte an der Gesamtkriminalität ist im Berichtszeitraum von 52,3 % auf 43,6 % gesunken.
- Der Rückgang der Fallzahlen fällt in SH mit - 16,5 % weniger deutlich aus als im Bundesvergleich (- 20,8 %).
- Im regionalen Vergleich der Kreise und kreisfreien Städte verzeichnen Kiel (20.031 / 15.224 / = - 24,0 %) und Nordfriesland den höchsten prozentualen Rückgang, während in Plön im Vergleichszeitraum die Fallzahlen dagegen gestiegen sind.
- Die Aufklärungsquote bleibt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.
- Die dTVBZ für SH ist wesentlich höher als die für den Bund gesamt.
- Der Anteil des Diebstahls ohne erschwerende Umstände (**„einfacher Diebstahl“**) an der Gesamtkriminalität ist von 23,8 % auf 20,5 % gesunken.
- Rückgang der Fallzahlen „einfacher Diebstahl“ in SH von 2004 -2009 (60.192 / 49.844) um - 17,2 %.
- Gleichzeitiger Rückgang der Fallzahlen im Bund (1.516.894/1.235.881) um – 18,5 %.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig höher als die des Bundesgebietes
- Der Anteil des Diebstahls unter erschwerenden Umständen (**„schwerer Diebstahl“**) an der Gesamtkriminalität ist von 2004 bis 2009 von 28,5 % auf 23,1 % gesunken.
- Der Rückgang der Fallzahlen „schwerer Diebstahl“ in SH von beläuft sich auf 15,8 %., der Bundesvergleich: – 23,2 %.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig höher als die des Bundesgebietes.

1.7 Vermögens- und Fälschungsdelikte (gesamt)

Entwicklung in Schleswig-Holstein

Vermögens- und Fälschungsdelikte



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	10,8	11,3	11,8	13,4	13,4	13,7	13,5	13,0	12,6	15,0
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	1.208	1.196	1.148	1.126	1.072	1.173
Bayern	1.028	981	931	895	882	885
Berlin	2.896	2.954	2.978	3.016	2.964	3.244
Brandenburg	1.304	1.349	1.400	1.437	1.281	1.273
Bremen	2.509	2.044	2.064	1.893	2.321	2.369
Hamburg	2.558	2.435	2.322	2.208	2.114	2.562
Hessen	1.485	1.484	1.494	1.528	1.497	1.537
Mecklenburg-Vorpommern	1.794	1.709	1.634	1.678	1.571	1.550
Niedersachsen	1.289	1.409	1.422	1.434	1.372	1.450
Nordrhein-Westfalen	1.449	1.520	1.515	1.396	1.362	1.498
Rheinland-Pfalz	1.561	1.497	1.572	1.364	1.563	1.409
Saarland	1.113	1.161	1.156	1.095	1.203	1.248
Sachsen	1.426	1.420	1.399	1.386	1.280	1.327
Sachsen-Anhalt	1.432	1.439	1.466	1.436	1.272	1.438
Schleswig-Holstein	1.217	1.184	1.159	1.114	1.068	1.284
Thüringen	1.325	1.255	1.270	1.252	1.260	1.294
Bund gesamt	1.423	1.432	1.421	1.375	1.342	1.426

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	34.351	33.484	32.829	31.572	30.308	36.386
aufgeklärte Fälle	26.909	26.933	25.528	23.927	22.925	27.813
Aufklärungsquote	78,3	80,4	77,8	75,8	75,6	76,4

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	17.286	16.081	16.347	16.130	15.269	17.399
männlich	12.551	11.607	11.743	11.537	10.831	12.255
weiblich	4.735	4.474	4.604	4.593	4.438	5.144
Kinder	171	137	127	137	103	128
männlich	111	81	92	90	77	86
weiblich	60	56	35	47	26	42
Jugendliche	1.250	1.060	1.029	973	1.021	1.272
männlich	846	719	728	666	702	830
weiblich	404	341	301	307	319	442
Heranwachsende	1.613	1.451	1.499	1.469	1.409	1.745
männlich	1.167	1.029	1.062	1.055	1.004	1.230
weiblich	446	422	437	414	405	515
Erwachsene	14.252	13.433	13.692	13.551	12.736	14.254
männlich	10.427	9.778	9.861	9.726	9.048	10.109
weiblich	3.825	3.655	3.831	3.825	3.688	4.145

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	15.015	14.133	14.365	14.348	13.564	15.211
männlich	10.715	10.067	10.169	10.100	9.470	10.510
weiblich	4.300	4.066	4.196	4.248	4.094	4.701
Kinder	150	120	113	113	89	115
männlich	98	70	80	76	66	76
weiblich	52	50	33	37	23	39
Jugendliche	1.088	950	887	896	909	1.111
männlich	708	640	618	610	614	711
weiblich	380	310	269	286	295	400
Heranwachsende	1.423	1.286	1.312	1.317	1.277	1.555
männlich	1.019	908	914	937	902	1.074
weiblich	404	378	398	380	375	481
Erwachsene	12.354	11.777	12.053	12.022	11.289	12.430
männlich	8.890	8.449	8.557	8.477	7.888	8.649
weiblich	3.464	3.328	3.496	3.545	3.401	3.781

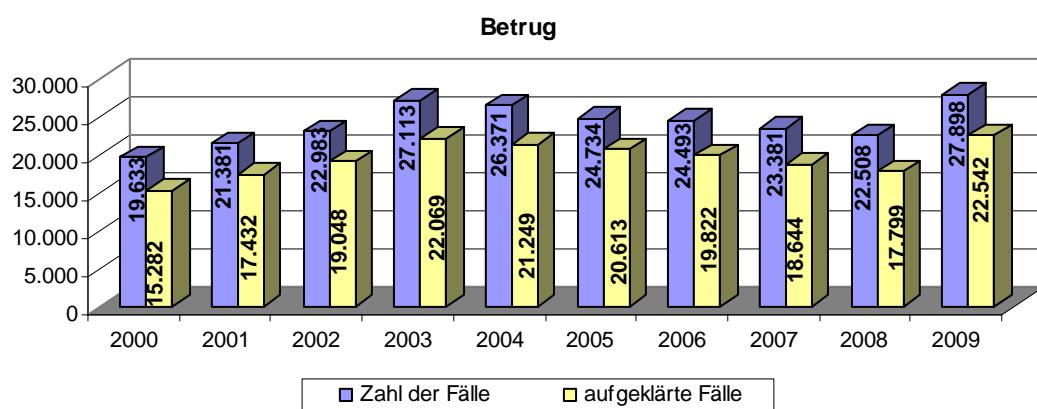
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	611,0	579,3	579,9	577,8	544,5	609,5
dTVBZ Bund	656,7	659,0	657,2	658,9	654,1	653,3

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	2.271	1.948	1.982	1.782	1.705	2.188
männlich	1.836	1.540	1.574	1.437	1.361	1.745
weiblich	435	408	408	345	344	443
Kinder	21	17	14	24	14	13
männlich	13	11	12	14	11	10
weiblich	8	6	2	10	3	3
Jugendliche	162	110	142	77	112	161
männlich	138	79	110	56	88	119
weiblich	24	31	32	21	24	42
Heranwachsende	190	165	187	152	132	190
männlich	148	121	148	118	102	156
weiblich	42	44	39	34	30	34
Erwachsene	1.898	1.656	1.639	1.529	1.447	1.824
männlich	1.537	1.329	1.304	1.249	1.160	1.460
weiblich	361	327	335	280	287	364

1.7.1 Betrug

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	8,0	8,7	9,0	10,3	10,3	10,1	10,1	9,6	9,4	11,5
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

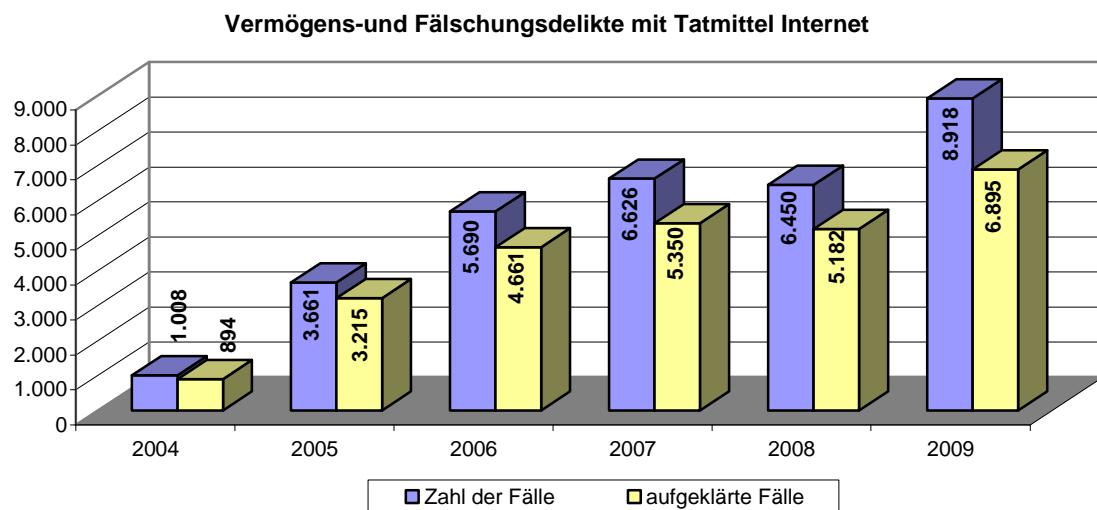
Bundesland	erfasste Fälle 2004	erfasste Fälle 2005	erfasste Fälle 2006	erfasste Fälle 2007	erfasste Fälle 2008	erfasste Fälle 2009
Baden-Württemberg	103.901	102.389	100.055	96.760	92.396	103.931
Bayern	96.005	93.120	88.997	84.330	81.943	83.275
Berlin	76.487	81.345	85.645	87.239	85.236	92.998
Brandenburg	22.935	23.126	25.434	26.307	23.338	23.532
Bremen	14.655	10.341	10.884	10.315	13.357	13.646
Hamburg	38.577	36.485	34.982	33.185	31.921	40.248
Hessen	72.772	74.074	75.000	76.563	74.658	78.290
Mecklenburg-Vorpommern	23.880	22.817	21.891	24.348	22.190	21.179
Niedersachsen	82.835	91.817	92.416	92.211	87.518	93.785
Nordrhein-Westfalen	222.325	232.312	231.198	205.526	197.954	223.405
Rheinland-Pfalz	51.643	48.882	52.512	44.151	52.226	45.794
Saarland	8.325	8.403	8.956	8.784	9.613	10.010
Sachsen	46.134	46.916	47.880	47.056	44.200	45.844
Sachsen-Anhalt	29.814	30.112	30.245	29.258	25.295	28.141
Schleswig-Holstein	26.371	24.734	24.493	23.381	22.508	27.898
Thüringen	25.200	23.048	23.689	23.485	23.553	23.828
Bund gesamt	941.859	949.921	954.277	912.899	887.906	955.804

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	972	955	932	901	860	967
Bayern	773	748	714	675	655	665
Berlin	2.257	2.401	2.523	2.563	2.495	2.710
Brandenburg	891	901	994	1.033	920	933
Bremen	2.210	1.559	1.640	1.554	2.014	2.062
Hamburg	2.225	2.103	2.006	1.892	1.803	2.271
Hessen	1.195	1.215	1.231	1.260	1.229	1.2910
Mecklenburg-Vorpommern	1.379	1.327	1.282	1.438	1.321	1.273
Niedersachsen	1.036	1.148	1.156	1.155	1.098	1.180
Nordrhein-Westfalen	1.230	1.285	1.280	1.140	1.100	1.246
Rheinland-Pfalz	1.272	1.204	1.294	1.089	1.291	1.137
Saarland	784	795	853	842	927	972
Sachsen	1.068	1.092	1.120	1.107	1.047	1.093
Sachsen-Anhalt	1.182	1.207	1.225	1.198	1.049	1.182
Schleswig-Holstein	934	874	865	825	793	984
Thüringen	1.062	979	1.015	1.016	1.029	1.051
Bund gesamt	1.141	1.151	1.158	1.109	1.080	1.166

1.7.2 Vermögens- und Fälschungsdelikte mit Tatmittel Internet

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	1.008	3.661	5.690	6.626	6.450	8.918
aufgeklärte Fälle	894	3.215	4.661	5.350	5.182	6.895
Aufklärungsquote	88,7	87,8	81,9	80,7	80,3	77,3

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	458	1.217	1.960	2.118	2.363	3.193
männlich	354	906	1.424	1.492	1.644	2.153
weiblich	104	311	536	626	719	1.040
Kinder	1	1	2	4	9	7
männlich	1	1	1	3	8	6
weiblich	0	0	1	1	1	1
Jugendliche	11	41	60	55	74	113
männlich	10	33	46	40	58	92
weiblich	1	8	14	15	16	21
Heranwachsende	56	116	187	190	249	355
männlich	43	83	130	138	182	248
weiblich	13	33	57	52	67	107
Erwachsene	390	1.059	1.711	1.869	2.031	2.718
männlich	300	789	1.247	1.311	1.396	1.807
weiblich	90	270	464	558	635	911

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	422	1.144	1.825	1.970	2.216	2.982
männlich	321	845	1.316	1.373	1.535	1.997
weiblich	101	299	509	597	681	985
Kinder	1	1	2	3	6	7
männlich	1	1	1	2	5	6
weiblich	0	0	1	1	1	1
Jugendliche	10	39	59	52	68	107
männlich	9	31	45	37	54	86
weiblich	1	8	14	15	14	21
Heranwachsende	49	106	175	178	236	333
männlich	37	76	120	128	170	230
weiblich	12	30	55	50	66	103
Erwachsene	362	998	1.589	1.735	1.906	2.535
männlich	274	737	1.150	1.206	1.306	1.675
weiblich	88	261	439	531	600	860

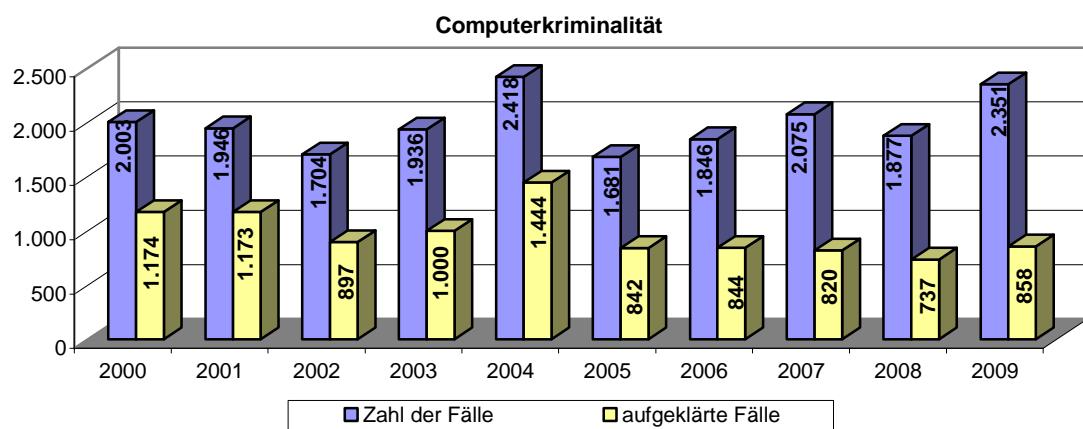
ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	36	73	135	148	147	211
männlich	33	61	108	119	109	156
weiblich	3	12	27	29	38	55
Kinder	0	0	0	1	3	0
männlich	0	0	0	1	3	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	1	2	1	3	6	6
männlich	1	2	1	3	4	6
weiblich	0	0	0	0	2	0
Heranwachsende	7	10	12	14	13	22
männlich	6	7	10	11	12	18
weiblich	1	3	2	3	1	4
Erwachsene	28	61	122	130	125	183
männlich	26	52	97	104	90	132
weiblich	2	9	25	26	35	51

1.7.3 Computerkriminalität

(Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN;
 Computerbetrug §263a StGB;
 Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten, Fälschung
 beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr mit
 Datenverarbeitung §§269, 270 StGB;
 Datenveränderung, Computersabotage §§303a,303b StGB;
 Ausspähen von Daten §202 a StGB;
 Softwarepiraterie)

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	0,8	0,8	0,7	0,7	0,9	0,7	0,8	0,9	0,8	1,0
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahl

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	51	57	64	61	59	78
Bayern	50	37	40	47	52	65
Berlin	258	232	201	235	258	284
Brandenburg	77	40	42	56	64	76
Bremen	141	115	191	174	229	259
Hamburg	141	162	153	155	182	173
Hessen	103	95	85	93	94	106
Mecklenburg-Vorpommern	122	175	80	63	65	67
Niedersachsen	47	47	47	52	57	80
Nordrhein-Westfalen	94	93	83	86	76	87
Rheinland-Pfalz	75	64	67	71	73	92
Saarland	85	74	66	62	66	96
Sachsen	68	52	55	54	60	59
Sachsen-Anhalt	61	60	67	80	58	67
Schleswig-Holstein	86	59	65	73	66	83
Thüringen	49	35	37	44	54	62
Bund gesamt	81	75	72	76	77	91

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	2.418	1.681	1.846	2.075	1.877	2.351
aufgeklärte Fälle	1.444	842	844	820	737	858
Aufklärungsquote	59,7	50,1	45,7	39,5	39,3	36,5

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	757	614	711	662	673	771
männlich	575	453	536	501	512	580
weiblich	182	161	175	161	161	191
Kinder	8	5	2	4	9	7
männlich	6	1	1	3	8	4
weiblich	2	4	1	1	1	3
Jugendliche	57	61	66	79	77	79
männlich	47	43	49	56	56	60
weiblich	10	18	17	23	21	19
Heranwachsende	107	79	90	84	105	109
männlich	83	61	62	58	76	90
weiblich	24	18	28	26	29	19
Erwachsene	585	469	553	495	482	576
männlich	443	348	424	384	372	426
weiblich	142	121	129	111	110	150

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	690	538	648	593	617	701
männlich	517	398	484	445	468	529
weiblich	173	140	164	148	149	172
Kinder	7	5	2	3	8	7
männlich	2	1	1	2	7	4
weiblich	5	4	1	1	1	3
Jugendliche	54	59	63	77	72	74
männlich	45	41	47	55	52	58
weiblich	9	18	16	22	20	16
Heranwachsende	101	73	81	76	98	100
männlich	78	57	56	51	71	84
weiblich	23	16	25	25	27	16
Erwachsene	528	401	502	437	439	520
männlich	392	299	380	337	338	383
weiblich	136	102	122	100	101	137

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	28,1	22,1	26,2	23,9	24,8	28,1
dTVBZ Bund	22,6	20,9	22,0	22,9	23,0	25,5

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	67	76	63	69	56	70
männlich	58	55	52	56	44	51
weiblich	9	21	11	13	12	19
Kinder	1	0	0	1	1	0
männlich	1	0	0	1	1	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	3	2	3	2	5	5
männlich	2	2	2	1	4	2
weiblich	1	0	1	1	1	3
Heranwachsende	6	6	9	8	7	9
männlich	5	4	6	7	5	6
weiblich	1	2	3	1	2	3
Erwachsene	57	68	51	58	43	56
männlich	51	49	44	47	34	43
weiblich	6	19	7	11	9	13

Eine schlaglichtartige Betrachtung der Entwicklung zwischen den Jahren 2004 und 2009 zeigt zum Teil sprunghafte Veränderungen, die bei vorteilhafterem Verlauf auf Sicherungsmechanismen des Handels oder Geldgewerbe, bei nachteiligem Verlauf auf die Innovationsfähigkeit der Täterseite zurückgeführt werden kann:

	2004	2009
Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN	1.122	458
Computerbetrug §263a StGB	628	1.064
Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	496	105
Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr mit Datenverarbeitung §§269, 270 StGB	29	231
Datenveränderung, Computersabotage §§303a,303b StGB	75	93
Ausspähen von Daten §202 a StGB	27	387
Softwarepiraterie	6	-

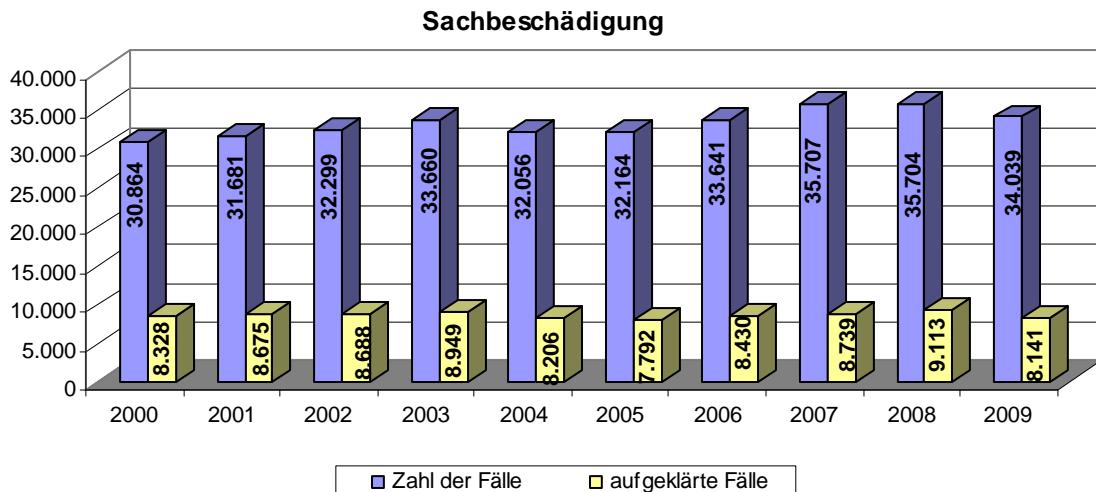
Kernaussagen

- Die deliktsspezifischen Fallzahlen sind in SH leicht gestiegen.
- Der Anteil der Vermögens- und Fälschungsdelikte an der Gesamtkriminalität hat dagegen deutlich zugenommen.
- Die Häufigkeitszahl für SH ist regelmäßig niedriger als die des Bundesgebietes.
- Der Anteil der weiblichen TV ist wesentlich höher als in anderen Deliktsbereichen.

- Die dTVBZ ist gesunken und geringer als die dTVBZ für das gesamte Bundesgebiet.
- Der generelle Anstieg im Bereich des sonstigen Betruges wird durch Großverfahren wegen Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetruges sowie gewerbsmäßiger Betrugshandlungen im Zusammenhang mit kostenpflichtigen „Premium-SMS“ verstärkt.
- Der Anstieg im Bereich Waren- und Warenkreditbetruges ist im Wesentlichen auf Betrügereien im Online-Warenhandel (Internetauktionen, -versandhandel) zurückzuführen.
- Den größten Anteil der Fälle Erschleichen von Leistungen machen die durch die Bundespolizei erfassten Anzeigen wegen „Schwarzfahrens“ aus.
- Das neue Phänomen des Skimming (illegales Ausspähen der Daten von Kredit- oder Bankkarten) wird in der Deliktsgruppe Fälschung von Zahlungskarten abgebildet.
- Unter „Ausspähen von Daten“ fällt auch das Phänomen „Phishing“. Hierbei werden die Daten durch eine Täuschung vom rechtmäßigen Nutzer erlangt, ohne dass dieser die Weiterleitung an den „Phisher“ erkennt. Ziel ist in der Regel die Erlangung von kompletten Anmeldeinformationen (z. B. Benutzername und Kennwort), Account-Informationen (Bestandsdaten, wie z. B. Name, postalische Anschrift, Berechtigungen), Transaktionsnummern (TAN) zum Online-Banking oder Kreditkarten-Daten.

1.8 Sachbeschädigungen

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	12,5	12,9	12,6	12,8	12,5	13,2	13,9	14,7	14,9	14,0
Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	674	671	702	763	776	738
Bayern	656	643	698	723	695	714
Berlin	1.746	1.682	1.812	1.800	1.703	1.651
Brandenburg	1.259	1.272	1.387	1.496	1.436	1.351
Bremen	1.125	1.136	1.309	1.160	1.164	1.125
Hamburg	1.365	1.281	1.368	1.486	1.486	1.468
Hessen	681	683	659	692	734	724
Mecklenburg-Vorpommern	1.253	1.158	1.176	1.229	1.260	1.131
Niedersachsen	785	815	882	918	916	900
Nordrhein-Westfalen	841	840	889	940	961	970
Rheinland-Pfalz	775	775	828	875	924	875
Saarland	893	990	1.056	1.053	1.101	1.085
Sachsen	1.044	1.050	1.121	1.176	1.180	1.023
Sachsen-Anhalt	1.134	1.110	1.209	1.262	1.292	1.259
Schleswig-Holstein	1.135	1.137	1.187	1.260	1.258	1.201
Thüringen	931	919	930	945	1.002	934
Bund gesamt	876	871	923	967	972	946

Regionaler Vergleich

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kiel	4.610	4.688	4.666	4.104	4.438	3.969
Lübeck	3.522	3.292	3.320	4.054	3.893	3.767
Flensburg	1.256	1.285	1.238	1.306	1.424	1.400
Neumünster	1.149	1.230	1.033	1.228	1.368	1.235
Pinneberg	2.827	3.238	3.768	4.389	3.887	3.558
Segeberg	2.716	2.779	2.861	2.905	3.090	3.068
Rendsburg-Eckernförde	2.344	2.253	2.660	2.508	2.552	2.563
Ostholstein	2.442	2.494	2.486	2.881	2.874	2.712
Stormarn	1.909	1.916	1.902	2.017	2.267	2.150
Hzgt. Lauenburg	1.784	1.919	2.381	2.596	2.415	1.982
Schleswig-Flensburg	1.420	1.535	1.480	1.646	1.555	1.698
Nordfriesland	1.810	1.802	2.075	2.044	1.840	1.921
Steinburg	1.539	1.277	1.269	1.388	1.575	1.393
Dithmarschen	1.328	1.111	1.208	1.315	1.266	1.327
Plön	1.400	1.345	1.294	1.326	1.260	1.296

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	32.056	32.164	33.641	35.707	35.704	34.039
aufgeklärte Fälle	8.206	7.792	8.430	8.739	9.113	8.141
Aufklärungsquote	25,6	24,2	25,1	24,5	25,5	23,9

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	6.856	6.916	7.027	7.460	7.975	7.502
männlich	6.079	6.114	6.241	6.665	7.082	6.628
weiblich	777	802	786	795	893	874
Kinder	756	690	663	776	846	821
männlich	673	602	569	697	756	711
weiblich	83	88	94	79	90	110
Jugendliche	1.967	2.052	2.010	2.261	2.308	2.167
männlich	1.759	1.828	1.831	2.052	2.052	1.929
weiblich	208	224	179	209	256	238
Heranwachsende	988	1.152	1.200	1.257	1.419	1.265
männlich	922	1.063	1.133	1.169	1.320	1.172
weiblich	66	89	67	88	99	93
Erwachsene	3.145	3.022	3.154	3.166	3.402	3.249
männlich	2.725	2.621	2.708	2.747	2.954	2.816
weiblich	420	401	446	419	448	433

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	6.397	6.512	6.598	7.066	7.496	7.052
männlich	5.651	5.760	5.855	6.314	6.649	6.220
weiblich	746	752	743	752	847	832
Kinder	707	651	627	741	785	772
männlich	627	571	535	663	700	666
weiblich	80	80	92	78	85	106
Jugendliche	1.859	1.968	1.928	2.169	2.208	2.060
männlich	1.655	1.751	1.752	1.967	1.961	1.826
weiblich	204	217	176	202	247	234
Heranwachsende	942	1.099	1.147	1.209	1.354	1.227
männlich	877	1.014	1.084	1.123	1.260	1.135
weiblich	65	85	63	86	94	92
Erwachsene	2.889	2.794	2.896	2.947	3.149	2.993
männlich	2.492	2.424	2.484	2.561	2.728	2.593
weiblich	397	370	412	386	421	400

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	257,4	264,6	263,7	282,6	299,0	280,4
dTVBZ Bund	224,0	221,4	227,5	236,9	234,2	224,2

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	459	404	429	394	479	450
männlich	428	354	386	351	433	408
weiblich	31	50	43	43	46	42
Kinder	49	39	36	35	61	49
männlich	46	31	34	34	56	45
weiblich	3	8	2	1	5	4
Jugendliche	108	84	82	92	100	107
männlich	104	77	79	85	91	103
weiblich	4	7	3	7	9	4
Heranwachsende	46	53	53	48	65	38
männlich	45	49	49	46	60	37
weiblich	1	4	4	2	5	1
Erwachsene	256	228	258	219	253	256
männlich	233	197	224	186	226	223
weiblich	23	31	34	33	27	33

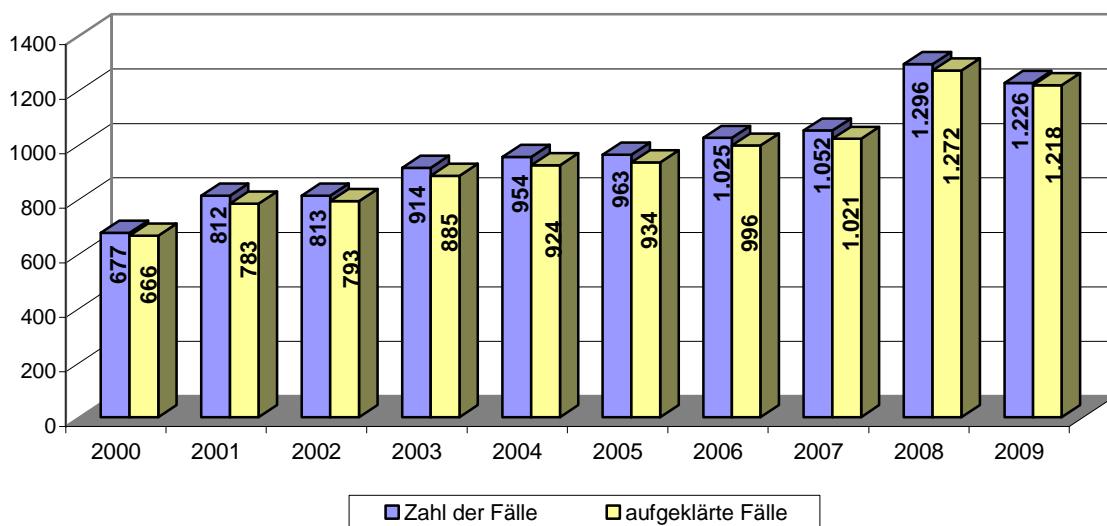
Kernaussagen

- Der Anteil an der Gesamtkriminalität war in SH bis 2008 steigend.
- Die Entwicklung der Fallzahlen verläuft in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich.
- Die HZ für SH ist deutlich höher als die des gesamten Bundesgebietes.

- Im regionalen Vergleich hat Kiel seit 2004 den höchsten prozentualen Rückgang, der Kreis Pinneberg den höchsten prozentualen Anstieg der Fallzahlen.
- Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an den ermittelten Tatverdächtigen ist hoch.
- Der Anteil der Nichtdeutschen an den ermittelten Tatverdächtigen ist gering.
- Die Fallzahlen für die Sachbeschädigungen teilen sich regelmäßig im wesentlichen wie folgt auf:
 - ca. 33% Sachbeschädigung an Kfz,
 - ca. 16 % Fälle von „Graffiti“,
 - ca. 10 % sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen.

1.9 Widerstand gegen die Staatsgewalt Entwicklung in Schleswig-Holstein

Widerstand gegen die Staatsgewalt



Anteil an der Gesamtkriminalität

Anteil an Gesamt in %	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Jahr	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5

Vergleich auf Bundesebene

Häufigkeitszahlen

Bundesland	HZ 2004	HZ 2005	HZ 2006	HZ 2007	HZ 2008	HZ 2009
Baden-Württemberg	26	26	27	23	20	15
Bayern	26	27	27	28	28	27
Berlin	107	91	99	96	99	90
Brandenburg	30	31	33	33	33	30
Bremen	49	60	71	63	74	77
Hamburg	67	66	65	61	65	63
Hessen	27	26	27	26	26	25
Mecklenburg-Vorpommern	27	31	29	31	31	32
Niedersachsen	24	27	29	31	32	33
Nordrhein-Westfalen	24	27	27	30	36	33
Rheinland-Pfalz	23	29	30	28	30	30
Saarland	35	30	38	34	40	40
Sachsen	22	24	24	26	26	25
Sachsen-Anhalt	28	30	30	34	34	32
Schleswig-Holstein	34	34	36	37	46	43
Thüringen	28	31	29	34	36	36
Bund gesamt	30	31	32	33	34	32

1.9.1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Erfassung in der PKS erst ab 2009)

Bundesland	erfasste Fälle 2009	HZ 2009
Baden-Württemberg	1.521	14
Bayern	3.200	26
Berlin	2.883	84
Brandenburg	725	29
Bremen	479	72
Hamburg	1.069	60
Hessen	1.476	24
Mecklenburg-Vorpommern	519	31
Niedersachsen	2.508	32
Nordrhein-Westfalen	5.706	32
Rheinland-Pfalz	1.165	29
Saarland	404	39
Sachsen	1.007	24
Sachsen-Anhalt	748	31
Schleswig-Holstein	1.210	43
Thüringen	781	34
Bund gesamt	25.401	31

Regionaler Vergleich (absolut)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Kiel	106	146	144	115	158	155
Lübeck	215	163	172	190	194	187
Flensburg	45	61	62	68	75	55
Neumünster	28	46	69	64	81	74
Pinneberg	92	64	75	91	141	149
Segeberg	51	56	63	76	84	84
Rendsburg-Eckernförde	81	70	82	82	111	96
Ostholstein	51	59	41	63	78	63
Stormarn	68	65	54	60	71	70
Hzgt. Lauenburg	40	36	52	63	61	61
Schleswig-Flensburg	37	45	50	29	39	33
Nordfriesland	68	58	55	56	58	58
Steinburg	22	40	34	44	42	49
Dithmarschen	28	32	36	31	49	49
Plön	22	22	36	20	36	27

Aufklärung

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	954	963	1025	1052	1278	1210
aufgeklärte Fälle	924	934	996	1021	1255	1204
Aufklärungsquote	96,9	97,0	97,2	97,1	98,2	99,5

ermittelte Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	935	963	1034	1036	1261	1212
männlich	828	853	922	911	1097	1035
weiblich	107	110	112	125	164	177
Kinder	2	3	7	3	4	2
männlich	2	2	5	2	3	2
weiblich	0	1	2	1	1	0
Jugendliche	93	92	102	108	152	122
männlich	76	76	90	95	124	96
weiblich	17	16	12	13	28	26
Heranwachsende	143	148	170	186	224	225
männlich	139	137	159	169	206	197
weiblich	4	11	11	17	18	28
Erwachsene	697	720	755	739	881	863
männlich	611	638	668	645	764	742
weiblich	86	82	87	94	117	123

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	823	867	919	942	1147	1078
männlich	730	763	817	826	991	912
weiblich	93	104	102	116	156	166
Kinder	1	3	7	3	4	2
männlich	1	2	5	2	3	2
weiblich	0	1	2	1	1	0
Jugendliche	87	89	95	102	146	114
männlich	72	74	83	90	118	89
weiblich	15	15	12	12	28	25
Heranwachsende	129	137	149	172	200	211
männlich	125	127	138	156	182	184
weiblich	4	10	11	16	18	27
Erwachsene	606	638	668	665	797	751
männlich	532	560	591	578	688	637
weiblich	74	78	77	87	109	114

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	33,5	35,5	37,1	37,9	46,1	43,2
dTVBZ Bund	27,9	29,1	30,2	30,8	33,0	30,4

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	112	96	115	94	114	134
männlich	98	90	105	85	106	123
weiblich	14	6	10	9	8	11
Kinder	1	0	0	0	0	0
männlich	1	0	0	0	0	0
weiblich	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	6	3	7	6	6	8
männlich	4	2	7	5	6	7
weiblich	2	1	0	1	0	1
Heranwachsende	14	11	21	14	24	14
männlich	14	10	21	13	24	13
weiblich	0	1	0	1	0	1
Erwachsene	91	82	87	74	84	112
männlich	79	78	77	67	76	105
weiblich	12	4	10	7	8	9

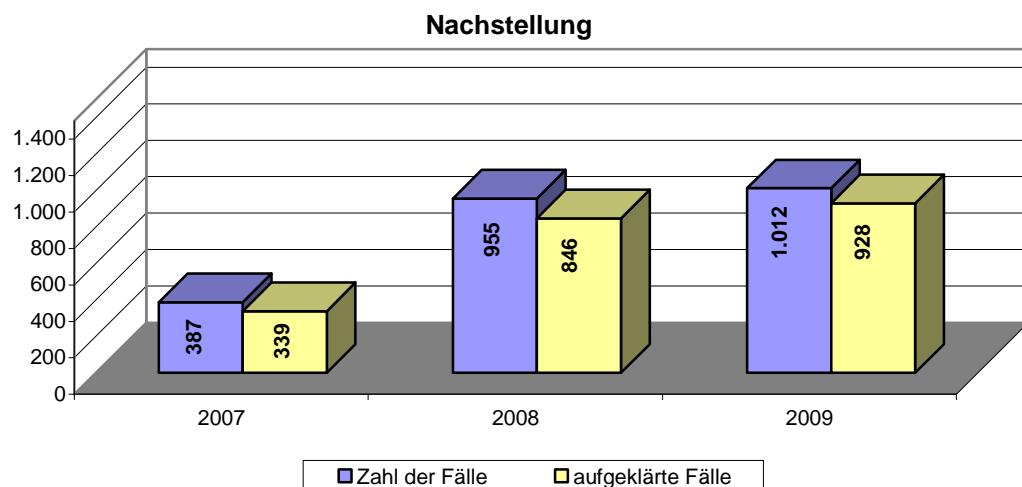
Sonderbetrachtung:	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Körperverletzungsdelikte zum Nachteil von Polizeibeamten	116	129	119	111	111	132

Kernaussagen

- Die Fallzahlen in SH sowie im gesamten Bundesgebiet sind steigend.
- Die HZ für SH ist ansteigend und höher als die des gesamten Bundesgebietes, die nahezu konstant bleibt.
- Widerstandshandlungen, die sich gegen *Vollstreckungsbeamte* richten, werden erst seit 2009 gesondert erfasst. Die Fallzahlen aus 2009 zeigen, dass fast alle Fälle des Widerstandes gegen die Staatsgewalt Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte sind.
- Werden durch eine Tathandlung mehrere Tatbestände tateinheitlich erfüllt, so wird in der PKS nur das Delikt mit der höchsten Strafandrohung erfasst. So werden z.B. Widerstandshandlungen, die auch den Tatbestand einer Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten erfüllen, nur als Körperverletzung erfasst.
- Im regionalen Vergleich der Fallzahlen sind die kreisfreien Städte Kiel und Lübeck, sowie der Kreis Pinneberg führend. Neumünster hat den größten prozentualen Zuwachs seit 2004.

1.10 Nachstellung

Entwicklung in Schleswig-Holstein



Vergleich auf Bundesebene

Bundesland	erfasste Fälle 2007	Hz 2007	erfasste Fälle 2008	Hz 2008	erfasste Fälle 2009	Hz 2009
Baden-Württemberg	1.125	10	2.632	25	2.152	20
Bayern	854	7	2.399	19	2.112	17
Berlin	825	24	2.150	63	2.231	65
Brandenburg	673	26	1.262	50	1.234	49
Bremen	-	-	352	53	347	52
Hamburg	418	24	791	45	848	48
Hessen	671	11	2.106	35	1.994	33
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	751	45	760	46
Niedersachsen	-	-	2.899	36	2.971	37
Nordrhein-Westfalen	4.429	25	7.657	43	7.659	43
Rheinland-Pfalz	717	18	1.500	37	1.240	31
Saarland	154	15	357	34	344	33
Sachsen	717	17	1.404	33	1.445	35
Sachsen-Anhalt	431	18	1.103	46	1.155	49
Schleswig-Holstein	387	14	955	34	1.012	36
Thüringen	-	-	955	42	1.032	46
Bund gesamt	11.401	14	29.273	36	28.536	35

Aufklärung

	2007	2008	2009
bekannt gewordene Fälle	387	955	1012
aufgeklärte Fälle	339	846	928
Aufklärungsquote	87,6	88,6	91,7

ermittelte Tatverdächtige

	2007	2008	2009
TV gesamt	316	765	874
männlich	265	614	713
weiblich	51	151	161
Kinder	4	3	2
männlich	3	3	2
weiblich	1	0	0
Jugendliche	12	24	35
männlich	9	17	24
weiblich	3	7	11
Heranwachsende	21	53	58
männlich	19	29	46
weiblich	2	24	12
Erwachsene	279	685	779
männlich	234	568	641
weiblich	45	117	138

ermittelte deutsche Tatverdächtige

	2007	2008	2009
TV gesamt	291	691	793
männlich	242	552	637
weiblich	49	139	156
Kinder	3	2	1
männlich	2	2	1
weiblich	1	0	0
Jugendliche	12	20	35
männlich	9	14	24
weiblich	3	6	11
Heranwachsende	20	51	54
männlich	18	28	52
weiblich	2	23	12
Erwachsene	256	618	703
männlich	213	510	570
weiblich	43	108	133

	2007	2008	2009
dTVBZ Schleswig-Holstein	11,7	27,7	31,8
dTVBZ Bund	11,2	28,2	27,9

ermittelte nichtdeutsche Tatverdächtige

	2007	2008	2009
TV gesamt	25	74	81
männlich	23	62	76
weiblich	2	12	5
Kinder	1	1	1
männlich	1	1	1
weiblich	0	0	0
Jugendliche	0	4	0
männlich	0	3	0
weiblich	0	1	0
Heranwachsende	1	2	4
männlich	1	1	-6
weiblich	0	1	0
Erwachsene	23	67	76
männlich	21	58	71
weiblich	2	9	5

Opfer

Opfer gesamt	415	1043	1100
männlich	74	182	204
weiblich	341	861	896
Kinder	5	7	17
männlich	2	3	4
weiblich	3	4	13
Jugendliche	22	60	54
männlich	2	4	8
weiblich	20	56	46
Heranwachsende	32	104	93
männlich	2	12	9
weiblich	30	92	84
Erwachsene	356	872	936
männlich	68	163	183
weiblich	288	709	753

Kernaussagen

- Nachstellung (Stalking) wird erst seit der 2. Jahreshälfte 2007 gesondert erfasst.
- Die meisten Opfer sind weiblich.
- Die meisten Tatverdächtigen sind männlich.

- Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an den Opfern und den Tatverdächtigen ist gering.
- Die HZ für SH entspricht der HZ für das gesamte Bundesgebiet.

1.11 Delikte zum Nachteil von Kindern im engen sozialen Nahfeld

Die Abhängigkeit der Kinder von den Erwachsenen, ihre geringe Wehrhaftigkeit und Beschwerdemacht machen es erforderlich, einen besonderen Focus auf die Delikte zu richten, denen Kinder im eigenen sozialen Nahfeld nach der polizeilichen Wahrnehmung ausgesetzt sind. Diese spezielle Auswertung ist allerdings erst seit dem Jahr 2008 möglich.

Das enge soziale Nahfeld wird bestimmt von Eltern, Pflegeeltern, neuen Partnern eines Elternteiles oder sonstigen Erziehungs- oder Betreuungspersonen.

Opfer

Delikt	Anzahl Opfer 2008	Anzahl Opfer 2009
Straftaten gegen das Leben	12	9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	132	159
Gefährliche und schwere Körperverletzung	9	22
Misshandlung von Kindern	134	157
Einfache Körperverletzung	141	164
Fahrlässige Körperverletzung	16	23
Entziehung Minderjähriger	15	18
Sonst. Straftaten gegen die persönliche Freiheit	22	15
gesamt	481	567

Ermittelte Tatverdächtige

Tatverdächtige	2008	2009
Gesamt	488	446
deutsch	434	398
davon männlich	302	285
davon weiblich	132	113
nichtdeutsch	54	48
davon männlich	36	33
davon weiblich	18	15

Kernaussagen

- Das bisher vorhandene Datenmaterial ist zu gering um verlässliche Entwicklungsaussagen zu treffen.
- Der Anstieg der Fallzahlen zwischen 2008 und 2009 wird weiterhin zu einer sensiblen Beobachtung dieses Deliktsfeldes führen.
- Dem ersten Abgleich kann zumindest bedingt positiv abgewonnen werden, dass keine Vertuschungstendenzen erkennbar werden, sondern eher von einem konsequenteren Anzeigeverhalten als möglichem Signal einer aufwachsenden gesellschaftlichen Ächtung der Misshandlung von Kindern ausgegangen werden darf.

1.12 Fazit über die Entwicklung der polizeilichen Kriminalstatistik

Nach dem Verlauf der PKS ist die Kriminalität in Schleswig-Holstein im Berichtszeitraum in Summe zunächst rückläufig und bleibt dann weitgehend konstant. Gleichwohl ist die Kriminalitätsbelastung im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet ausgeprägter. Dies gilt für die Gesamtkriminalität als auch für Gewalt- und Diebstahlsdelikte.

Besonders schwerwiegende Straftaten wie Tötungs- oder Sexualdelikte haben einen geringen Anteil an der Gesamtkriminalität.

Roheitsdelikte sind seit 2004 tendenziell ansteigend. Der Anstieg, der hierzu zählenden gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist seit dem Jahr 2005 signifikant.

Im Hinblick auf Sachbeschädigungen ist die Belastungssituation Schleswig-Holsteins ebenfalls hoch.

Rückläufig sind dagegen die Zahlen der Diebstahlsdelikte. Trotzdem hat Schleswig-Holstein unter den Flächenländern hier die größte Belastungssituation.

Wenngleich die Vermögens- und Fälschungsdelikte ebenfalls angestiegen sind, liegt die Belastung Schleswig-Holsteins im Ländervergleich unter dem Durchschnitt. Im Hinblick auf die Massendelikte Diebstahl und Betrug, legt der Entwicklungsverlauf die

Annahme nahe, dass sich eine Art „Abwanderung“ vom Diebstahl zum Betrug vollzieht, wobei gerade die modernen IT-Medien (z.B. Handel via Internet) diese Entwicklung zu begünstigen scheinen.

Die Aufklärungsquote bewegt sich regelmäßig knapp unter der 50%-Marke. D.h. nahezu jede zweite Straftat gilt als aufgeklärt. Der Aufklärungserfolg ist allerdings nachgewiesenermaßen abhängig von der Ausprägung der Deliktsstrukturen. Ein hohes Quantum an schwer aufklärbbaren Massendelikten (z.B. Diebstahl) belastet die Quote eher, als Deliktsfelder, bei denen Täter und Opfer in einer Beziehung oder Interaktion zueinander stehen.

Die Opferzahlen nach der PKS sind tendenziell steigend. Da Opfermerkmale nur bei Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter erfasst werden, spricht dies für eine strukturelle Verlagerung innerhalb der Deliktsspanne.

Die Entwicklung des Anteils nichtdeutscher Tatverdächtiger verläuft seit 2004 tendenziell abnehmend. Da keine validen Einwohnerstatistiken bezüglich Nichtdeutscher in Beziehung gestellt werden können, ist eine präzisere Darstellung der Entwicklung nicht möglich.

2. Darstellung der Kriminalität anhand der Justizstatistiken

2.1 Staatsanwaltliches Verfahrensregister

Die in Schleswig-Holstein von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Verfahren werden seit 1998 in MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) datentechnisch erfasst. In dieses Verfahrensregister werden alle Daten eingestellt, die für die Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung des Einzolvorganges von Bedeutung sind. Dazu gehören neben den Personalien einer/eines jeden Beschuldigten und der sonst am Verfahren beteiligten Personen alle Taten und Delikte. Der gesamte Verfahrensablauf von der Einleitung des Verfahrens bis ggf. zum Abschluss der Vollstreckung wird in MESTA erfasst. Somit spiegelt das Register der Staatsanwaltschaft die vorhandene Kriminalität wider, soweit sie sich in von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Verfahren darstellt.

Darüber hinaus ist ein Vergleich der Daten der PKS mit denen der Staatsanwaltschaft nur begrenzt möglich, da bei verschiedenen Sachverhalten, die mehrere rechtlich vertretbare Interpretationen zulassen, sich die justizielle Bewertung von der polizeilichen Bewertung unterscheiden kann. So kann beispielsweise ein von der Polizei als versuchtes Tötungsdelikt erfasster Sachverhalt durch die Staatsanwaltschaft als gefährliche Körperverletzung eingestuft werden. Das hängt damit zusammen, dass die PKS lediglich die Verdachtssituation dokumentiert, die abschließende Beurteilung, in welchem Umfang ein Sachverhalt als „kriminell“ zu bewerten ist, jedoch der Justiz obliegt. Im Übrigen erfasst die PKS statistisch angezeigte Straftaten, während das staatsanwaltliche Register Ermittlungsverfahren zählt, die durchaus mehrere angezeigte Straftaten zum Gegenstand haben können.

Gleichwohl übersteigen die durch die Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Fälle in ihrer Anzahl die durch die PKS erfassten Vorgänge. Dies beruht darauf, dass – anders als bei der PKS – in dem staatsanwaltlichen Register alle (Ermittlungs-) Vorgänge eingetragen werden, also z. B. auch Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Die PKS liefert als Ausgangsstatistik nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe an die Staatsanwaltschaft keine Angaben über die Einleitung rechtlicher Schritte und Maßnahmen, die gegen eine Tatverdächtige oder einen Tatverdächtigen eingeleitet worden sind. Hier setzen die Statistiken der Justiz ein.

Während das staatsanwaltliche Verfahrensregister über das Ob, Wann und Weshalb einer Verfahrenseinleitung sowie den Verfahrensabschluss Auskunft geben kann, ist aus der Strafverfolgungsstatistik ersichtlich, wie viele Personen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens durch ordentliche Gerichte abgeurteilt worden sind. Somit bilden diese Statistiken – wie auch die PKS – zwar nur das Hellfeld und nicht die tatsächlich Kriminalität ab. Gleichwohl kann anhand beider Statistiken aber ermittelt werden, mit welchen Mitteln der Staat auf begangenes und erkanntes Unrecht reagiert.

Die Entwicklung der Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften des Landes

Schleswig-Holstein stellt sich in den letzten Jahren seit 2004 wie folgt dar:

	Ermittlungsverfahren insgesamt	davon bekannt
2004	302.525	156.457
2005	291.281	153.840
2006	305.683	153.566
2007	300.370	160.552
2008	302.201	161.878
2009	300.619	158.727

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein variiert im Berichtszeitraum. Nach einem Höchststand im Jahr 2006 sind die Zahlen bis 2009 leicht gesunken, wobei dies auch darauf zurückzuführen ist, dass die Vielzahl von Verfahren wegen Herunterladen von Musiktiteln aus dem Internet (sog. „Filesharing“) nicht mehr in der Statistik erfasst werden. Die Verfahren gegen bekannte Täter, also ermittelte Tatverdächtige, haben dabei seit 2003 weiter kontinuierlich zugenommen, die Unbekanntsachen entsprechend abgenommen, was die nach wie vor ansteigende Aufklärungsquote der polizeilichen Ermittlungen in Schleswig-Holstein widerspiegelt.

Festzustellen ist, dass der durchschnittliche Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen sich im Laufe der Jahre weiter erheblich erhöht hat. So nimmt die Zahl der einfachen, leicht beweisbaren oder auf einem Geständnis beruhenden Ermittlungsverfahren ab, die Zahl der schwierigen, monate- oder jahrelange Ermittlungen umfassenden, konflikträchtigen Verfahren nimmt hingegen noch immer zu. Insoweit lässt sich den Zahlen über die Dauer der Erledigungen bei den Staatsanwaltschaften ein weiterer Anstieg der so genannten Resteverfahren (Verfahren mit einer über 8-monatigen Ermittlungsdauer) entnehmen. Dies ist auch auf die zunehmende Zahl großer Umfangverfahren, insbesondere aus dem Wirtschafts- und Korruptionsbereich, zurückzuführen. Zugleich ist aber auch ersichtlich, dass verschiedene Beschleunigungskonzepte, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, greifen. In den Jahren 2004 bis 2009 wurden mehr als zwei Drittel der Strafverfahren von den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten erledigt, zwei Drittel aller Anklagen wurden sogar innerhalb von 2 Monaten erhoben.

Die Entwicklung der Erledigungen selbst ab 2004 stellt sich wie folgt dar:

	Anklagen*	Opportunitätseinstellungen	Verweisungen auf Privatklage
2004	37.493	62.948	9.280
2005	35.974	60.434	9.928
2006	35.235	57.685	9.869
2007	36.021	56.494	11.609
2008	36.085	53.393	11.539
2009	33.783	51.312	9.922

Die Zahl der Anklagen sowie die Zahl der Opportunitätseinstellungen – Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft u.a. wegen geringer Schuld – ist seit 2004 auf einem in etwa gleichbleibenden hohen Niveau. Mit den Opportunitätseinstellungen verfolgt die Justiz dabei das Ziel, durch Therapieangebote, Täter-Opfer-Ausgleich, erzieherische Maßnahmen usw. auf Kriminalität im unteren Bereich zu reagieren, ohne dass es eines förmlichen – ggf. aufwändigen – Gerichtsverfahrens bedarf.

2.2 Entwicklung der Abgeurteilten/Verurteilten in Schleswig-Holstein

Abgeurteilt ist derjenige, gegen den ein Strafverfahren aufgrund gerichtlicher Entscheidung rechtskräftig oder sonst endgültig abgeschlossen ist. **Verurteilt** ist derjenige, gegen den das Gericht durch Urteil oder Strafbefehl Freiheits- oder Geldstrafe verhängt hat.

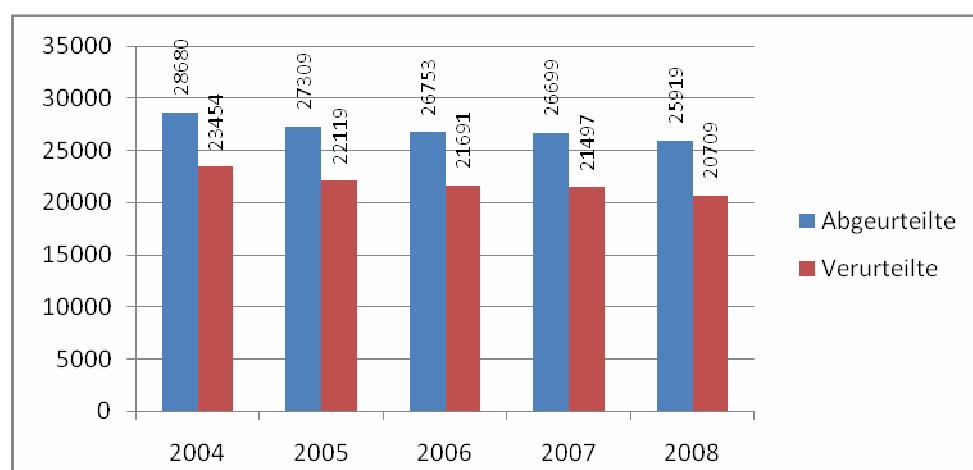


Abb.: Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten in Schleswig-Holstein

Die Zahl der Abgeurteilten in Schleswig-Holstein hat im Berichtszeitraum 2004 mit 28.680 Abgeurteilten (2004) bis zum Jahr 2008 mit 25.919 Abgeurteilten stetig abgenommen.

Die Zahl der abgeurteilten Frauen liegt konstant bei 16% - 17%.

Die Verurteilungsquote, also das Verhältnis der Abgeurteilten zu den Verurteilten ist in den letzten fünf Jahren von 81,8% auf 79,9% - mit Ausnahme des Jahres 2006 (mithin 81,1%) - gesunken.

In absoluten Zahlen stellt es sich so dar, dass die Zahl der Verurteilten vom Jahr 2004 mit 23.454 Verurteilten bis hin zum Jahr 2008 auf 20.709 Verurteilte gesunken ist.

Der Anteil der Frauen liegt auch hier bei 16% - 17%.

2.3 Sanktionen der nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten

Innerhalb der nach dem allgemeinen (Erwachsenen-)Strafrecht Verurteilten ist nach den zwei dort bestehenden Sanktionsmöglichkeiten, der Geld- und der Freiheitsstrafe, zu unterscheiden, wobei die Geldstrafe die zahlenmäßig bedeutsamere Sanktion ist.

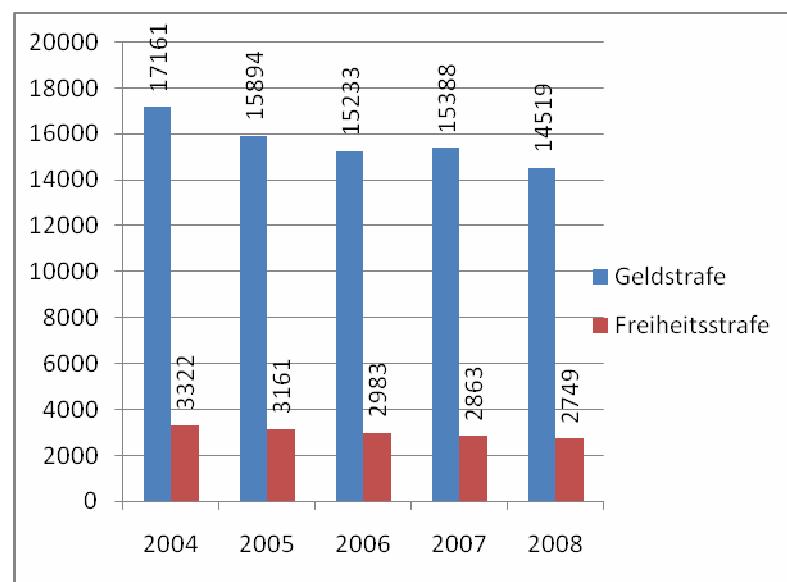


Abb.: Sanktionen der nach allgemeinen Strafrecht Verurteilten in Schleswig-Holstein:
Geldstrafe und Freiheitsstrafe

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe wurden im Fünf-Jahres-Durchschnitt in ca. 77%

eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt.

Der Anteil der Frauen an den zu Freiheitsstrafe insgesamt Verurteilten ist ab dem Jahr 2004 von 9% bis zum Jahr 2008 auf 10,8% gestiegen.

Der Anteil der Frauen an den zu Geldstrafen insgesamt Verurteilten ist mit leichten Schwankungen zwischen 18,4 % (2004) und 18 % (2008) relativ konstant.

3. Spezielle Kriminalitätsphänomene

3.1 Jugendkriminalität

Einzelne spektakuläre Straftaten und Ereignisse richten den Fokus der Öffentlichkeit immer wieder auf die Thematik *Jugendkriminalität* und sorgen für Debatten über die Anzahl und Intensität der von jungen Menschen begangenen Straftaten. Dabei werden nicht nur die staatlichen Reaktionsmodelle und -inhalte kritisch hinterfragt, sondern auch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Institutionen.

Die differenzierte Analyse der für die Beschreibung von Umfang, Struktur und Entwicklung der amtlich registrierten Jugendkriminalität zur Verfügung stehenden statistischen Daten zeigt, dass sich die Delinquenz- bzw. Kriminalitätsbelastung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Betrachtungszeitraum in Schleswig-Holstein in den verschiedenen Delikts- und Phänomenbereichen unterschiedlich entwickelt hat und keineswegs dramatisch ansteigt.

Bei der Bewertung der polizeilichen Tatverdächtigenzahlen ist zu beachten, dass sich der Verdacht auf der Ebene von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht immer bestätigt, bzw. die Taten nicht immer zur Widerlegung der Unschuldsvermutung nachgewiesen werden können. Die Verurteilenzahlen fallen deutlich niedriger aus, wobei Einstellungen aus Opportunitätsgründen, insbesondere wegen Geringfügigkeit zu berücksichtigen sind.

Wenngleich im Berichtszeitraum die Anzahl jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger leicht angestiegen ist, sank die Tatverdächtigenbelastungszahl laut poli-

zeilicher Kriminalstatistik in Schleswig-Holstein in der Altersgruppe der unter 21jährigen um 1,9 %. In der Verlaufsbetrachtung ist vom Jahr 2004 bis 2006 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, selbst der leichte Anstieg in den Folgejahren bis 2009 erreichte nicht den Vergleichswert des Jahres 2004.

Erfasste Tatverdächtig unter 21 Jahren nach der PKS

TV <21 (abs.)	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Weiblich	5.596	5.422	5.289	5.253	5.426	5.699
Männlich	18.755	18.177	18.109	18.391	18.204	18.505
Gesamt	24.351	23.599	23.398	23.644	23.630	24.204
TVBZ	6.063	5.831	5.720	5.766	5.763	5.950

Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren, die bereits polizeilich in Erscheinung getreten sind, weist 2009 einen Zuwachs um 3,4 % im Vergleich zu 2004 auf, bei den polizeilich bereits in Erscheinung getretenen nichtdeutschen Tatverdächtigen ist im Vergleichszeitraum eine Abnahme von 27 % zu verzeichnen.

Sanktionen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten

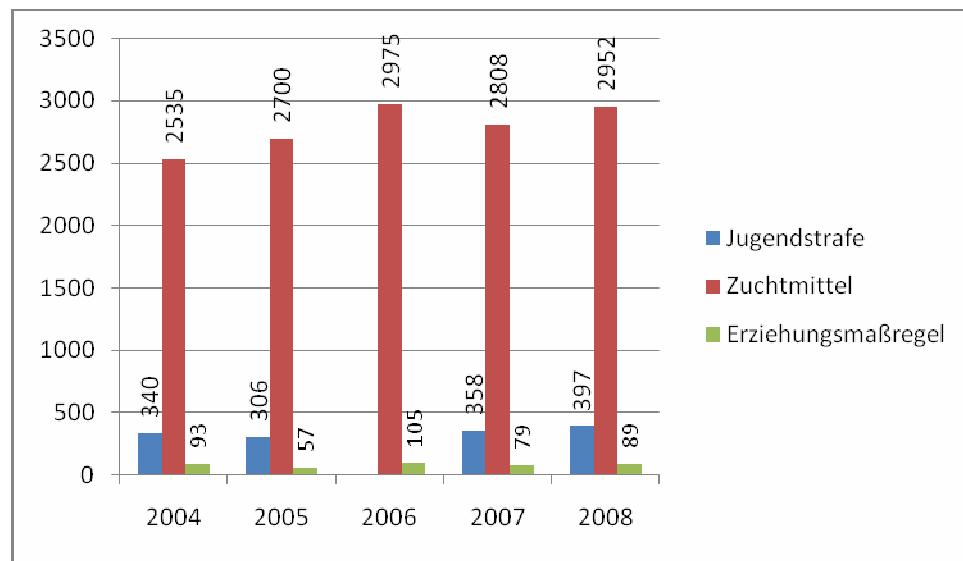


Abb.: Sanktionen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten: Jugendstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel
2006: Angabe bei Jugendstrafe liegt nicht vor

Das Jugendstrafrecht, in dem der Erziehungsgedanke vorherrscht und die freiheitsentziehende Jugendstrafe als ultimo ratio angesehen wird, bietet eine stärkere Differenzierung der Rechtsfolgen als das Erwachsenenstrafrecht. Neben der mindestens 6-monatigen freiheitsentziehenden Jugendstrafe sieht das Jugendgerichtsgesetz Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel vor. Unter Erziehungsmaßregeln sind die milden Reaktionsmittel zu verstehen, zu denen die Erteilung von Weisungen und die Anordnung zu Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung gehören. Sofern Erziehungsmaßregeln nicht (mehr) geeignet erscheinen erzieherisch auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden einzuwirken, werden Zuchtmittel wie z.B. die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest verhängt.

Bei den Verurteilungen zur Jugendstrafe wurden im Durchschnitt in ca. 50% eine Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt (höchster Wert im Jahr 2004: 50,9%).

Der Anteil der Mädchen ist in diesem Bereich mit durchschnittlich 5,2% als relativ gering anzusehen.

Der Anteil der Mädchen an den zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilten schwankt zwischen 6,5 % im Jahr 2004 und 1,8 % im Jahr 2008; er ist daher ebenfalls als gering anzusehen.

Als staatliche Konsequenzen auf die Kriminalität junger Menschen wird weiterhin festgehalten an dem Bogen, der gespannt wird zwischen der überwiegend erzieherischen Reaktion im Sinne der **Diversionsverfahren** nach § 45 Jugendgerichtsgesetz einerseits und dem **vorrangigen Jugendverfahren** als zeitnah zum Tatgeschehen folgender sanktionsgeprägter justizieller Reaktion andererseits.

Als weitere Instrumente bzw. Projekte wurden zwischenzeitlich die sog. **Fallkonferenzen**, sowie das **Projekt ARGE** entwickelt.

Bei den **Fallkonferenzen** handelt es sich um ein vom Generalstaatsanwalt in enger Zusammenarbeit mit dem Justizministerium entwickeltes Projekt zum sachgerechten Umgang mit Intensiv- und Mehrfachtäterinnen und -tätern. Es soll das Ziel verfolgen, die Kooperation und die Reaktionsmöglichkeiten der mit den jugendlichen und heran-

wachsenden Mehrfach- und Intensivtätern in Kontakt kommenden Personen und Institutionen zu optimieren (z.B. Polizei, Schule, Staatsanwaltschaft, Gericht, Jugendhilfe). Die oder der Beschuldigte bzw. die gesetzlichen Vertreter müssen ihr Einverständnis mit der Datenweitergabe an die Beteiligten der Fallkonferenz erklären. Die Staatsanwaltschaft lädt zur Fallkonferenz ein. Sie soll möglichst spätestens vier Wochen nach der (letzten) Tat stattfinden. Konferenzziel ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Einschluss des oder der Beschuldigten und ggf. der gesetzlichen Vertreter. Die Vereinbarung fixiert die besprochenen zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. freiwillige Teilnahme an einem Drogenentzug). Die Staatsanwaltschaft überprüft die Einhaltung der Vereinbarung. Sie beruft eine weitere Konferenz ein, wenn sie nicht eingehalten wurde oder veränderte Umstände eine Anpassung erforderlich werden lassen.

Ein vorsichtiges Zwischenergebnis lässt eine positive Auswirkung der Fallkonferenzen auf die Beschuldigten erkennen. Diejenigen, die die Vereinbarungen durchhalten, weisen längere Zeiträume der Deliktsabstinenz auf.

Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im Kreis Pinneberg

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass ein geregelter Tagesablauf sowie die Erlangung von gesellschaftlicher Wertschätzung durch die Aufnahme von Arbeit oder Vorbereitungsmaßnahmen, die die Aufnahme einer Arbeit begünstigen, geeignet sein können, delinquentes Verhalten einzudämmen oder zu beenden, haben auf Initiative des Vorstands des Landesbeirats für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein die mit dem Jugendstrafrecht im Kreisgebiet Pinneberg befassten Institutionen (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft) und die Arbeitsgemeinschaft Pinneberg sowie die Agentur für Arbeit Elmshorn auf der Basis einer gemeinsamen Handlungsempfehlung mit dem Justiz-, dem Jugendministerium und dem GenStA das Pilotprojekt „Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität“ ins Leben gerufen. Dieses hat das Ziel, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um delinquente Jugendliche und Heranwachsende in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder jedenfalls die Voraussetzungen dafür zu schaf-

fen. Das Projekt richtet sich dabei an Jugendliche und Heranwachsende, bei denen Umstände (z.B. Defizite in der deutschen Sprache, Suchtproblematik, familiäre Probleme, fehlender Schulabschluss etc.) vorliegen, die ein Abgleiten in den Bereich der mittleren Kriminalität oder eine Verfestigung der Delinquenz im Bereich der niedrigen und mittleren Kriminalität befürchten lassen, die aber andererseits einen Anspruch aus dem SGB II oder SGB III geltend machen könnten. Dabei sucht in entsprechenden Fällen die Jugendgerichtshilfe gezielt die Kooperation mit der Arbeitsverwaltung einerseits und der Justiz andererseits mit dem Ziel der Abstimmung einer Maßnahme aus dem Leistungsbereich der ARGE oder der Agentur für Arbeit (SGB II oder SGB III), die dann – möglichst – seitens des Gerichts auf entsprechenden Vorschlag der Jugendgerichtshilfe und Antrag der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Betreuungsweisung oder als Bewährungsaufgabe zum Gegenstand des Urteilsspruchs wird.

Mit dem innovativen Ansatz, durch die Zusammenarbeit der Justiz, der Polizei und der Jugendgerichtshilfe mit der Agentur für Arbeit und der ARGE bei justiziellen Reaktionen auf Jugendkriminalität im konkreten Fall kriminelle Karrieren zu unterbrechen bzw. zu beenden, indem insbesondere die arbeitsmarktlche Integration delinquenter Jugendlicher und Heranwachsender gefördert wird, wird ein Weg beschritten, der dem gesamtgesellschaftlichen Ansatz in der Bekämpfung der Jugendkriminalität in besonderer Weise Rechnung trägt. Das Projekt ist Anfang Oktober 2009 nach Inkrafttreten der gemeinsamen Handlungsempfehlung angelaufen. Erkenntnisse über die Wirkung des Konzepts liegen mithin noch nicht vor.

3.1.1 Junge Intensivtäter

Delinquentes Verhalten ist unter Jugendlichen weit verbreitet (ubiquitär), in der Regel vorübergehend (passager), aber nicht gleich verteilt. Die meisten jungen Menschen zeigen während ihrer Entwicklung ein deviantes, aggressives und delinquentes Verhalten in leichter oder mäßiger Form. Dies gilt besonders für männliche Jugendliche und junge Männer. Auf der individuellen Ebene zeigen sich dabei jedoch sehr unterschiedliche Delinquenzbelastungen. Die weitgehende Mehrzahl der Jugendlichen zeigt nur vereinzelt ein bedeutsames Problemverhalten und dies dann zumeist mit experimentellem, Grenzen austestendem Charakter. Dieses Verhalten ist zudem ju-

gendtypisch und wird in der Regel auch ohne die Erfahrung formeller Sanktionen wieder eingestellt. Dem gegenüber entwickeln einige wenige Jugendliche jedoch eine ganz erhebliche Deliktbelastung. Es ist seit langem durch zahlreiche Studien belegt, dass eine Minderheit von etwa 3-7% der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für etwa ein bis zwei Drittel der registrierten Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich ist (Block, Brettfeld & Wetzels, 2009; Dalteg & Levander, 1998; Posiege & Steinschulte-Leidig, 1999; Wolfgang, Figlio & Sellin, 1972). Diese Verteilung der Deliktbelastung ist angesichts der multi-faktoriellen Ursachen bzw. Risikofaktoren der Delinquenz und deren Wechselwirkungen und Abhängigkeit untereinander (Bliesener, 2008a; Lösel & Bliesener, 2003) nicht ungewöhnlich und statistisch zu erwarten (vgl. Cornel, 2009). Gleichwohl bietet sie kriminalpolitisch und polizeistrategisch die - zumindest theoretische - Möglichkeit, dass durch die Konzentration der kriminalpräventiven Bemühungen auf eine kleine Gruppe von Tätern das Kriminalitätsaufkommen bedeutsam reduziert werden kann (Blumstein, Cohen & Farrington, 1988; Naplava, 2010).

Definition des Mehrfach-/Intensivtäters (MIT)

Die definitorische Unschärfe des Begriffs Mehrfach-/Intensivtäter (MIT) wird darin deutlich, dass bundesweit kein einheitlicher Kriterienkatalog für die jungen MIT vorliegt. Gemeinhin wird zum Mehrfach-/Intensivtäter erklärt, wem mehr als fünf (in einzelnen Konzepten auch zehn) Straftaten in einem Zeitraum von einem Jahr zur Last gelegt werden (Bindel-Kögel, 2009). Dieses rein quantitative Kriterium wird allerdings in der Regel nicht als zweckmäßig betrachtet, da hier auch mehrere Bagateldelikte (z.B. wiederholtes Schwarzfahren) zu einer entsprechenden Klassifikation führen können (Gloss, 2007)¹. Zusätzliche Kriterien wie, es liegt mindestens ein Gewaltdelikt vor, die Delikte werden in rascher zeitlicher Folge begangen, eine hohe kriminelle Energie ist erkennbar oder es besteht die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten,

¹ Gelegentlich wird allerdings auch zwischen Intensivtätern und Mehrfachtätern unterschieden. Während die wiederholte Tatbegehung den Mehrfachtäter klassifiziert, enthält die Definition des Intensivtäters auch die Begehung von Gewaltdelikten oder den Rechtsfrieden erheblich störende Straftaten. Der Begriff des Schwellentäters wird regional zusätzlich für mehrfachauffällige Täter verwendet, die das (in der Regel dort höhere) Kriterium des Mehrfach- oder Intensivtäters (z.B. 10 Straftaten in den letzten 12 Monaten) noch nicht erfüllen.

können den Katalog jeweils ergänzen² (Prittitz, 2003; Puschke, 2007; Reuther, 2002). Eine weitere Unschärfe kommt durch unterschiedliche Altersgrenzen hinzu. Liegt der Kern des Altersbereichs eines jungen MIT zwischen 14 und 21 Jahren, so finden sich auch polizeiliche Konzepte die einerseits bereits nicht strafmündige Kinder (unter 14 Jahren), andererseits auch jungerwachsene Tatverdächtige (21 Jahre und älter) einbeziehen (Bindel-Kögel, 2009).

Entwicklung der Intensivtäterzahlen in Schleswig-Holstein

	Intensivtäter	männlich	weiblich
2004	164	154	10
2005	144	136	8
2006	361	348	13
2007	651	621	30
2008	873	839	34
2009	945	895	50

3.1.2 Erklärungsansätze

Unstrittig ist, dass rein quantitative Darstellungen wie die Polizeiliche Kriminalstatistik oder Statistiken der Justiz über die Sanktionierungspraxis nicht in der Lage sind, das reale Kriminalitätsgeschehen wirklichkeitsgetreu abzubilden. Jedoch sind sie in einer längerfristigen Betrachtung durchaus geeignet, einen Überblick über Trends und Entwicklungen der Jugendkriminalität zu gewähren. Angesichts dessen muss auch bei zurückhaltender Bewertung von einer Manifestation der Kriminalität junger Menschen, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, auf gleich bleibend hohem Niveau ausgegangen werden.

Die Frage nach den Ursachen hierfür lässt sich allerdings nicht leicht beantworten. In der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Forschung wird eine Vielzahl

² Das schleswig-holsteinische Konzept „Konzentrierte Sachbearbeitung „Intensivtäter“ vom Februar 2002 definiert jugendliche Intensivtäter als Personen bis zum Alter von 21 Jahren, „die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in einem Zeitraum von 12 Monaten unabhängig vom Kalenderjahr 5 oder mehr Delikte insgesamt oder 2 und mehr Gewaltdelikte begangen wurden.“

von Theorien zur Erklärung von Jugendkriminalität entwickelt und diskutiert. Schon die Vielfalt dieser, sich teilweise ergänzenden, zum Teil aber auch widersprechenden Theorien zeigt, dass es an gesicherten empirischen Aussagen über die Ursachen der Kinder- und Jugenddelinquenz fehlt. In der Wissenschaft herrscht jedoch die Auffassung vor, dass es letztlich ein ganzes Bündel sich gegenseitig beeinflussender und verstärkender Faktoren ist, das einen - im Allgemeinen vorübergehenden - delinquenten Verlauf des Erwachsenwerdens auslöst:

- **Veränderungen innerhalb der Familie**

Die Familie stellt die bei weitem wichtigste Sozialisationsinstanz der Kinder und Jugendlichen dar. Die in der Familie vermittelten Werte und Normen sind prägend für die Problemlösungskompetenz des Kindes; häufige Gewalterfahrungen in der Familie führen zur Übernahme von Gewalt als Handlungsroutine zur Problemlösung. Zugleich stehen Eltern durch eine rasante technische und gesellschaftliche Entwicklung vor neuartigen Erziehungsherausforderungen, auf die sie oftmals nicht vorbereitet sind. Die eigenen Vorstellungen und die Erwartungshaltung der Gesellschaft an die Eltern haben sich verändert, sodass sich die Erziehungskompetenz nicht mehr einfach aus der Tradition ableiten lässt.

Zudem wird heute jede dritte Ehe in Deutschland geschieden, und Trennungen bei unverheirateten Paaren sind noch weitaus häufiger festzustellen. So nahm der Anteil der allein erziehenden Elternteile in Schleswig-Holstein zwischen Mitte der 90er Jahre und 2005 um ca. 40 % zu. Die Betreuungs- und Erziehungsleistung ist für Alleinerziehende zumeist schwieriger zu bewältigen. Auch die Anforderungen der Arbeitswelt wie etwa Mobilitätsbereitschaft vor allem von jüngeren Erwerbstätigen können sich negativ auf das Familienleben auswirken. Alle familiären Belastungen bergen ein Potenzial für Jugenddelinquenz, da mit diesen Belastungsfaktoren die Gefahren für die soziale Entwicklung zunehmen.

- **Veränderung gesellschaftlicher Strukturen**

Die Situation auf dem deutschen Arbeits- und Lehrstellenmarkt hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Trotz des nach wie vor allgemein hohen Wohlstandniveaus sind in vielen Familien gerade junge Menschen häufig von Existenz- und Zukunftsangst betroffen. Zudem lässt sich feststellen, dass in den vergangenen Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Kinderarmut zu prekären sozioökono-

mischen Lebenslagen führte mit den entsprechenden negativen Folgen für die Betroffenen, am Leben in der Gesellschaft aktiv teilnehmen und das eigene Leben perspektivisch mit gestalten zu können.

- **Einfluss der Medien**

Die Bedeutung der Medien ist mit dem rasant wachsenden Angebot privater Fernsehprogramme, mit Video- und Computerspielen sowie den grenzenlosen Möglichkeiten des Internets in allen gesellschaftlichen Bereichen erheblich gewachsen. Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen sie eine immer größere Rolle. Über die Medien sind Kriminalität und Gewalt in unseren Wohn- und Kinderzimmern heute ständig präsent. Zwischen dem Konsum medialer Gewalt in Form von Filmen oder Computerspielen und der gewalhaften Durchsetzung eigener Interessen durch Jugendliche besteht nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nur ein schwacher Zusammenhang. In Längsschnittanalysen konnte jedoch beobachtet werden, dass der Mediengewaltkonsum zu einer stärkeren Befürwortung von Gewalt und hierüber vermittelt tendenziell zu mehr Gewalthandeln führt.

- **Integrationsprobleme bei jungen Aussiedlern und Ausländern**

Junge Ausländer und Aussiedler verlassen ihre bisherige Heimat oft auch gegen ihren Willen. Sie fühlen sich in Deutschland häufig fremd, müssen die deutsche Sprache erst lernen, haben Schulschwierigkeiten und sind stark von Arbeitslosigkeit betroffen.

Nur oberflächlicher Kontakt zur einheimischen Bevölkerung, mangelndes Vertrauen zum Staat und seinen Organen, Abschottung, Gruppenbildung, Aggression, Gewalt und ein Leben nach eigenen Regeln sind oftmals die Stationen auf dem Weg in die Kriminalität. Wissenschaftliche Studien belegen, dass es sich bei jungen Ausländern und Aussiedlern um eine besondere Problemgruppe handelt, die häufig unter sozial schwierigen Bedingungen und einem hohen Ausmaß an innerfamiliärer Gewalterfahrung aufwächst.

Mit Blick auf die dargestellten Ursachen wird klar, dass es sich bei der Jugendkriminalität nicht um ein kurzfristig zu behebendes Phänomen handelt. Vielmehr gilt es, diesen tiefer liegenden Ursachen gesamtgesellschaftlich und ressortübergreifend

nachhaltig durch eine breite Palette präventiver und repressiver Ansätze Rechnung zu tragen.

3.1.3 Schaffung einer Jugend-Task-Force

Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 18. März 2010 mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungskoalition beschlossen, dass in Schleswig-Holstein eine Jugend Task Force geschaffen werden soll, um die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit, Schule, Polizei und Justiz zu verbessern. Zugleich wurde die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag ein Programm „Jugend Task Force“ schriftlich vorzulegen, das u. a. Vorschläge zur Verbesserung der Bekämpfung der Ursachen der Jugendkriminalität, Vorschläge zur Verbesserung der Vernetzung aller Präventionsakteure, Vorschläge zur besseren Vereinbarung bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften und den Kooperationserfordernissen der zuständigen Akteure sowie Vorschläge zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung beinhalten soll.

Die Jugend Task Force wurde am 7. April 2010 in Form einer interdisziplinär zusammengesetzten Expertenrunde als Ständige Arbeitsgruppe Jugendkriminalität beim Rat für Kriminalitätsverhütung eingerichtet.

Wesentliche Aufgabe dieser Expertenrunde ist es, die Landesregierung in allen Fragen der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu beraten.

Hierfür hat sie dem Landtag im Juli 2010 mit dem ersten Berichtsteil einen aktuellen Sachstandsbericht auf der Grundlage statistischer Berichte und wissenschaftlicher Untersuchungen vorgelegt (Landtagsdrucksache 17/665).

Dabei hat sie die Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität in den Jahren 2004 bis 2009 untersucht und den Forschungsstand zur Entwicklung der Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein dargestellt.

Sie hat sich mit der problematischen Klassifizierung von Jugendlichen als Mehrfach- oder Intensivtäter befasst sowie mit der Frage, warum ein kleiner Teil der Jugendlichen ein solch persistentes kriminelles Verhalten entwickelt und wie die Gesellschaft darauf reagiert.

Ferner hat sie beleuchtet, welche rechtlichen Möglichkeiten der Kooperation die zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen aktuell haben, insbesondere

durch frühzeitigen Austausch aller verfügbaren Informationen rechtzeitig die Ausbildung einer Intensivtäterkarriere zu unterbrechen und dargestellt, welche großen Chancen rechtzeitig einsetzende und konsequent umgesetzte Präventionsprogramme bieten, kriminelle Karrieren gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der zweite Teil der Berichterstattung wird dann auf der Grundlage dieser Be standsaufnahme sowie u. a. auf der Grundlage von Expertenanhörungen und der Auswertung vorliegender Untersuchungen vorhandene strukturelle und organisatorische Defizite bei der Reaktion auf deviantes Verhalten Jugendlicher identifizieren, Möglichkeiten, diese Defizite zu beheben diskutieren und entsprechende Umsetzungsvorschläge unterbreiten.

Insofern verweist dieser Sicherheitsbericht im weiteren auf die ausführlichen Arbeiten der „Jugend-Task-Force“ Expertengruppe.

3.2 Rockerkriminalität

Allgemeine Lage

In den vergangenen Jahren haben sich bei den Ermittlungsbehörden in Deutschland die Erkenntnisse verdichtet, dass von Angehörigen führender Motorradclubs zum Teil erhebliche Straftaten begangen werden, die dem Deliktsfeld der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

Die am Häufigsten betroffenen Deliktsbereiche sind

- der Handel mit Betäubungsmitteln
- die Förderung der Prostitution und des Menschenhandels, sowie damit verbundene Schleusungshandlungen
- Schutzgelderpressung und
- Waffenhandel.

Die weltweit vertretenen, dominierenden Motorradclubs Hells Angels MC, Bandidos MC, Gremium MC und Outlaws MC haben in den letzten Jahren auch in Deutschland ihre führende Stellung verfestigt und bisweilen ausgebaut.

Im Durchschnitt ist von einer Anzahl von ca. 10 bis 15 Mitgliedern pro Niederlassung auszugehen; insgesamt existieren in Deutschland rund 3.000 sog. Vollmitglieder. Die führenden Clubs werden durch diverse, hierarchisch nachgeordnete Unterstützerclubs gestärkt.

Die Expansionsbestrebungen der Clubs und die damit einhergehende Reklamierung von Gebietsansprüchen führen zu Spannungen und Konflikten, die zunehmend auch durch gewalttätige Eskalationen bis hin zu Tötungsdelikten ausgetragen werden. Überwiegend werden bisher entsprechende Auseinandersetzungen zwischen dem MC Hells Angels und dem MC Bandidos verzeichnet. Dabei bilden die beanspruchten Gebiete den geografischen Rahmen, in dem die Clubs ihre wirtschaftlichen Interessen auch unter Anwendung von Straftaten durchzusetzen versuchen.

Die Rockerclubs verfügen vielfach über enge Bindungen zum so genannten Rotlichtmilieu und kontrollieren entsprechende Geschäftsbereiche wie Bars, Bordelle aber auch Tattooshops, sowie die Security- und Türsteherszene.

Zu beobachten ist die Verflechtung legaler und illegaler Geschäftspraktiken.

Kriminelle Motorradclubs unterwerfen sich strengsten internen Regeln.

Die kategorische Abschottung gegenüber den Ermittlungsbehörden erschwert die Aufklärung von Straftaten ebenso, wie die massive Einschüchterung von Zeugen und Opfern, die nur äußerst selten zu Aussagen bereit sind.

Eigene interne Auseinandersetzungen oder solche mit verfeindeten Gruppierungen werden ohne Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geregelt.

Besondere Lage in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein waren bisher drei sog. Charter der Hells Angels MC in Kiel, Flensburg und Alveslohe, Kreis Segeberg, mit ca. 50 Vollmitgliedern existent.

Seit dem 17.01.2010 besteht ein weiteres Charter der Hells Angels in Lübeck.

Darüber hinaus gruppierten sich im Umfeld der Hells Angels nach und nach diverse regionale Unterstützerclubs.

Erste Konflikte deuteten sich bereits an, bevor am 01.05.2009 in Neumünster ein sog. Chapter des Chicanos MC gegründet und später zum höherrangigen Bandidos MC umbenannt wurde. Diesem Chapter gehörten 17 Personen an.

Auffallend war hierbei die Durchmischung mit Angehörigen, die zuvor in der rechts-extremistischen Szene Schleswig-Holsteins aktiv waren.

Beide Lager, Hells Angels und Bandidos, wuchsen insgesamt auf rund 70 Mitglieder an. Die Anzahl von Angehörigen der Unterstützerclubs betrug ebenfalls rund 70 Personen.

Zwischenfälle in Schleswig-Holstein

- Bereits bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in einer Kieler Diskothek im Jahre 2007, bei denen vorrangig noch persönliche Differenzen zwischen den beteiligten Personen ausschlaggebend waren, trafen Mitglieder des MC „Hells Angels“ auf spätere Gründungsmitglieder der MC „Bandidos“, Neumünster. Bei diesem Aufeinandertreffen wurde ein Mitglied des MC „Hells Angels“ durch einen Messerstich schwer verletzt.
- Die Auseinandersetzungen der Gruppen setzten sich im Jahr 2008 am Rande der Verhandlung der Ausgangstat aus dem Vorjahr vor dem AG Kiel mit Messern und Schlagwerkzeugen fort, wobei wiederum zwei Mitglieder des MC „Hells Angels“ durch Messerstiche in den Körper schwer verletzt wurden.
- Am Abend des 29.01.09 wurde auf dem Parkplatz der Holstenthalerme in Kaltenkirchen ein Mann angeschossen und schwer verletzt. Hierbei dürfte es sich um eine Sanktionstat gegen einen Angehörigen der zuvor beschriebenen Gruppierungen im Zusammenhang mit den Vortaten gehandelt haben.
- Am 10.08.09 wurde ein Brandanschlag auf das Clubheim eines Unterstützerclubs der Hells Angels in Neumünster verübt.
- In der Nacht zum 19.08.09 wurde das Fahrzeug des Präsidenten dieser Unterstützerclubs in Neumünster vor seinem Wohnhaus in Brand gesetzt.
- Am 12.09.09 wurde das Krad eines Bandido-Mitgliedes auf der BAB 7 in einem Baustellenbereich im fließenden Verkehr offenbar gezielt durch den Pkw eines Führungsmitgliedes der Hells Angels Flensburg gerammt. Der Kradfahrer wurde lebensgefährlich verletzt.
- Am 02.11.09 durchsuchte das LKA Schleswig Holstein die Räume einer Kfz-Werkstatt in Flensburg und fand ein umfangreiches Waffenarsenal. Neben 19 scharfen Schusswaffen, darunter 5 Maschinenpistolen, mehrere Langwaffen sowie Pistolen und Revolver, wurde auch eine große Menge Munition und Spreng-

stoff sichergestellt. Nach den polizeilichen Ermittlungen handelte es sich hierbei um den Besitz der Hells Angels Flensburg.

- Weitere schwere Gewalttaten ereigneten sich in Neumünster und Kiel, wobei sich die Bluttat in Neumünster vor den Augen der Besucher eines Schnellrestaurants zutrug.
- Bei polizeilichen Kontrollen der Gruppen im öffentlichen Raum wurden regelmäßig unzählige Hieb- und Stichwaffen, sowie oftmals scharfe Schusswaffen, sichergestellt.

Die Ermittlungsarbeit der im LKA eingerichteten Sonderkommission führte im Zusammenhang mit den zuvor beschriebenen Straftaten zur Vollstreckung von Untersuchungshaftbefehlen in beiden Lagern.

Am 29.04.10 wurde schließlich das Verbot der Vereine „Hells Angels Flensburg“ und „Bandidos Neumünster“, das der Innenminister zuvor erlassen hatte, von der Landespolizei vollzogen. Mit dem Vollzug des Verbotes wurden insgesamt zehn Durchsuchungsbeschlüsse des Verwaltungsgerichts Schleswig vollstreckt.

Wenngleich gegen die Vereinsverbote sowie die Vollzugsmaßnahmen Rechtsmittel eingelegt wurden, hat sich die Konfliktlage zwischen den verfeindeten Gruppen ganz deutlich entschärft.

Hierdurch entspannte sich zugleich auch die Belastungssituation für weite Teile der Landespolizei, die mit einem speziellen Einsatzkonzept unter Leitung des Landespolizeiamtes jegliche Konfliktsituation zwischen den Gruppen stets zeitnah und erfolgreich beenden konnte.

Prognostische Entwicklung der Situation in SH

Die weiterhin in Schleswig-Holstein existieren Clubs von Vollmitgliedern und Unterstützern verhalten sich seit der Verbotsmaßnahme unauffällig. Hinzu kommt die Wirkung des sog. „Friedensschlusses“ zwischen Hells Angels und Bandidos auf Bundesebene. Beide Parteien haben sich verpflichtet, einander nicht mehr anzugreifen und „das Gebiet der jeweils anderen Partei zu respektieren“.

Insofern wird die Lage in Schleswig-Holstein auch dadurch beeinflusst, falls dieser „Friedensschluss“ in einem anderen Bundesland aufgekündigt werden sollte.

Entscheidend wird ferner das Verhalten derjenigen Clubmitglieder sein, die zur Zeit inhaftiert sind und sich nach ihrer Freilassung neu orientieren müssen.

Unabhängig von den Konflikten verfeindeter Gruppen bleibt es die Aufgabe der Ermittlungsbehörden, all die Straftaten aufzuklären, die von Gruppenmitgliedern zur Erzielung illegaler Gewinne begangen werden und die zu großen Teilen Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen.

3.3 Politisch motivierte Kriminalität

Da politisch motivierte Kriminalität grundsätzlich nicht in der PKS erfasst wird, ihre Entwicklung gleichwohl bedeutsam für die Innere Sicherheit ist, wird im folgenden eine gesonderte Betrachtung angestellt.

Der politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.³

Die Deliktsspanne politisch motivierter Kriminalität reicht somit von leichten Straftaten (z.B. Sachbeschädigung) bis hin zu vorsätzlichen Tötungsdelikten.

In allem aber richtet sich politisch motivierte Kriminalität regelmäßig gezielt gegen Werte und Grundsätze unserer Verfassung.

3.3.1 Politisch motivierte Kriminalität - links

Der politisch motivierten Kriminalität - links - werden Straftaten zugeordnet, die in Würdigung der Tatumstände bzw. der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte aufweisen, dass sie einer linken Orientierung zuzurechnen sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Tatbegehung Bezüge zu Anarchismus, Antifaschismus, Antimilitarismus, Kommunismus, sowie Antikapitalismus ursächlich waren. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die Tat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet.

Straftatenentwicklung

Jahr	Bundesrepublik	Schleswig-Holstein
2004	3.521	91 (davon 11 Gewaltdelikte)
2005	4.898	273 (davon 86 Gewaltdelikte)
2006	5.363	118 (davon 41 Gewaltdelikte)
2007	5.866	236 (davon 38 Gewaltdelikte)
2008	6.724	247 (davon 43 Gewaltdelikte)
2009	9.375	311 (davon 67 Gewaltdelikte)

Im Beobachtungszeitraum 2004 (91 Delikte) bis 2009 (311 Delikte) ist für Schleswig-Holstein ein nicht unerheblicher Anstieg der „linken“ Straftaten festzustellen.

³ Diese Definition gilt gem. IMK-Beschluss seit dem 01.01.2001 bundesweit.

Bei etwa der Hälfte der Straftaten handelt es sich regelmäßig um Sachbeschädigungen, gefolgt vom nächst größeren Komplex der Körperverletzungsdelikte.

Der Großteil der Straftaten ist über die Jahre hinweg geprägt durch Links-Rechts-Konfrontationen, somit dem Themenfeld Antifaschismus zuzuordnen.

Auffallend ist die im Jahr 2009 zu beobachtende Zunahme der Gewaltdelikte. Nachdem sich die Anzahl der Gewalttaten in den letzten Jahren auf jährlich etwa 40 eingependelte, weist die Statistik für 2009 67 Gewaltdelikte auf. Daraus ergibt sich ein Anstieg von mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahr.

Linke Gewalt tritt dabei besonders in Zusammenhang mit dem Versammlungsschehen hervor.

Antifaschismus

Gerade in Schleswig-Holstein nimmt in der linksextremistischen Szene die Konfrontation mit ihrem politisch rechts denkenden Gegner einen sehr hohen Stellenwert ein. Daher hängt auch das Straftatenaufkommen sehr von der Präsenz und Aktivität des politischen Gegners ab.

Die linksextremistische Szene agierte bei ihren Aktivitäten „gegen rechts“ überwiegend anlassabhängig. Ein Großteil der (Gewalt-) Delikte stand in unmittelbarem Kontext mit versammlungsrechtlichen Aktivitäten des rechten Spektrums.

In der Gesamtzahl der linksmotivierten Straftaten fällt hier von 2004 zu 2005 ein sprunghafter Anstieg von 91 zu 273 gezählten Fällen auf.

Ursächlich dafür war insbesondere eine größere Demonstrationslage in Kiel am 29.01.2005 mit Aufzügen der rechten und linken Szene. Bei Versuchen, die Kundgebung „Rechts“ zu stören bzw. zu verhindern, begingen gewalttätige linke Demonstranten hierbei eine Vielzahl an Straftaten.

Ab dem Jahre 2006 haben sich im Frühjahr jährlich wiederkehrende Großlagen in Lübeck entwickelt. Dies geschah als Reaktion auf die wiederkehrende rechte Veranstaltung „Bomben für den Frieden?“. Die dabei fast ausschließlich durch die linke Szene begangenen Straftaten schlagen sich demzufolge regelmäßig in der Statistik nieder.

Auch im Jahr 2009 ist ein Anstieg der Fallzahlen im Themenfeld Antifaschismus zu beobachten, wobei der Anstieg der Gewalttaten wiederum in erster Linie auf Rechts-Links-Konfrontationen zurückzuführen ist.

So genannte „Outingaktionen“ zum Nachteil Angehöriger der rechten Szene führten zu einer Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Links- und Rechtsextremisten im Januar 2009. Höhepunkt dieses Geschehens war der Brandanschlag auf ein Wohnhaus einer Person des rechten Spektrums in Neumünster.

Am 06.06.09 setzten unbekannte Täter in Horst zwei Pkw in Brand, die mit Aufklebern der rechten Szene versehen waren. Am selben Tag fand in der Nähe des Tatherstes ein rechter Aufzug statt.

Der „Antifaschismus“ bewirkt den Minimalkonsens verschiedener linker Strömungen und dürfte daher auch weiterhin ein Schwerpunkt strafbarer Aktionen bleiben.

Eine Entspannung in diesem Themenfeld ist daher zukünftig nicht zu erwarten.

Dies gilt insbesondere im Vorfeld von Landtags- oder Bundestagswahlen.

Globalisierung

Hauptaktionsfeld der linken Szene war im Jahr 2006 der Protest gegen die Globalisierung im Vorwege des G8-Gipfels im Juni 2007 in Heiligendamm (MV).

Im ausdrücklichen Begründungszusammenhang mit dem G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm verübten militante Globalisierungsgegner in Schleswig-Holstein zwei Brandanschläge.

Hierbei wurden zum einen im März 2006 in Bad Oldesloe sechs Fahrzeuge einer international agierenden Firma zerstört. Die schriftliche Selbstbeichtigung der Gruppierung „Internationalistische Zellen“ begründete die Tat mit dem Engagement der Firma beim Bau des Schienennetzes im Sudan und der damit einhergehenden „imperialistischen Ausplünderung“ des Landes.

Zum anderen wurde im April 2006 in Reinbek der Pkw des Direktors des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts in Brand gesetzt. Weiterhin fanden diverse Informations- und Mobilisierungsveranstaltungen mit G 8-Bezug statt.

Das vergleichsweise hohe Aufkommen der politisch links motivierten Straftaten in Schleswig-Holstein im Jahre 2007 (Steigerung um 100 % im Vergleich zum Vorjahr), stand ebenso ursächlich im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in Heiligendamm. So kam es vor allem im ersten Halbjahr in diversen Orten zu Sachbeschädigungen

durch Schmieren von Parolen und Verkleben von Plakaten, deren Inhalte eine ablehnende Haltung zum G8-Gipfel erkennen ließen.

Solidarisierung

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Fallzahlen in Schleswig-Holstein im Jahr 2007 ist in den Solidaritätsaktionen im Zusammenhang mit dem linken Szeneobjekt „Ungdomshuset“ in Kopenhagen/DK zu sehen.

Die dänische Polizei räumte das „Ungdomshuset“ am 01.03.07, was bis zum Abriss des Objekts am 05.03.07 zu erheblichen Protesten und schweren Straßenkrawallen in Kopenhagen führte. Unter den festgenommenen Straftätern befanden sich etliche deutsche Linksextremisten. Weiterhin zeigte sich das linke Spektrum mit den Besetzern des „Ungdomshuset“ solidarisch, indem sich auch Szeneangehörige aus Schleswig-Holstein an zwei gewalttätigen Demonstrationen in Kopenhagen beteiligten.

In diesem Zusammenhang kam es im Jahre 2007 vor allem in Flensburg zu Straftaten, die sich in erster Linie gegen das dort befindliche Dänische Generalkonsulat richteten. So warfen bereits im Januar 2007 Linksaktivisten mehrere Autoreifen auf die Fahrbahn vor dem Generalkonsulat und setzten diese mit Molotowcocktails in Brand. Wiederholt konnten auch Parolen an der Mauer des Konsulats sowie anderen Hauswänden festgestellt werden, die die Verbundenheit der Urheber mit dem besetzten Objekt zum Ausdruck brachten.

Nach der Räumung des „Ungdomshuset“ kam es in Flensburg zu mehreren nicht angemeldeten Protestveranstaltungen der linken Szene.

Gewalt gegen Polizeibeamte

Anlässlich verschiedener Aktionen und Demonstrationen richtet sich immer wieder ein nicht unerheblicher Anteil der Gewalttaten gegen die eingesetzten Polizeibeamten und deren Einsatzmittel.

Beispielhaft seien hier die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei im Zusammenhang mit dem rechten Gedenkmarsch am 31.03.2007 in Lübeck genannt, als gewaltbereite linke Demonstrationsteilnehmer versuchten, durch die Absperrungen der Polizei zum Veranstaltungsort der Rechtsextremisten zu gelangen.

Antimilitarismus

Im Februar 2008 kam es in Nordfriesland zur Blockade eines Truppentransportzuges der Bundeswehr durch Antimilitaristen. Die nachfolgenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren 2009 und 2010 in Husum und Flensburg wurden durch verschiedene friedliche öffentliche Protestaktionen, die die Solidarität mit der Hauptprotagonistin sowie die Notwendigkeit ihres Handelns zum Ausdruck bringen sollten, begleitet.

Im Rahmen einer bundesweiten gegen den Logistiker DHL gerichteten Kampagne machte die antimilitaristische Szene durch einen Brandanschlag auf vier Postfahrzeuge in Bredstedt im Januar 2009 auf sich aufmerksam.

In Verbindung mit dem im September 2010 in Kiel ursprünglich geplanten Treffen von Wirtschaft, Politik und Militär zum sog. „Kieler Trialog“ zeigte sich die Szene seit Anfang 2010 besonders aktiv. So kam es zu diversen Farbanschlägen und Sachbeschädigungen vor allem zum Nachteil der Commerzbank, die als wesentliche Sponsorin der zwischenzeitlich allerdings aus Kostengründen abgesagten Veranstaltung angesehen wurde.

3.3.2 Politisch motivierte Kriminalität - rechts

Diesem Phänomenbereich werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer rechten Orientierung zuzurechnen sind, insbesondere wenn Bezüge zu Völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, ohne das die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Straftatenentwicklung

Jahr	Bundesrepublik	Schleswig-Holstein
2004	12.051	308 (davon 38 Gewaltdelikte)
2005	15.361	337 (davon 56 Gewaltdelikte)
2006	17.597	510 (davon 65 Gewaltdelikte)
2007	17.607	440 (davon 59 Gewaltdelikte)
2008	20.422	756 (davon 46 Gewaltdelikte)

2009	19.468	768 (davon 60 Gewaltdelikte)
------	--------	------------------------------

Die Zahlen im Deliktbereich PMK „Rechts“ weisen im Berichtszeitraum einen kontinuierlichen Anstieg für Schleswig-Holstein aus.

Der signifikante Anstieg der Gesamtzahlen PMK „Rechts“ ab dem Jahre 2008 erklärt sich durch eine Änderung der Erfassungsrichtlinien. Ab 2008 wurde bundeseinheitlich beschlossen, sog. Propagandadelikte (z.B. jede Hakenkreuzschmiererei) prinzipiell dem Phänomenbereich „Rechts“ zuzuordnen, auch wenn die Tat nicht aufgeklärt und die Motivation nicht eindeutig nachgewiesen wurde.

Die Entwicklung der Gewalttaten (vorwiegend Körperverletzungen) verläuft wellenartig, schlägt zuletzt jedoch mit einer Steigerung um 30 % signifikant aus.

Über 40 % aller Gewaltdelikte gingen im Jahr 2009 aus unmittelbaren Konfrontationssituationen mit dem linksextremistischen Lager hervor. Diese Entwicklung steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit den Wahlen und entspricht zwangsläufig der linksextremen Gewalt aus gemeinsamen Konfrontationen.

Der größere Teil der Gewalttaten geht jedoch eher auf situative Konflikte mit ausländischen oder deutschen Passanten im öffentlichen Raum zurück. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen spielt übermäßiger Alkoholkonsum der Täter oftmals eine wesentliche Rolle.

Während sich die Anzahl der Gewaltdelikte mit einem antisemitischen Hintergrund in den vergangenen Jahren nahezu konstant im niedrigen einstelligen Bereich bewegte, erreichten die Zahlen im Deliktsbereich mit einer fremdenfeindlicher Motivation regelmäßig einen zweistelligen Anteil. Für das Jahr 2009 wurden diesem Phänomen 16 von 60 (27 %) Delikten zugerechnet.

Indizierte/inkriminierte Tonträger

Im Rahmen der bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der rechten Auktionsplattform „www.unserauktionshaus.de“ wurden am 04.03.2009 von über 200 Beschuldigten mehr als 220 Objekte in 16 Ländern durchsucht. Dabei wurden mehr als 67.000 Tonträger sichergestellt.

In Schleswig-Holstein waren insgesamt 11 Beschuldigte von dieser Maßnahme betroffen. Die Durchsuchungsaktionen führten zum Auffinden zahlreicher Tonträger

sowie Speichermedien.

Organisation und Erscheinungsformen

Hinsichtlich rechtsextremistischer Strukturen in Schleswig-Holstein ergeht an dieser Stelle der Hinweis auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte.

Herausragende Veranstaltungen

In Lübeck hat sich jeweils im März der zurückliegenden Jahre die mit geschichtsrevisionistischem Hintergrund durchgeführte Demonstration „Bomben für den Frieden? - Im Gedenken an den alliierten Bombenterror vom 28./29. März 1942“ verstetigt. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei der mit rassistischem Hintergrund ausgerichteten Demonstration unter dem Motto „Tag der deutschen Zukunft! Unser Signal gegen Überfremdung!“ in Pinneberg.

Musikveranstaltungen

In Schleswig-Holstein wurden polizeilicherseits in den beiden zurückliegenden Jahren drei (2008) bzw. fünf (2009) Konzerte festgestellt. Ein weiteres, im Oktober 2009 in Schmalensee (Kreis Plön) geplantes Konzert, wurde im Vorfeld verboten.

An Liederabenden wurden in 2008 sieben und in 2009 acht bekannt, wobei davon sieben Veranstaltungen im CLUB 88 in Neumünster stattfanden.

Bei der Planung und Durchführung von Musikveranstaltungen ist aktuell eine zunehmende Konspiration festzustellen. Seitens des Veranstalters ist man zunehmend bemüht, sowohl eine Wahrnehmung der Musik außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten, als auch den Einblick in die Veranstaltung durch Dämmungs- bzw. Abkleidungsmaßnahmen zu verhindern, um keinerlei Außenwirkung zu erzeugen und somit einem Verbot bzw. einer Auflösung der Konzertveranstaltung entgegen zu wirken. So konnten in 2009 und 2010 bei den bisherigen Veranstaltungen seitens der Polizei keine Rechtsverstöße festgestellt werden.

Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein

Seit Juli 2009 existiert in Schleswig-Holstein ein Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus, das Bürgern, staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen

helfen kann, auf rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Tendenzen schnell und wirksam zu reagieren. Dafür stehen Fachleute aus Verwaltung, Kommunen, der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Polizei und der Justiz zur Verfügung. Das Beratungsnetzwerk Schleswig-Holstein ist Teil des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“. Die Landeskoordinierungsstelle ist angebunden beim Rat für Kriminalitätsverhütung im Innenministerium. Sie verfügt über ein mobiles Interventionsteam, das auch vor Ort eingesetzt werden kann. Dieses Team besteht aus den Erstberatern und je nach Bedarf ausgewählten Experten aus dem Beratungsnetzwerk.

Das Team kann beispielsweise zum Einsatz kommen, wenn Rechtsextremisten versuchen sollten, gesellschaftliche Institutionen wie Vereine oder Verbände zu unterwandern oder selbst Bürgerinitiativen zu bilden oder auch wenn Jugendliche in ein rechtsextremes Milieu abzugleiten drohen und Eltern oder Lehrer fachkundige Unterstützung brauchen.

3.3.3 Islamistischer Terrorismus

Der Begriff Islamismus oder islamistischer Fundamentalismus umschreibt eine religiös-politische Ideologie und bezeichnet das Streben nach der Errichtung eines islamischen Staatswesens, der Einführung der Scharia als islamisches Recht, sowie nach Rückbesinnung auf die Normen Muhammads und der ersten vier Kalifen, ohne dabei auf die Errungenschaften der modernen Technik zu verzichten. Der Islam wird insofern zur Lösung für alle aktuellen Fragen und Probleme religiöser, gesellschaftlicher oder staatlicher Hinsicht herangezogen.

Unter dem Begriff „gewaltbereiter Islamismus“ (oft auch „Jihadismus“) versteht man die Durchsetzung fundamentalistischer Anschauungen mit Gewalt und Terror.

Kennzeichnend für den Islamismus ist die kompromisslose Anwendung islamischer Vorschriften für jeden Lebensbereich. Der Islamismus steht somit in letzter Konsequenz in unterschiedlichen Ausprägungen den demokratischen Grundprinzipien entgegen.

Gewaltbereiter, religiös motivierter Islamismus im Wandel

Seit dem Jahr 2000 beanspruchte zunächst die AL-QAEDA („Die Basis“) als die bekannteste Terrororganisation sowohl ideologisch als auch logistisch und organisatorisch den Führungsanspruch im Bereich des Islamismus.

Das terroristische Täterpotential der AL-QAEDA stammte ursprünglich überwiegend aus den Staaten der Arabischen Halbinsel.

Außerhalb der AL-QAEDA existierten wenige eigenständig handelnde Gruppierungen, die zumeist nur regional in Erscheinung traten (z. B. die GIS in Algerien).

Erst in den folgenden Jahren bildete sich eine Vielzahl regional agierender islamistischer Gruppierungen ohne erkennbare feste Strukturen, die sich in Teilen auf Kooperationen mit AL-QAEDA einließen.

Langfristig ist weiterhin davon auszugehen, dass spektakuläre Anschläge gegen westliche Einrichtungen und Interessen Kernziel AL-QAIDAs und ihr nahe stehender Gruppierungen bleiben. Kernelement der Strategie der AL-QAIDA-Organisation ist und bleibt weiterhin der internationale Jihad.

Bestimmende Themenfelder

Terroristische Aktionen islamistischer Organisationen werden in der Regel durch die Einstellung „der Ungläubigen“ in der westlichen Welt dem Islam gegenüber legitimiert.

Bestimmende Faktoren waren in der Vergangenheit der Einmarsch amerikanischer Truppen im Irak, sowie der Militäreinsatz in Afghanistan.

Das Engagement der Bundeswehr in Afghanistan wirkt sich auf die Gefährdungslage Deutschlands entsprechend hoch aus.

Daneben werden weltweit Ereignisse aufgegriffen, die wegen ihrer Ehrverletzung agitatorisch propagiert werden. Beispielhaft sind hier die Reaktionen auf die Mohammed-Karikaturen 2005/2006 anzuführen, die zu heftigen Reaktionen in der islamischen Welt führten.

Die als unrechtmäßig empfundene Kritik am Islam und die Diffamierungen des Propheten Mohammed verfügen nach wie vor über ein hohes Emotionalisierungspotential innerhalb der muslimischen Bevölkerung und sind somit geeignet, Einzelpersonen zu radikalisieren.

Sicherheitsrelevante Ereignisse

Nach den Ereignissen vom 11. September 2001 haben die Anschläge auf den öffentlichen Personennahverkehr in **Madrid im März 2004** und in **London im Juli 2005** den islamistischer Terror erstmals in Europa spürbar werden lassen.

2004 wurde in Deutschland eine Gruppierung festgenommen, die ein Attentat auf den irakischen Ministerpräsidenten Allawi anlässlich eines Besuches in Deutschland plante. Im Zuge dieser Festnahmen konnte in Deutschland ein bestehendes Netzwerk der islamistischen Organisation Ansar Al Islam (AAI) festgestellt werden.

Bezüge dieser Organisation sind in den letzten Jahren auch nach Schleswig-Holstein zu erkennen.

Am 31.07.2006 kam es zu versuchten Anschlägen auf Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn im Raum Köln. Im Zuge der Ermittlungen konnte einer der so genannten „Kofferbomber“ **am Hauptbahnhof in Kiel festgenommen** werden. Er wurde durch das OLG Düsseldorf am 09.12.08 zu lebenslanger Haft wegen vielfachen versuchten Mordes verurteilt. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Im September 2007 kam es zur Verhaftung der so genannten „Sauerlandgruppe“. Die vier Mitglieder dieser Gruppe planten Anschläge auf amerikanische bzw. von Amerikanern besuchte Einrichtungen in Deutschland.

Bei den Mitgliedern der „Sauerlandgruppe“ handelte es sich um Deutsche bzw. in Deutschland aufgewachsene Personen und gelten damit als erste Gruppierung des sog. „Homegrown terrorism“.

Personenpotential

Laut der aktuellen Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) leben in Deutschland derzeit zwischen 3,8 und 4,2 Millionen Muslime.

Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden ist davon etwa ein Prozent dem Umfeld unterschiedlichster islamistischer Organisationen zuzurechnen.

Die Rekrutierung möglicher Attentäter beschränkt sich nicht mehr allein auf die arabische Welt. Spätestens seit den Anschlägen in Madrid und London ist deutlich ge-

worden, dass mittlerweile „die Täter“ auch in Europa selber geboren und sozialisiert werden. Die Hinwendung zu einem gewaltbereiten Islamismus und die Radikalisierung erfolgten vielfach im eigenen Heimatland („Homegrown terrorism“).

Gerade junge Muslime der dritten und vierten Generation und Konvertiten bilden hierbei die Hauptzielgruppe der islamistischen Propaganda.

Dabei wird die Zusammensetzung des islamistischen Personenpotentiales immer heterogener. Ein Raster für den „typischen Islamisten“ gibt es nicht. Bei dem genannten Personenkreis lassen sich häufig in der Biografie Phänomene wie mangelnde Einbindung in die Gesellschaft, mangelnder familiärer Rückhalt usw. feststellen. Islamistische Ideologien bieten diesen Personen genau das, was ihnen fehlt: ein festes Weltbild, Anerkennung, Halt in der Gruppe.

Eine Radikalisierung kann bei entsprechenden Kontakten innerhalb weniger Monate erfolgen, wie die Erkenntnisse aus dem Komplex der „Sauerlandgruppe“ belegen.

Den Bundessicherheitsbehörden liegen derzeit Informationen zu rund 215 Personen mit Bezügen nach Deutschland vor, die seit Beginn der neunziger Jahre paramilitärisch ausgebildet worden sind. Ein Teil dieser Personengruppe beteiligt sich an den Kampfhandlungen in den Krisengebieten Afghanistans und Pakistans. Ein geringerer Teil hält sich derzeit in Deutschland auf.

Bewertung/Prognose

Europa und Deutschland sind nicht mehr nur Rückzugs- und Rekrutierungsraum für Islamisten. Deutschland steht im unmittelbaren Zielspektrum islamistischer Täter-Gruppierungen. Neben der Ankündigung möglicher Anschläge in Deutschland zielen islamistische Propagandaoffensiven zugleich auf die Rekrutierung junger Muslime oder Konvertiten aus dem Inland ab.

Dabei wird befürchtet, dass die deutschen Protagonisten des gewaltsamen Jihad, die sich zuletzt in den Videos direkt an Deutsche gewandt haben, angesichts ihrer Inszenierung im Umfeld realer Kampfgebiete eine besondere Anziehungskraft ausüben. Die verstärkt wahrnehmbare Reisetätigkeit sog. „Gefährder“ in die relevanten Krisengebiete und potentiellen Ausbildungslager verstärkt diese Befürchtung.

Bekämpfungsansätze / Maßnahmen

Dem islamistischen Terrorismus kann nur im Rahmen eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes begegnet werden.

So findet unter den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Eigens hierfür wurde das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) beim Bundeskriminalamt (BKA) in Berlin eingerichtet. Hier werden gewonnene Erkenntnisse analysiert und bewertet, um auf Änderungen und Anforderungen der Sicherheitslage rechtzeitig reagieren zu können.

Die Förderung des Dialoges zwischen Muslimen und Sicherheitsbehörden ist ein weiterer Bestandteil dieses Konzeptes.

In Schleswig-Holstein werden seitens der Polizei im Rahmen vertrauensbildender Maßnahmen Kontakte zu den Vorständen von Moscheen- und Kulturvereinen hergestellt und gepflegt. Sie bilden die Basis für einen regelmäßigen Dialog zwischen Polizei und Moscheevereinen.

Mit dem Ziel einer effektiven Terrorismusbekämpfung bzw. Prävention sind in den vergangen Jahren auch verschiedene neue gesetzliche Grundlagen geschaffen worden. Am 01.01.2009 trat das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA in Kraft. Mit diesem Gesetz erhielt das BKA Gefahrenabwehrbefugnisse, insbesondere für Gefährdungsereignisse, die zunächst örtlich nicht bestimmbar oder länderübergreifend sind.

3.4 „Cybercrime“

„Cybercrime“ beschreibt nach dem Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates vom 23. November 2001 die nachfolgenden Straftaten:

1. Straftaten gegen die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computerdaten und –systemen,
2. computerbezogene Straftaten (computerbezogene Fälschung und Betrug),
3. inhaltsbezogene Straftaten (Kinderpornografie),
4. Straftaten im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte,

5. mit Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 die mittels Computersysteme begangenen Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art.

Deutschland ratifizierte die Konvention am 9. März 2009, sie trat am 1. Juli 2009 in Kraft.

Die Informations- und Kommunikationskriminalität (nachfolgend: IuK) unterlag in ihren Erscheinungsformen in den vergangenen Jahren starken Veränderungen. Durch eine zunehmende Technisierung der globalen Gesellschaft und der damit verbundenen stark zunehmenden Anwendung moderner Kommunikationsmittel haben die neuen Medien Einzug in den Bereich der „klassischen“ Delikte, wie z.B. Betrug, gehalten. Es handelt sich hierbei um die sog. IuK-Kriminalität im weiteren Sinne, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wurde. Daneben umfasst die IuK-Kriminalität im engeren Sinne im Kernbereich alle Straftaten, bei denen Elemente der EDV in den Tatbestandsmerkmalen enthalten sind (z.B. §§ 202a, 202b, 303a, 303b StGB – Ausspähen von Daten, Abfangen von Daten, Datenveränderung, Computersabotage). Beide Formen der IuK-Kriminalität lassen sich unter dem Oberbegriff des „Cybercrime“ zusammenfassen.

Für dieses Deliktsfeld des „Cybercrime“ reicht es nicht mehr hin, wie bereits umgesetzt, Kriminalpolizeidienststellen mit Internet-Anschlüssen zu versorgen und zentrale und dezentrale deliktsübergreifende IT-Beweissicherungsgruppen durch das Landeskriminalamt bzw. die Polizeidirektionen zu installieren. Vielmehr sind neue Schritte sowohl auf Seiten der Polizei als auch der Justiz notwendig, die sorgfältig abgewogen werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass in der Justiz die Belastung mit IuK-Kriminalität – ohne dass derzeit belastbares Zahlenmaterial insoweit vorliegt – als durchaus unterschiedlich empfunden wird. So wurde in einer Befragung der Staatsanwaltschaften und Gerichte des Landes durch das Justizministerium im Jahre 2010 zum Teil ausgeführt, dass der Bereich der IuK-Kriminalität in den letzten Jahren kaum Gegenstand von Strafverfahren gewesen sei; andererseits wurde dargelegt, dass das Fallaufkommen bei der Verfolgung der IuK-Kriminalität in den letzten Jahren erheblich zugenommen

habe, wobei die weite Beschreibung der „Cybercrime“-Konvention zu Grunde gelegt wurde. Vor diesem Hintergrund dürfte derzeit (noch) keine Notwendigkeit bestehen, jedenfalls für Delikte aus dem engeren IuK-Bereich besondere Spruchkörper bei den Gerichten einzurichten.

Jedenfalls wird der Deliktsbereich der IuK-Kriminalität, unabhängig von seiner weiteren oder engeren Definition, als allenthalben „schwierig“ und arbeitsintensiv angesehen mit der Folge, dass der Vorschlag, zentrale Organisationsformen zur Verfolgung der IuK-Kriminalität einzurichten, auf Ebene der Strafverfolgung grundsätzlich sinnvoll erscheint. So werden schon jetzt bei allen hiesigen Staatsanwaltschaften Verfahren der IuK-Kriminalität im engeren Sinne, d. h. Strafsachen, für deren Bearbeitung besondere Kenntnisse der EDV-Technik einschließlich Internet, erforderlich sind, in Sonderdezernaten geführt. Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften stehen dabei auch anderen Dezernenten der Staatsanwaltschaften mit fachlichem Rat als Ansprechpartner bei der Verfolgung der „klassischen“ Delikte, die mittels neuer Medienkommunikationsmittel begangen werden, zur Verfügung. Darüber hinaus wird geprüft, ob es sich darüber hinausgehend empfiehlt, über die Zuständigkeit spezieller Sonderdezernenten hinaus gesonderte IuK-Abteilungen oder -Gruppen zu schaffen.

Von der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis wird ein Aus- und Fortbildungsbedarf jedenfalls im Sinne einer Basisqualifikation bestätigt. Es erscheint dabei notwendig, dass insbesondere die Staatsanwaltschaften zum allenthalben zu beobachtenden Vorsprung der Polizei in der Sachkenntnis der Materie zumindest aufschließen müssen, um die Verfahrensführung noch effektiv in den Händen halten zu können.

Im Kern muss es darum gehen, die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, Tathandlungen, die weltweit vernetzte Straftäter mit Hilfe technischer und logistischer Tricks zu verschleiern suchen, zeitnah zurückverfolgen und beweisen zu können.

Dies setzt mithin auch einen permanenten Wissens- und Informationsaustausch voraus, der sowohl unter den Ermittlungsbehörden, als auch mit externen Partnern aus allen betroffenen Bereichen (Sicherheitsbehörden, Internet-Wirtschaft, Institute, Organisationen, Verbände und Vereine) angestrebt werden sollte. Darüber hinaus ist

insbesondere die Wirtschaft als Anbieter und Entwickler von Internetdienstleistungen gefordert, Dienstleistungen und Produkte verstärkt an bestehende und prognostizierbare Sicherheitsanforderungen auszurichten.

Letztlich sind es aber auch die Anwender, die sich umfassend über die Risiken im Internet informieren und in ihrem Verhalten daran orientieren müssen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bietet sich hier als profunder Ratgeber an.

Der pauschal erhobenen Forderung, eine Rechtsgrundlage für eine verdeckte Informationsgewinnung in einschlägig bekannt gewordenen Boards und Foren im Internet zu schaffen, namentlich den Einsatz eines „virtuellen verdeckten Ermittlers“ oder einer „virtuellen Vertrauensperson“ zu ermöglichen, sollte mit Vorsicht begegnet werden. Zunächst ist festzustellen, dass entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage der Regelungen der §§ 100a, 110a StPO und der Vorschriften zum Einsatz einer Vertrauensperson bzw. eines Informanten schon jetzt grundsätzlich möglich sein dürften. Wollte man dieses bestehende Instrumentarium erweitern, dürfte dies insbesondere unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten hohen Anforderungen an den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. zuletzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 - 2 BvR 256/08 u.a. -) verfassungsrechtlich und damit auch strafprozessual allenfalls in äußerst engen Grenzen denkbar sein.

4. Gesetzgebung und Maßnahmen im Bereich des Strafrechts

4.1. Gesetzgebung materielles Strafrecht

Im Bereich der Inneren Sicherheit ist im Berichtszeitraum eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen erfolgt. Als wesentliche Änderungen des Strafrechts sind vorrangig zu nennen:

- Mit dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004, dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom

13.4.2007, dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 sowie dem Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 hat der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen, die Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern durch nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und zusätzliche Möglichkeiten im Rahmen der Führungsaufsicht zu schützen sowie den Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterzubringen, erheblich erweitert.

- Mit dem 36. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. Juli 2004 hat der Gesetzgeber den höchstpersönlichen Lebensbereich auch gegen unbefugte Bildaufnahmen geschützt. Nach dem neuen § 201a StGB macht sich strafbar, wer von Personen, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden, Bildaufnahmen herstellt oder überträgt. Dies gilt, im Hinblick auf die Wahrung der Pressefreiheit, nur dann, wenn hierdurch gleichzeitig der höchstpersönliche Lebensbereich der Person verletzt wird. Strafbar macht sich auch, wer befugt hergestellte Bildaufnahmen wissentlich unbefugt anderen zugänglich macht.
- Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 hat der Gesetzgeber die strafrechtlichen Ausgangsbedingungen für eine adäquate Verfolgung des Menschenhandels weiter verbessert. Die bisherigen §§ 180b und 181 StGB wurden aufgehoben. An deren Stelle sind der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB), der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), die Förderung des Menschenhandels (§ 233 a StGB) und Führungsaufsicht und erweiterter Verfall (§ 233 b StGB) getreten. Außerdem wurde der Tatbestand des Menschenraubes (§ 234 StGB) neu gefasst.
- Mit dem 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. März 2007 hat der Gesetzgeber das so genannte Stalking, das unter Umständen bei Verletzung einer zivilgerichtlichen Schutzanordnung bereits im Rahmen des seit Januar 2002 geltenden Gewaltschutzgesetzes strafbar sein konnte (§ 4 GewSchG), unter

Strafe gestellt. Nach § 238 StGB (Nachstellung) macht sich strafbar, wer einem anderen durch in der Vorschrift näher beschriebene Handlungen unbefugt nachstellt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Höhere Strafandrohungen sind vorgesehen für Täter, die das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch das Stalking in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen oder der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person verursacht.

- Mit dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 7. August 2007 hat der Gesetzgeber den EU-Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme sowie das Europarat-Übereinkommen über Computerkriminalität in nationales Recht umgesetzt. Bereits der unbefugte Zugang zu besonders gesicherten Daten unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen (so genanntes Hacking) ist damit strafbar (§ 202a StGB; Ausspähen von Daten). Weitere Schutzlücken in diesem Bereich wurden durch die Einfügung von § 202b StGB (Abfangen von Daten) und § 202c StGB (Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten) geschlossen.
- Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 hat der Gesetzgeber den Schutz von Kindern im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung gestärkt. Im Wesentlichen ist zu nennen, dass die Schutzzaltersgrenze bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Absatz 1 StGB von sechzehn auf achtzehn Jahre heraufgesetzt und zugleich auf ein notwendiges Mindestalter des Täters verzichtet wurde. Zudem wurde die Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften mit der Neufassung des § 184b StGB erweitert.
- Mit dem 42. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 29. Juni 2009 hat der Gesetzgeber im Rahmen der Geldstrafe die maximale Höhe eines Tagesgessatzes von 5.000 € auf 30.000 € angehoben (§ 40 Absatz 2 Satz 3 StGB).

Damit soll sichergestellt werden, dass es für die Zukunft kein Gerechtigkeitsdefizit im Bereich der Geldstrafen mehr gibt. Auch gut situierte Täter können somit mit der Sanktion der Geldstrafe empfindlich beeindruckt werden.

- Mit dem 43. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 29. Juli 2009 hat der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 46b StGB (Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten) ein Instrument geschaffen, potentiell kooperationsbereiten Tätern einen Anreiz zu bieten, Hilfe zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten (Aufklärungs- und Präventionshilfe) zu leisten (so genannte Kronzeugenregelung). Vor allem bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich der schweren Wirtschaftskriminalität, deren Strukturen durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt sind, stoßen die Strafverfolgungsbehörden in besonderem Maße auf Probleme im Rahmen der Beweisführung. Für kooperationsbereite Straftäter, die durch ihre Angaben wesentlich zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten beitragen, die wegen ihrer häufig konspirativen Begehnungsweise ansonsten nur schwer aufklärbar sind, wurde deshalb die Möglichkeit einer konkret bestimmten Strafmilderung und des Absehens von Strafe geschaffen.
- Mit dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 hat der Gesetzgeber, um den Gefahren des internationalen Terrorismus zu begegnen, das Staatsschutzstrafrecht durch die Einfügung von § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), § 89b StGB (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und § 91 StGB (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) erweitert. Besondere Formen der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten wurden ebenso unter Strafe gestellt wie das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung, wenn dies in der Absicht geschieht, sich in der Begehung solcher Straftaten unterweisen zu lassen. Schließlich wurden neue Straftatbestände gegen das Verbreiten von Anleitungen zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten eingeführt.

Als Fortentwicklung im allgemeinen Teil des materiellen Strafrechts ist vorrangig weiterhin der Ausbau des strafrechtlichen Sanktionenrechts zu nennen. Neben der bereits lange diskutierten Frage, ob neben der Freiheits- und der Geldstrafe auch das Fahrverbot zur Hauptstrafe aufgewertet werden soll, wird insbesondere die Vermeidung von kostenintensiven Ersatzfreiheitsstrafen ein Kernthema sein. Dieses könnte durch gemeinnützige Arbeit oder durch Kredite der Arbeitsagenturen, denen im Vorwege Ansprüche abgetreten worden sind, ermöglicht werden.

Im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung wird, auch im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 (dazu näheres unter 6.), eine Reform der Vorschriften über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ebenso wahrscheinlich sein wie eine Erweiterung der Möglichkeiten im Rahmen der Führungsaufsicht. Konkret geht es dabei um den Einsatz elektronischer Überwachungsmittel.

Im Bereich des Besonderen Teils des materiellen Strafrechts wird zurzeit insbesondere eine Verschärfung der Strafen bei Gewalt gegen Polizeibeamte und Kräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste diskutiert. Sowohl der Bundesrat als auch die Bundesregierung haben diesbezüglich einen Gesetzentwurf präsentiert.

4.2 Strafverfahrensrechtliche Maßnahmen

Auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts bildet im Berichtszeitraum der weitere Ausbau von Maßnahmen zur Erlangung und Sicherung von Beweisen zwecks Aufklärung von Straftaten einen Schwerpunkt gesetzgeberischer Tätigkeit zur Verbesserung der inneren Sicherheit. Zudem hat der Gesetzgeber Akzente zur Stärkung der Verfahrensrechte der Beteiligten, zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes und zur effizienteren Ausgestaltung des Strafverfahrens gesetzt.

4.2.1 DNA-Analyse

Die DNA-Analyse ist ein effektives und unverzichtbares Instrument zur Aufklärung von Straftaten. Im strafrechtlichen Ermittlungs- und weiteren Erkenntnisverfahren

dient sie dazu festzustellen, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Verletzten oder dem Beschuldigten stammt. Sie dient aber auch zur Identitätsfeststellung in Fällen künftiger Strafverfolgung.

Mit dem Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12. August 2005 hat der Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeiten des Instruments der DNA-Analyse praxisorientiert erweitern. Der Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung von („anonymen“) Spuren ist gestrichen worden, so dass entsprechende Untersuchungen nunmehr von den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) angeordnet werden können; §§ 81e, 81 f StPO. Auch Entnahme und molekulargenetische Untersuchung beim Beschuldigten können nach Belehrung über den Zweck der Untersuchung bei Einwilligung des Beschuldigten und – im Falle fehlender Einwilligung – bei Gefahr in Verzug ohne gerichtliche Entscheidung durch die Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden; §§ 81e, 81f StPO. Bei der DNA-Analyse zur Identitätsfeststellung für künftige Fälle (Speicherung des DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt) sind die Anforderungen an die erforderliche Anlasstat und die sogenannte qualifizierte Negativprognose herabgesetzt worden; § 81g StPO i. V. m. dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz (DNA-IFG). Anlasstaten sind neben erheblichen Straftaten und Sexualstraftaten nun auch sonstige wiederholt begangene Straftaten, die in der Gesamtschau im Unrechtsgehalt von erheblicher Bedeutung sind. Auch die Negativprognose muss sich nicht mehr allein auf Straftaten von erheblicher Bedeutung beziehen, sondern ist auch dann zu stellen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene künftig wiederholt sonstige Straftaten begeht, die in der Gesamtschau im Unrechtsgehalt von erheblicher Bedeutung sind. Zudem ist durch das Gesetz eine Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens einer sogenannten DNA-Reihenuntersuchung auf freiwilliger Basis geschaffen worden; § 81h StPO. Reihengentest werden in der Praxis – so auch in Schleswig-Holstein – bei besonders schweren Straftaten (Mord, Totschlag, Sexualverbrechen) durchgeführt, wenn andere Ermittlungen nicht weiter führen, es aber wahrscheinlich ist, dass der Täter einer abgrenzbaren Gruppe von Personen angehört. Die nunmehr gesetzliche Regelung gewährleistet einen rechtssicheren Umgang mit diesem Rechtsinstrument.

4.2.2 Akustische Wohnraumüberwachung

Die akustische Überwachung von Wohnräumen zu Zwecken der Strafverfolgung ist – wenn auch als ultima ratio – ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung schwerer Formen von Kriminalität.

Mit Urteil vom 3. März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung getroffen. Das Gericht hat das mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 eingeführte Ermittlungsinstrumentarium der akustischen Überwachung von Wohnräumen zu Zwecken der Strafverfolgung („Großer Lauschangriff“) für im Grundsatz verfassungsgemäß erachtet, zugleich aber die gesetzliche Ermächtigung in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herzustellen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 ist der Gesetzgeber dieser Verpflichtung durch Neufassung der gesetzlichen Regelungen (§§ 100c ff. StPO) nachgekommen. Wesentliche Inhalte der neuen Regelung sind:

- Es muss der Verdacht einer besonders schweren Straftat gegeben sein.
- Vertrauliche Gespräche zwischen sich nahestehenden Personen, die keinen Bezug zu Straftaten aufweisen („Kernbereich privater Lebensgestaltung“), dürfen nicht abgehört werden. Ein Abhören ist unverzüglich zu unterbrechen.
- Das Abhören von Gesprächen mit sogenannten Berufsgeheimnisträgern (u.a. Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Ärzten, Abgeordneten, Medienmitarbeitern etc.) ist unzulässig. Bei versehentlicher Erfassung sind Aufzeichnungen solcher Gespräche zu löschen. Aus ihnen erlangte Informationen dürfen grundsätzlich nicht verwertet werden (Ausnahme: Abwehr schwerwiegender Gefahren, z.B. durch bevorstehende terroristische Anschläge).
- Die Anordnung darf nur von eigens dafür eingerichteten spezialisierten Kammern bestimmter Landgerichte getroffen werden (in Schleswig-Holstein ist

dies die Staatsschutzkammer des Landgerichts Flensburg). Die anordnende Kammer ist über den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

- Nach Abschluss der Überwachung bestehen Benachrichtigungspflichten. Den Betroffenen ist die Möglichkeit eröffnet, die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der Maßnahme nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen.
- Die Landesjustizverwaltungen müssen über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich detailliert über die Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung berichten (Artikel 13 Absatz 6 GG). Die Berichtspflicht umfasst (erweiterte) zwölf Berichtspunkte.

Den jährlichen Berichten des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern über Maßnahmen zur akustischen Wohnraumüberwachung ist zu entnehmen, dass die Zahl der in diesem Bereich angeordneten Maßnahmen insgesamt rückläufig ist. So wurden für Zwecke der Strafverfolgung im Jahr 2008 in drei Bundesländern sowie beim Generalbundesanwalt in insgesamt sieben von jährlich etwa sechs Millionen Ermittlungsverfahren die akustische Überwachung von Wohnräumen angeordnet und durchgeführt. Die Überwachungen wurden zur Aufklärung von Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag, von Verbrechen wie Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel und von Betäubungsmittelverbrechen im Rahmen organisierter Kriminalität sowie wegen Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung angeordnet.

4.2.3 Überwachung der Telekommunikation – Vorratsdatenspeicherung

Die Überwachung der Telekommunikation stellt ein hervorragendes und unverzichtbares Mittel der Verbrechensaufklärung dar. Ihre Bedeutung ist zum einen wegen der Herausbildung neuer Kriminalitätsformen – zu nennen sind neben der Organisierten Kriminalität und dem Teilbereich der Betäubungsmittelkriminalität auch die Wirtschaftskriminalität sowie die Informations- und Kommunikationskriminalität –, zum anderen wegen der weiter rasant anwachsenden technologischen Fortschritte und zunehmenden grenzüberschreitenden Kriminalität durch global agierende Tätergruppierungen ständig gewachsen.

Ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens und zugleich Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist es, schwere Straftaten auch bei schwieriger Beweislage aufzuklären. Hierzu ist es erforderlich, dass dem Staat in entsprechenden Fällen, sofern eine Strafverfolgung anderenfalls nicht oder nicht effektiv erfolgen kann, auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (wie u.a. die Überwachung der Telekommunikation) zur Verfügung stehen. Gleichermaßen ist im Blick zu behalten, dass es wie bei der akustischen Wohnraumüberwachung auch bei der Telekommunikationsüberwachung um schwerwiegende Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht; bei der Überwachung der Telekommunikation ist speziell das grundgesetzlich geschützte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) berührt. In die Überwachungsmaßnahmen sind regelmäßig auch Nichtbetroffene einbezogen.

In diesem Spannungsfeld war und ist die Überwachung der Telekommunikation ebenso wie aktuell die Verkehrsdatenerhebung und -speicherung – die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Umsetzung in der Praxis der Strafverfolgung – immer wieder Debatten aus Rechtspolitik, Datenschutz, Rechtswissenschaft und Medien ausgesetzt.

Grundlage der rechtspolitischen Diskussion im Berichtszeitraum waren dabei u.a. das im Frühjahr 2003 vorgelegte Gutachten des Max-Planck-Instituts zu Umfang, Wirkungsweise und Effizienz der Telekommunikationsüberwachung, mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur sogenannten „Vorratsdatenspeicherung“.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 hat der Gesetzgeber die geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung zur Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen harmonisiert, novelliert und Verfahrenssicherungen zur Verbesserung des Rechtsschutzes installiert. Zugleich diente das Gesetz der Umsetzung europäischer Vorgaben. Umzusetzen waren:

- die EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung

- (mit Berichts- und Statistikpflichten zur parlamentarischen Kontrolle),
- die verfahrensrechtlichen Vorgaben des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität.

Mit dem Gesetz wurden im Wesentlichen folgende – stichwortartig aufgeführte – Regelungen getroffen:

- Veränderter Straftatenkatalog bei der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO): grundsätzliche Begrenzung auf schwere Straftaten; Aufnahme schwerer Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie aller Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, der Menschenhandelsdelikte sowie jeder Form der Verbreitung von Kinderpornografie;
- Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Überwachung der Telekommunikation in Form der Normierung eines ausdrücklichen Erhebungs- und Verwertungsverbots für Kommunikationsinhalte aus dem intimsten Bereich;
- Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen bei allen Ermittlungsmaßnahmen und Erweiterung des Schutzes der sogenannten Berufsgeheimnisträger – z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten etc. – in diesem Bereich (§§ 53, 97, 100c Absatz 6, 160a StPO);
- Verfahrenssicherungen: Richtervorbehalt bei allen eingriffsintensiven verdeckten Ermittlungsmaßnahmen; Konzentration der Zuständigkeit für die Anordnung einer Maßnahme beim Ermittlungsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft (§ 162 StPO); umfassende, gerichtlich kontrollierte Benachrichtigungspflichten; Einführung eines nachträglichen Rechtsschutzes bei allen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie von einheitlichen Kennzeichnungs-, Verwendungs- und Löschungsregelungen).

Zudem wurden durch das Gesetz in Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG mit den §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz – im Folgenden TKG – (Speicherungspflichten für Daten; Verwendung der gespeicherten Daten) Vorschriften zur

Vorratsdatenspeicherung eingeführt und mit dem novellierten § 100g StPO (Erhebung von Verkehrsdaten) zum Zweck der Strafverfolgung ein Auskunftsersuchen über Telekommunikationsverkehrsdaten ermöglicht, die allein aufgrund der Vorratsdatenspeicherungspflicht gespeichert sind.

Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG verpflichtet die Anbieter von Telekommunikationsdiensten, bestimmte im Einzelnen aufgeführte Telekommunikationsbestands- und -verkehrsdaten für mindestens sechs Monate und höchsten zwei Jahre zu speichern und für die Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten, zu denen auch mittels Telekommunikation begangene Straftaten gehören, bereitzuhalten. Die Regelung des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden zu diesen Daten obliegt den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, des Rechts der Europäischen Union und des Völkerrechts, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention. Keine näheren Regelungen enthält die Richtlinie zur Verwendung der Daten. Auch die Maßnahmen zum Datenschutz werden im Wesentlichen den Mitgliedstaaten überlassen.

Mit Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die mit dem Umsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2007 geschaffenen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (§§ 113a, 113b TKG) und der Strafprozessordnung (§ 100g StPO, soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a TKG erhoben werden dürfen) über die Vorratsdatenspeicherung für mit Artikel 10 Absatz 1 GG nicht vereinbar und damit verfassungswidrig erklärt und zugleich ausgesprochen, dass die Vorschriften (insoweit) nichtig sind. Zudem hat das Gericht entschieden, dass die aufgrund der im Verfahren vorangegangenen einstweiligen Anordnung vom 11. März 2008 (erweitert mit Beschluss vom 28. Oktober 2008 und zuletzt wiederholt mit Beschluss vom 15. Oktober 2009) von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Rahmen von behördlichen Auskunftsersuchen erhobenen, aber einstweilen nicht an die ersuchenden Behörden übermittelten, sondern (weiter) gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten unverzüglich zu löschen sind und nicht an die ersuchenden Stellen übermittelt werden dürfen.

Kernaussagen des Urteils sind:

- Nicht jede anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten unterliegt dem strikten Verbot der Speicherung von Daten auf Vorrat. Insbesondere ist auch eine sechsmonatige anlasslose Speicherung entsprechender Verkehrsdaten für qualifizierte Verwendungen im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Aufgaben der Nachrichtendienste – wie sie die für verfassungswidrig und nichtig erklärten §§ 113a, 113b TKG anordnen – mit Artikel 10 GG nicht schlechthin unvereinbar.
- Um den Verhältnismäßigkeitsanforderungen zu genügen, bedarf es jedoch einer adäquaten gesetzlichen Ausgestaltung, die dem besonderen Gewicht des in der anlasslosen Datenspeicherung auf Vorrat liegenden Eingriffs (im Sinne eines Ausnahmeharakters) Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen zur Datensicherheit (Schaffung technischer oder sonstiger Schutzvorkehrungen, ggf. unter Einbindung einer entsprechenden Aufsichtsbehörde), zur Begrenzung der Datenverwendung (auf überragend wichtige Aufgaben des Rechtsgüterschutzes), zur Transparenz und zum Rechtsschutz (Sicherstellung durch Richtervorbehalt bzw. nachträgliche gerichtliche Kontrolle).

Für den Bereich der Strafverfolgung folgt hieraus insbesondere:

- Anforderungen an die unmittelbare Datenverwendung:
Ein Abruf von Daten setzt zumindest den durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat voraus. Welche Straftatbestände hiervon erfasst sein sollen, hat der Gesetzgeber abschließend mit der Verpflichtung zur Datenspeicherung festzulegen. Zumindest für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesenen Telekommunikationsverbindungen wird ein grundsätzliches Übermittlungsverbot vorzusehen sein.

- Anforderungen an die Transparenz:

Es gilt der Grundsatz der Offenheit der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten, die auch im Rahmen der Strafverfolgung in Betracht kommt. Eine heimliche Verwendung darf nur im Einzelfall und richterlich angeordnet werden. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber die Pflicht einer zumindest nachträglichen Benachrichtigung vorzusehen; Ausnahmen bedürfen der richterlichen Kontrolle.

Für die strafrechtliche Praxis bedeutet das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass Telekommunikationsverbindungsdaten für die Strafverfolgungsbehörden, d.h. zum Zwecke der Strafverfolgung, derzeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Praxis der jeweiligen Fachressorts im Bereich der Gefahrenabwehr bzw. für Zwecke der Nachrichtendienste.

In dem Urteil vom 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht aber ausdrücklich festgestellt, dass eine Rekonstruktion gerade der Telekommunikationsverbindungen für eine effektive Strafverfolgung von besonderer Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht entsprechende Maßnahmen der Strafverfolgung auch mittels Erkenntnissen aus der bevorrateten Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt, sofern im Einzelnen vorgegebene gesetzgeberische Kautelen eingehalten sind.

Den Umstand, dass nunmehr klare Maßstäbe für eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung zur Nutzung der Telekommunikationsverbindungsdaten vorliegen, begrüßt die Landesregierung.

Um die genannte Aussage des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht ins Leere laufen zu lassen, kann die durch das Urteil entstandene Gesetzeslage aus Sicht der Landesregierung nur ein vorübergehender Zustand sein. Hier ist der (Bundes-) Gesetzgeber gefordert, anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe für die Zukunft eine verfassungskonforme Regelung zu treffen, die die Vorratsdatenspeicherung in Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/24/EG als Maßnahme der Bekämpfung schwerer Kriminalität (angelehnt an den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO) ermöglicht.

Auf europäischer Ebene ist eine Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung in Aussicht genommen.

Auf nationaler Ebene führt das Max-Planck-Institut derzeit im Auftrag des Bundesamtes für Justiz – veranlasst durch das Bundesministerium der Justiz – eine empirische Untersuchung zu möglichen Schutzlücken durch, die sich als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung sowohl bei Ermittlungen im Bereich der Strafverfolgung als auch bei der präventiven Polizeiarbeit ergeben (können). Diese – von der Landesjustizverwaltung unterstützte – Untersuchung ist „im Hinblick auf das Interesse des Bundesministeriums der Justiz an einer zeitnahen wissenschaftlichen Handreichung für die weitere rechtspolitische Planung“ kurzfristig angelegt; Ergebnisse sollen noch im Jahr 2010 vorliegen.

Die Landesregierung wartet die Ergebnisse der Studie und das Vorgehen der Bundesregierung zunächst ab, um danach einen infolge des Urteils ggf. entstandenen innerstaatlichen (bundes-)gesetzgeberischen Handlungsbedarf umzusetzen.

4.3 Strafverfahrensreform

Die Gesetzgebung zum Strafverfahrensrecht war in den vergangenen Jahrzehnten geprägt von Änderungen in Teilbereichen, die – vor allem durch den Ausbau von Ermittlungsmaßnahmen – auf besondere Formen der Kriminalität wie etwa Terrorismus, Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Informations- und Kommunikationskriminalität (namentlich Internetkriminalität) – reagierten. Hinzu kamen Bemühungen des Gesetzgebers, Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um zum einen der Quantität und sich verändernden Qualität von Strafverfahren, zum anderen aber auch der schwierigen Haushalts- und Personallage Rechnung zu tragen.

Nach umfangreicher rechtspolitischer Diskussion um eine Reform des Strafverfahrens im Sinne eines Absehens von Teillösungen der Vergangenheit in Richtung ei-

nes einheitlichen Gesamtkonzepts sind im Berichtszeitraum wichtige Schritte zur Umsetzung vollzogen worden.

- So hat der Gesetzgeber mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz) vom 24. August 2004, dem Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften vom 10. September 2004 und dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) vom 22. Dezember 2006 Regelungen geschaffen, die die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Strafrechtspflege stärken und damit einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit leisten.

Regelungsinhalte der genannten Gesetze sind u. a.:

- Reform der Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung
 - Neufassung der Vorschriften über die Verlesung von Schriftstücken
 - Neufassung der Verteidigungsregelungen
 - Keine Regelvereidigung für Zeugen
 - Möglichkeit des Verzichts auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Hauptverhandlung vor dem Strafrichter
 - Vereinfachungen im Strafbefehlsverfahren
 - Übergang in das Strafbefehlsverfahren auch im beschleunigten Verfahren
 - Vereinfachungen im Revisionsverfahren
 - Zusätzliche Aufgabenübertragungen auf die Rechtpfleger
(u. a. im Bereich der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren)
 - Flexibilisierung bei den strafrechtlichen Sanktionen
-
- Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24. Juni 2004 und dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. Juli 2009 sind zudem deutliche Akzente zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes gesetzt worden.

 - Mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 hat der Gesetzgeber die Rechte für Untersuchungsgefangene gestärkt. Durch Ände-

rungen in der Strafprozessordnung (insbesondere in § 119 StPO), die überwiegend auf eine veränderte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismusreform zurückgehen, ist der Rechtsschutz für Untersuchungsgefangene verbessert worden. Beschränkende Anordnungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, namentlich die Überwachung sog. Außenkontakte (Besuche, Telekommunikation und Briefverkehr), sind im Einzelfall auf der Grundlage der Neuregelung in der Strafprozessordnung zu prüfen. Eine standardmäßige Anordnung auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer Verwaltungsanordnung der Länder, die mit Erlass der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Länder (in Schleswig-Holstein noch kein UHaftVollzG) bis spätestens zum 31. Dezember 2010 gegenstandslos wird, ist nicht mehr möglich. Zudem sind die Rechte der Untersuchungsgefangenen durch erweiterte Belehrungspflichten, eine Präzisierung des Akteneinsichtsrechts für Inhaftierte und ihre Verteidiger, die notwendige Beiordnung eines Pflichtverteidigers mit dem Beginn der Untersuchungshaft, die Stärkung des Richtervorbehalts bei der Anordnung von Beschränkungen und deren Ausführung sowie des Rechtsschutzes gegen entsprechende Maßnahmen gestärkt worden.

- Mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 hat der Gesetzgeber erstmals gesetzliche Regelungen für Absprachen im Strafverfahren geschaffen. Das Gesetz implementiert in der Strafprozessordnung ein differenziertes Regelungskonzept mit klaren gesetzlichen Vorgaben zu Verfahren, Inhalt und Folgen von Verständigungen zwischen dem Gericht und den Beteiligten über den Prozess und sein Ergebnis und gewährleistet dadurch Rechtssicherheit, Transparenz und eine gleichmäßige Rechtsanwendung durch die gerichtliche Praxis. Gegenstand eines weiteren Regelungskomplexes des Gesetzes ist die Stärkung der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten. Bereits im Ermittlungsverfahren – aber auch in allen weiteren Stadien des gerichtlichen Verfahrens – sollen sog. Erörterungen der verfahrensführenden Stellen (Staatsanwaltschaft bzw. Gericht) mit den Verfahrensbeteiligten gefördert werden.

- Aktuelle Entwicklungen:

Mit dem Ziel, durch rechtsstaatliche Korrekturen und Gesetzesentschärfungen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat zurückzugewinnen und Bürgerrechte zu stärken, hat die Bundesregierung im März 2010 einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vorgelegt (BR-Drs. 229/10). Durch eine Änderung des abgestuften Regelungssystems des § 160a StPO (Ermittlungsmaßnahmen bei Zeugnisverweigerungsrecht) soll mit dem Gesetzentwurf in einem ersten Schritt die derzeitige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und (sonstigen) Rechtsanwälten – als einheitlichem Organ der Rechtspflege – beseitigt und der bislang nur im Verhältnis zu Strafverteidigern geltende sog. absolute Schutz vor strafprozessualen Maßnahmen zum Zwecke der Beweiserhebung in Verfahren gegen Dritte auch auf das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt, der im Rahmen sonstiger Anwaltstätigkeit um Rat und Hilfe ersucht wird, erstreckt werden.

In einem weiteren Schritt hat das Bundeskabinett im August 2010 einen vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit beschlossen, das die Regelungen über Beschlagnahmen bei Journalisten verschärft und sicherstellen soll, dass diese Berufsgruppe bei Veröffentlichungen von zugespieltem Material nicht mehr wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat verfolgt werden kann.

Die rechtspolitische Diskussion um diese und weitere angekündigte Gesetzes- bzw. Prüfvorhaben mit dem Ziel einer Stärkung der Rechte von Berufsgeheimnisträgern bzw. des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu diesen Berufsangehörigen dauert an und wird in Abwägung mit dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch im Interesse der Gewährleistung der Inneren Sicherheit kritisch zu begleiten sein.

4.4 Beschleunigte Abarbeitung von Strafverfahren

Die Justiz in Schleswig-Holstein ist bemüht, Strafverfahren möglichst zeitnah durchzuführen.

Zur Umsetzung des Beschleunigungsziels werden einerseits die vorhandenen bundesgesetzlichen Möglichkeiten wie etwa das Strafbefehlsverfahren und das beschleunigte Verfahren genutzt. Darüber hinaus werden auf das Land bezogene Verfahrensmodelle wie Diversion und vorrangiges Jugendverfahren weiter intensiviert und ausgebaut. Beschleunigungseffekte werden auch durch besondere organisatorische Maßnahmen im Bereich der Staatsanwaltschaften erzielt.

Gegenstand der aktuellen rechtspolitischen Diskussion ist ein im August 2010 vom Bundeskabinett beschlossener Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das sowohl vom Grundgesetz als auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit zu stärken und Lücken im Rechtsschutz mit einem Entschädigungsanspruch für überlange Prozesse zu schließen.

In den vergangenen Jahren hat es wiederholt Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Verfahrensdauern gegeben. Vor diesem Hintergrund sieht auch die Landesregierung grundsätzlichen Handlungsbedarf. Es wird jedoch kritisch zu prüfen sein, inwieweit die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen (sehr weit gehenden) Regelungen mit dem angestrebten Ziel, überlangen Verfahrensdauern entgegenzuwirken, in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind.

4.5 Verbesserungen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung

Die Europäische Union hat die Schaffung eines gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel. Zwar ist dabei nicht ein an die Stelle der nationalen Ordnungen tretendes, umfassendes „europäisches Strafrecht“ vorgesehen. Jedoch sollen einheitliche Mindeststandards geschaffen werden, so dass insbesondere die gegenseitige Anerkennung von justiziellen Entscheidungen und Maßnahmen anderer Mitgliedsstaaten sowie die Vermeidung von Strafbarkeitslücken gewährleistet werden kann.

In den letzten Jahren wurden unter anderem Rahmenbeschlüsse über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von

- Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln,
- Geldstrafen und Geldbußen,
- Einziehungsentscheidungen,
- Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird,
- Urteilen und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen,
- Abwesenheitsurteilen und
- Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft

verabschiedet.

Zudem wurde ein Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen angenommen sowie ein Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren. Erhebliche praktische Bedeutung hat im Berichtszeitraum auch der

bereits im Jahre 2002 angenommene Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten erlangt.

Mit den genannten Rechtsinstrumenten wurde der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von justiziellen Entscheidungen in Strafverfahren bereits weit vorangestrieben.

Im Jahre 2009 wurden zudem die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) geschaffen.

Im Bereich des materiellen Strafrechts wurden im Berichtszeitraum Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften in Bezug auf die Straftatbestände und die Strafen in folgenden Bereichen ergriffen:

- sexuelle Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie,
- illegaler Drogenhandel,
- Angriffe auf Informationssysteme,
- Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Schutz der Umwelt,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Terrorismusbekämpfung,
- Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

Neben den Änderungen in den Bereichen des materiellen und des formellen Strafrechts leisten verschiedene europäische Institutionen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung bei der Verfolgung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Hier sind insbesondere EUROPOL und EUROJUST sowie das Europäische Justiziale Netz in Strafsachen (EJN) zu erwähnen.

Mit EUROPOL, die als Zentralstelle für den polizeilichen Informationsaustausch und für die Verbrechensanalyse entwickelt wurde, ist ein großer Fortschritt bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Europa gelungen. Bei der dortigen Arbeit geht es vorrangig um den illegalen Handel mit Drogen oder radioaktiven Substanzen,

Schleuserkriminalität, Menschenhandel, Terrorismus, Kfz- und Falschgeldkriminalität sowie Geldwäsche.

EUROJUST hat hingegen die Aufgabe, in Fällen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern, die nationalen strafrechtlichen Ermittlungen mit internationalen Bezügen zu unterstützen sowie mit dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) eng zusammenzuarbeiten.

Mit dem EJN wurde zur Stärkung der Kriminalprävention auf der Ebene der Europäischen Union ein Forum geschaffen, das dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Herstellung von Kontakten zwischen den mit Prävention befassten Stellen und Organisationen der Staaten der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und den zuständigen Ratsgremien dienen soll.

Im Jahr 2009 hat der Rat der Europäischen Union Beschlüsse gefasst, durch die EUROJUST als Organisation und das EJN als Netzwerk gestärkt werden sollen.

Aus EUROJUST soll schrittweise eine europäische Staatsanwaltschaft, die für den Schutz von Gemeinschaftsgütern und die Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität zuständig sein soll, entwickelt werden. Die rechtliche Grundlage hierfür wurde inzwischen durch den Vertrag von Lissabon geschaffen“.

5. Soziale Dienste der Justiz

5.1 Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Beratung der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der Umsetzung alternativer Sanktionen und trägt so zum Rechtsfrieden und zur Haftvermeidung bei. Sie ist in Schleswig-Holstein den vier Staatsanwaltschaften angegliedert. Insgesamt stehen dort 15 Planstellen zur Verfügung.

Die Gerichtshilfe nimmt vom Beginn eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss der Strafvollstreckung im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahr: Sie kann als Ermittlungshilfe sowohl im Ermittlungs- und Hauptverfahren als auch im Vollstreckungsverfahren ein-

geschaltet werden und hierbei wichtige Erkenntnisse zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung vermitteln, indem sie die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und etwaige soziale Problemlagen der Beschuldigten und Verurteilten erforscht. Sie kann Haftentscheidungshilfe bieten, wenn Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden sollen, indem sie die sozialen Bedingungen ermittelt und feststellt, ob ambulante oder stationäre Einrichtungen geeignet erscheinen, Beschuldigte aufzunehmen. Die Gerichtshilfe führt neben den freien Trägern der Straffälligenhilfe den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren gegen erwachsene Beschuldigte durch. Hier werden die Fachkräfte als unparteiische Konfliktenschlichter tätig.

Im kriminalpolitischen Schwerpunktbereich „Häusliche Gewalt“ wird die Gerichtshilfe zunehmend eingeschaltet, um der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse sowohl zur Täter- wie auch zur Opferseite zu übermitteln. Darüber hinaus leitet die Gerichtshilfe spezifische Trainings- und Therapiemaßnahmen ein, indem sie die potenziellen Täter an entsprechende Facheinrichtungen vermittelt, die z. B. in der Arbeit mit Gewaltstraftätern qualifiziert sind.

Die Gerichtshilfe vermittelt und überwacht schließlich die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit (vorrangig im Bereich der Arbeitsauflagen, weniger im Bereich der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen).

Das Aufgabenprofil der Gerichtshilfe hat sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Auf die Fachkräfte sind anspruchsvolle neue Aufgaben, insbesondere im Bereich der Konfliktenschlichtung und der Opferberichterstattung zugekommen.

Dank der etablierten Aufgabenübertragung vor allem in dem Bereich der so genannten Freien Arbeit konnten personelle Ressourcen bei der Gerichtshilfe gewonnen werden, so dass diese zunehmend mit der Erstellung von Persönlichkeitsberichten insbesondere im Ermittlungsverfahren beauftragt wird. Zugleich wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt darauf hingearbeitet, dass der Einsatz der Gerichtshilfe in Verfahren der Bagatell- und Kleinkriminalität zugunsten der Einsatzmöglichkeiten in der mittleren und schwereren Ebene weitgehend vermieden wird. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen muss mehr denn je darauf geachtet werden, dass die

Gerichtshilfe nicht in Strafverfahren beauftragt wird, bei denen eine sanktionslose Einstellung in Frage kommt.

5.2 Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Betreuung von rechtskräftig Verurteilten. Sie trägt zur persönlichen Stabilisierung der Verurteilten, deren (Re)Sozialisierung und somit zur Vermeidung (erneuter) Straffälligkeit bei. Die Bewährungshilfe ist in Schleswig-Holstein den vier Landgerichten angegliedert. Insgesamt stehen dort 69 Planstellen zur Verfügung. Organisatorisch verfügt die Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein über 14 Standorte. Durch diesen dezentralen und regionalen Ansatz kann die Bewährungshilfe regionale Netzwerkarbeit betreiben und den persönlichen Kontakt zur Klientel unproblematisch und wohnortnah gestalten.

Die Anzahl der der Bewährungshilfe unterstellten Probanden lag in Schleswig-Holstein in den Jahren 2004 – 2009 auf stabil hohem Niveau mit zuletzt leicht abnehmender Tendenz. Die Zahl der Probanden lag bei 4.457 Verurteilten (31.12.2004), stieg auf 4.750 (31.12.2005) bzw. 4.729 (31.12.2006) und sank auf 4.676 (31.12.2009).

Die Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn die erkannte Strafe 2 Jahre nicht übersteigt. Ferner muss das Gericht zu einer positiven Sozialprognose und der Überzeugung kommen, dass der Verurteilte auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges künftig ein straffreies Leben bzw. einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

Nach Jugendstrafrecht ist bei jeder Strafaussetzung die Beiordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers obligatorisch. Im allgemeinen Strafrecht unterstellt das Gericht den/die Verurteilte/n für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie/ihn von Straftaten abzuhalten (§ 56 d StGB). Bei höheren Strafen kann unter bestimmten Voraussetzungen der Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden.

Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug ist neben einer günstigen Sozialprognose und dem Einverständnis des Inhaftierten, dass in der Regel zwei Drittel der verhängten Strafe bereits verbüßt sind. Im Jugendstrafrecht sind die förmlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung flexibler.

In der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe steht der Bewährungshelfer dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die vom Gericht bestimmt werden. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit (§ 56d StGB).

Diese Aufgabenzuweisung macht den doppelten Auftrag des Bewährungshelfers deutlich. Er soll dem Probanden soziale Hilfe anbieten, soll zugleich aber auch Kontrolle ausüben durch Aufsicht und Leitung des Probanden, durch Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und durch Berichterstattung über die Lebensführung des Probanden.

Sowohl wegen der stabil hohen Fallzahlen als auch wegen der begrenzten (personellen) Ressourcen, vor allem aber wegen der Heterogenität der Klientel sieht sich die Bewährungshilfe zunehmend mit Forderungen nach der Einführung und Einhaltung verbindlicher fachlicher Standards, der Differenzierung der Probanden nach Betreuungserfordernissen und nach konzeptionellen Ansätzen einer risikoorientierten Bewährungshilfe konfrontiert. Dieser Forderung trägt der in Schleswig-Holstein verfolgte Ansatz zur (Teil)Spezialisierung der Bewährungshilfe Rechnung. Insbesondere für die Arbeit mit Sexualstraftätern, mit Gewaltstraftätern sowie mit jugendlichen und heranwachsenden Straftätern benötigt die Bewährungshilfe u. a. Kenntnisse zur Einschätzung des Gefährlichkeitspotenzials der Probanden, zur Ausgestaltung eines Risikomanagements sowie zur Einschaltung und Nutzung diverser weiterer ambulanter Trainings- und Therapiemaßnahmen. So sind im Zeitraum 2008 – 2009 insgesamt 21 Fachkräfte der Bewährungshilfe in einer mehrteiligen Fortbildung zum „Umgang mit Sexualstraftätern“ zusätzlich qualifiziert worden; eine ähnlich angelegte

Fortbildung zum „Umgang mit Gewaltstraftätern“ befindet sich in der konkreten Vorbereitung.

Neben der Fallbelastung erweist sich für die Bewährungshilfe die empirisch nachgewiesene problematische Lebenssituation vieler Probanden als Erschwernis. Hierbei spielen die Auswirkungen der Reformen des Sozialstaates sowie der Arbeitsmarktpolitik eine wesentliche Rolle. Ferner hat das wachsende Vertrauen der Richterschaft in die Arbeit der Bewährungshilfe dazu geführt, dass zunehmend auch solche Probanden unterstellt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, gerade bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch eine Freiheitsstrafe.

Einen Schwerpunkt für die Bewährungshilfe, den Strafvollzug und weitere Akteure im Kontext Straffälligenhilfe / Soziale Strafrechtspflege spielt unter dem Begriff „Übergangsmanagement“ die Schnittstellenverbesserung insbes. zwischen den Bereichen Strafvollzug und Bewährungshilfe. Um der beträchtlichen Klientelbewegung zwischen dem ambulanten und stationären Bereich künftig personenunabhängig und strukturell verankert zu begegnen, bedarf es der abgestimmten Weiterführung von Maßnahmen der Bewährungshilfe im Vollzug sowie einer abgestimmten Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung mit dem späteren Bewährungshelfer.

5.3 Führungsaufsicht

Die Rechtsgrundlagen für die Führungsaufsicht sind geregelt in den §§ 68 bis 68g StGB. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, eine nachträgliche Betreuung nach dem Maßregel- und Strafvollzug.

Die Führungsaufsicht soll Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose und zu mindestens 2 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten nach der Verbüßung von Strafhaft und dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Erziehungsanstalt eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit bieten und die Verurteilten führen und überwachen. Vorrangiges Ziel der Führungsaufsicht ist die Verhinderung neuer Straftaten. Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Füh-

rungsaufsicht das Element der justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung der Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht – anders als die Bewährungshilfe – als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur ein Bewährungshelfer bestellt, sondern die verurteilte Person untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68a Abs. 1 StGB).

Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68a Abs. 2 StGB). Damit sind die Aufgaben der sozialen Hilfen und der justizförmigen Kontrolle gesetzlich definiert. Daneben steht bei einer Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht dem Verurteilten Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68b Abs. 1 StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung enthält das Gesetz einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können sein, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen, sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit und Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen, Kraftfahrzeuge nicht zu halten, sich in bestimmten Abständen einem Arzt, Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen etc.

Zusätzlich kann das Gericht weitere Weisungen erteilen (§ 68b Abs. 2 StGB). Diese können sich beziehen auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltpflichten.

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt (§ 145a StGB). Der Verstoß gegen eine weitere Weisung nach § 68b Abs. 2 StGB ist hingegen nicht strafbewehrt.

Für die Bewährungshilfe stellen sich bei der Führungsaufsicht für einen Teil der Probanden, vornehmlich die nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug in die Führungsaufsicht gekommenen, die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus Freiheitsentzug Entlassenen. Die gleichen und z. T. massiven Problemlagen sind gegeben (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation). Es handelt sich häufig um die so genannten „Karrieristen“, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilung gekennzeichnet ist sowie durch Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern. Zusätzliche Anforderungen stellen die aus dem Maßregelvollzug entlassenen Personen an den Bewährungshelfer, die aufgrund ihrer schwierigen psycho-sozialen Problemlagen ohne psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge nicht angemessen betreut werden können. Die Bewährungshilfe ist in diesen Fällen auf ein Netzwerk forensischer Ambulanzen, niedergelassener Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen als Ergänzung zu ihrer Tätigkeit angewiesen. Angesichts der spezifischen Anforderungen, die ein Teil der Führungsaufsichtsklientel an die Bewährungshilfe stellt, werden zunehmend Ansätze der (Teil)Spezialisierung eingeführt, etwa in der Arbeit mit Sexual- und mit Gewaltsträtern. Insbesondere diese Klientel steht hinsichtlich ihrer Betreuungs- und Kontrollnotwendigkeit im Fokus der Bewährungshilfe, wobei seitens der Bewährungshilfe die ursprünglichen Unterscheidungsmerkmale der „positiven Sozialprognose“ (bei Bewährungsaufschlagsprobanden) und der „negativen Sozialprognose“ (bei Führungsaufschlagsprobanden) nicht mehr bestätigt werden.

Seit Ende 2009 steht am Standort der JVA Lübeck ein Nachsorgeprojekt mit dem Angebot der therapeutischen Nachbetreuung von Sexualsträtern zur Verfügung, die aus einer Justizvollzugsanstalt entlassen werden und in Lübeck und Umgebung einen Wohnsitz nehmen. Diese Maßnahme unterstützt wesentlich den Betreuungsansatz der Bewährungshilfe insbesondere für die unter Führungsaufsicht stehenden Probanden.

Wenngleich die Reform der Führungsaufsicht deren Maßnahmen qualitativ aufgewertet hat, so ist die Kritik an ihrer Praxis und ihrer Wirksamkeit dennoch nicht abgeklungen. Die Bewährungshilfe leidet unter dem bundesweit zu beobachtenden Anstieg der Fallzahlen. Zugleich zeichnen sich die unter Führungsaufsicht stehenden Probanden durch eine nochmals problematischere Persönlichkeitsstruktur und defizi-

täre Lebenssituation gegenüber der ohnehin tendenziell dissozialen Klientel aus, die „nur“ unter Bewährungsaufsicht steht. Ferner werden von der Bewährungshilfe sowohl intensivierte soziale Hilfen als auch eine verdichtete Justizkontrolle erwartet, was angesichts begrenzter (personeller) Ressourcen auf Seiten der Bewährungshilfe nur in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren (Therapieangebote, forensische Ambulanzen, Polizei) leistbar erscheint. Gelingt es nicht, ein Netzwerk von forensischen Ambulanzen, geeigneten Therapeuten und Nachsorgeeinrichtungen aufzubauen und dauerhaft zu finanzieren, so fühlt sich die Bewährungshilfe mit der Klientel allein gelassen und etwaige Auflagen und Weisungen laufen ins Leere.

Zahlreiche bundesweite kritische Äußerungen von Wissenschaftlern, Richtern, Staatsanwälten und Bewährungshelfern machen deutlich, dass eine kritische Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht geboten erscheint. Hierbei steht eine Reform der Führungsaufsichtsstellen, ihrer Organisation und ihrer Aufgabenbeschreibung im Fokus, da die Führungsaufsichtsstellen die o.g. intensivierten sozialen Hilfen und der verdichteten Justizkontrolle weitgehend den Fachkräften der Bewährungshilfe zuschreiben. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Reformgesetzes zur Führungsaufsicht ist eine Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen und ihrer Wirkungen erforderlich. Gleichfalls sind weitere Überlegungen anzustellen, ob – und wenn ja, wie – die Führungsaufsichtsstellen in eine Gesamtkonzeption der Sozialen Dienste der Justiz als eigenständiger Fachbereich neben Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu integrieren sind.

In Schleswig-Holstein unterstanden zum Stichtag 31. März 2010 insgesamt 599 Führungsaufsichtsprobanden der Bewährungshilfe. Als besonders problematisch gelten hierbei Tatverleugner, Therapieverweigerer und solche Straftäter mit mehrfacher strafrechtlicher Vorbelastung insbes. aus dem Bereich der Sexual- und Gewaltstrafstaten

6. Problematik der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dem Verfahren M. gegen die Bundesrepublik Deutschland (Beschwerde-Nr. 19359/04) vom 17. Dezember 2009

Umfang und Ausgestaltung des deutschen Rechts der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) sind derzeit auf dem Prüfstand. Grund dafür ist eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Der EGMR hat am 17. Dezember 2009 ein Urteil in dem Verfahren M. gegen die Bundesrepublik Deutschland (Beschwerde-Nr. 19359/04) verkündet und – einstimmig – entschieden, dass die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die in § 67d StGB in der Fassung bis zum 30. Januar 1998 vorgesehene Höchstfrist von zehn Jahren den seit dem Jahr 1991 in Sicherungsverwahrung untergebrachten Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit) und Artikel 7 Absatz 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletze. Das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009, das am 10. Mai 2010 endgültig geworden ist, hat allerdings nur Bindungswirkung inter partes, d. h. nur zwischen den am Beschwerdeverfahren Beteiligten.

In der Folge ist in Deutschland eine Diskussion darüber entbrannt, welche Folgen diese Entscheidung des EGMR über den entschiedenen Einzelfall hinaus hat. Dabei ist denkbar, dass in allen vergleichbaren Fällen eine Entlassung aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu erfolgen hat. Möglicherweise hat die Entscheidung aber noch weitreichendere Konsequenzen dahingehend, dass auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB, bei der neue Tatsachen auch nach einer Verurteilung zu einer Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führen können, konventionswidrig ist und in der Folge auch in diesen Fällen eine Entlassung aus der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu erfolgen hat.

Eine einheitliche Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte hat sich noch nicht herausgebildet. Auch eine (Hauptsache-)Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Während einige Oberlandesgerichte - wie auch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig in bislang zwei Fällen - die Erledigung der Sicherungsverwahrung in vergleichbaren Fällen beschlossen haben, haben andere Oberlandesgerichte eine Entlassung der Sicherungsverwahrten aufgrund der EGMR-Entscheidung abgelehnt. Bundesweit ist es bislang in fünfzehn gleich gelagerten Fällen zu einer Entlassung gekommen. In Schleswig-Holstein stehen noch fünf weitere Fälle innerhalb der nächsten zwei Jahre zur Entscheidung an.

Um bundeseinheitliche Entscheidungen herbeizuführen, hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile für die genannten Fälle eine Divergenzvorlagepflicht der Oberlandesgerichte zum Bundesgerichtshof beschlossen (Änderung des § 121 Absatz 2 GVG). Diese Änderung ist am 30. Juli 2010 in Kraft getreten; der erste Fall liegt dem Bundesgerichtshof bereits zur Entscheidung vor.

Zudem hat das Bundesjustizministerium einen Diskussionsentwurf zur Reform der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung und die Führungsaufsicht sowie darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium Eckpunkte für die Schaffung eines „Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ vorgelegt. Ob und in welchem Umfang diese tatsächlich Gesetz werden, bleibt abzuwarten.

In Schleswig-Holstein ist schon seit dem 1. Oktober 2008 die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“ (KSKS) (gem. AV d. MJAE, IM u. MSGF v. 26. September 2008 – II 30/1552 E – 6 SH – 53 SH –, SchlHA 2008, 348) in Kraft. KSKS verfolgt im Wesentlichen das Ziel der Einbindung der Polizei in die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Zielgruppen des Konzepts sind Straftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB oder eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212 StGB) mit sexuell motiviertem Hintergrund oder wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen Vollrausches (§ 323a Strafgesetzbuch) verurteilt worden sind und deshalb insbesondere unter Führungsaufsicht stehen. KSKS-Probanden werden in drei Gefährlichkeits-Kategorien eingeteilt („A“: hohe Gefährlichkeit ohne risikomindernde Bedingun-

gen; „B“: hohe Gefährlichkeit bei Vorliegen risikomindernder Bedingungen; „C“: Fälle, die nicht unter „A“ bzw. „B“ fallen). Zuständig für die formularmäßig erfasste Prognoseerstellung ist für Fälle aus dem Justizvollzug in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Vollzugsbehörde und nachfolgend die Vollstreckungsbehörde, die auf Grundlage der Einschätzung der Vollzugsbehörde eine eigene Prognose erstellt. Entsprechendes gilt für Fälle aus dem Maßregelvollzug, wobei hier im ersten Schritt die Maßregelvollzugseinrichtung zuständig ist. Die Daten werden von der Vollstreckungsbehörde an die zuständige Polizeistelle, die KSKS-Zentralstelle beim LKA, übermittelt, welche dann nachfolgend in eigener Zuständigkeit bewertet, ob von dem Probanden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) ausgeht. Die KSKS-Zentralstelle koordiniert die dann nach dem Gefahrenabwehrrecht notwendigen polizeilichen konkreten Maßnahmen gegenüber den Probanden.

Von diesem Verfahren nach KSKS werden jeweils auch die in Schleswig-Holstein relevanten Fälle erfasst. Sollte es aufgrund richterlicher Entscheidungen zu Entlassungen kommen, ist auf Seiten der Polizei – zwar mit einem ganz erheblichen Kräfteansatz, aber dennoch umfassend – ablauf- und aufbauorganisatorisch gewährleistet, dass abhängig von der Tatsachen gestützten Gefährlichkeitsprognose abgestufte Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung oder den Einzelnen nach dem geltenden Landespolizeirecht ergriffen werden. Die zuständigen Dienststellen der Justiz, des Maßregelvollzuges und der Polizei arbeiten diesbezüglich ausgesprochen eng und verantwortungsvoll zusammen.

Für die beiden in Schleswig-Holstein im Nachgang zur EGMR-Entscheidung vom 17. Dezember 2009 aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen hat die Landesregierung zudem eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden, die sowohl die Betreuung der Betroffenen als auch die Sicherheit der Bevölkerung so gut wie möglich gewährleistet. Die beiden Betroffenen haben ihrer freiwilligen Unterbringung im AMEOS-Klinikum in Neustadt in zugestimmt. Gegebenenfalls kann diese Lösung auf weitere schleswig-holsteinische Fälle ausgeweitet werden, ehemals Sicherungsverwahrten aus anderen Bundesländern steht sie jedoch nicht offen.

7. Fazit und Ausblick

Nach der polizeilichen Wahrnehmung bildet sich für den Berichtszeitraum 2004 bis 2009 eine grundsätzlich stabile Sicherheitslage ab. Die Kriminalitätsentwicklung ist in Summe zunächst rückläufig und bleibt dann weitgehend konstant. Daneben steigt die Wahrscheinlichkeit, Straftaten immer erfolgreicher aufzuklären und Straftäter zu ermitteln. Gleichwohl gibt es Deliktsbereiche, die sich in unserem Land offenbar ungünstig entwickeln. Hierzu zählt insbesondere die Gewaltkriminalität.

Auch aus Sicht der Staatsanwaltschaften gibt die Tatsache, dass nach einem Höchststand im Jahr 2006 die Eingangszahlen dort bis 2009 leicht gesunken sind, keinen Grund zur Beruhigung. Denn der durchschnittliche Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen hat sich im Laufe der Jahre weiter erheblich erhöht. Dies gilt nicht allein für Umfangverfahren der Wirtschafts- oder Organisierten Kriminalität, sondern wird insbesondere auch am Feld der Jugendkriminalität aufgewiesen. Zwar zeigt auch hier die differenzierte Analyse von Umfang, Struktur und Entwicklung der amtlich registrierten Jugendkriminalität, dass sich die Delinquenz- bzw. Kriminalitätsbelastung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Betrachtungszeitraum in Schleswig-Holstein in den verschiedenen Delikts- und Phänomenbereichen unterschiedlich entwickelt hat und keineswegs dramatisch ansteigt. Jedoch verbieten sich hier kurzfristige Reaktionsformen, vielmehr ist ein nachhaltiger, die Multikausalität dieser Kriminalitätsform erfassender Bekämpfungsansatz verlangt. Schleswig-Holstein ist in diesem Bereich insbesondere mit dem Instrument der sog. Fallkonferenzen, dem Projekt ARGE sowie der Errichtung der Jugend-Task-Force im Jahre 2010 insbesondere im Bereich der Kriminalprävention gut aufgestellt. Auch zukünftig wird diesem Kriminalitätsbereich hohe Priorität eingeräumt werden.

Durch die Entlassung von als gefährlich eingestuften (Sexual-/Gewalt-)Straftätern aus der Sicherungsverwahrung im Nachgang zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurden die Bundes- und die Landesregierung im Jahre 2010 vor eine anspruchsvolle Aufgabe gestellt. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer gesetzlichen Lösung, insbesondere mit Blick auf die Frage, wie bislang nicht als psychisch krank eingestufte Sexual- oder Gewaltstraftäter zukünftig behandelt werden sollen. Zur Zeit hat die Landesregierung, insoweit bundesweit

einmalig, aufgrund einer gemeinsamen Anstrengung von Justiz-, Innen – und Sozialministerium durch die Unterbringung zweier Täter – insoweit auf freiwilliger Basis – im AMEOS-Klinikum in Neustadt für das in diesem Bereich mögliche Höchstmaß an Sicherheit für die Bürger Schleswig-Holsteins gesorgt.

Im Bereich der sog. Rockerkriminalität konnte durch ein ressortübergreifendes Vorgehen, eine konsequente polizeiliche Einsatztaktik, schnell und prioritär durchgeführte Ermittlungen und Anklagen sowie durch die vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochenen Vereinsverbote eine weitgehende Beruhigung der Lage erreicht werden. Gleichwohl ist die weitere Entwicklung von den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden aufmerksam zu verfolgen, um einer erneuten Eskalation frühzeitig entgegen wirken zu können.

Der politisch motivierten Kriminalität ist eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, weil den Entwicklungen zufolge allen relevanten Gruppierungen ein erhebliches Gewaltpotential innewohnt.

Veränderte Strukturen in der Kriminalitätsentwicklung führen zu neuen Ansätzen in der Bewältigung von Kriminalität. Ein Beispiel dafür ist das Phänomen des „Cybercrime“, auf das Justiz und Polizei durch verstärkte Fortbildung und Spezialisierung reagiert.

Nach wie vor misst die Landesregierung der Kriminalprävention als vorbeugendem Ansatz der Kriminalitätsvermeidung einen hohen Stellenwert zu. Sie wirbt daher weiterhin dafür, im kommunalen Bereich kriminalpräventive Räte zu verstetigen, die durch eine Bündelung behördlicher, institutioneller oder ehrenamtlicher Kräfte in der Lage sind, z. B. auf kriminogene Risikogruppen zuzugehen, ihnen Angebote für eine konstruktive Freizeitgestaltung zu machen und somit wirksam zur Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten oder zur Beseitigung von Zuständen „sozialer Unordnung“ beizutragen. Dieser gesamtgesellschaftliche Ansatz hat dort, wo er engagiert betrieben wird, zur Steigerung der Lebensqualität im sozialen Nahraum geführt.

Gleichwohl muss aber auch an die Selbstverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern appelliert werden. Dies gilt besonders für die vielfältigen Risiken, denen Anwenderinnen und Anwender im Internet ausgesetzt sind. Ein Rückzugverhalten und

Verzicht an der Teilhabe im Internet kann und darf keine Alternative sein. Wer sich allerdings nicht selbst aktiv über Sicherheitsrisiken informiert und schützt, läuft zusehends Gefahr, Opfer krimineller Machenschaften zu werden. Die Schutzfunktion des Staates wirkt in diesem weltweiten Medium nur äußerst begrenzt.

Landes- oder Kreisgrenzen sind keine Determinanten für die Entstehung und Erscheinungsformen von Kriminalität. Viele Deliktsfelder werden von Parametern und Entwicklungen beeinflusst, die in Zusammenhang mit der Globalisierung stehen oder sich als Schattenseite größerer Freizügigkeit in Europa nach Öffnung der Grenzen herausgestellt haben. Herausragende Beispiele hierfür sind die Internetkriminalität oder die internationale Organisierte Kriminalität.

Schon deswegen ist es müßig, ein Ranking zwischen Bundesländern oder Landkreisen im Hinblick auf die Qualität der Sicherheitslage anzustellen, soweit diese allein an der wahrgenommenen Kriminalität festgemacht wird.

Gleichwohl stellt sich die Landesregierung den Befunden seiner eigenen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und übernimmt ihre Verantwortung konsequent in den Bereichen, in denen sie ihre Zuständigkeit hat. Hierbei orientiert sie sich an den Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU und FDP für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dies gilt insbesondere für die zukunftsfähige Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen bei den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden, sowohl in personeller Hinsicht als auch im Bereich moderner Sachausstattung.

Große Herausforderungen, wie die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, können aber nur im engen Schulterschluss aller Sicherheitsakteure in Deutschland erfolgreich bestanden werden. Dies gilt auch für weitere Risiken, wie sie in der Fortschreibung des Programm Innere Sicherheit 2008/2009 durch die Innenministerkonferenz einvernehmlich identifiziert und thematisiert werden. Viele Handlungsbedarfe richten sich hierbei allerdings an den Bundesgesetzgeber.

Die Landesregierung bringt sich diesbezüglich intensiv im Bundesrat, sowie in den ständigen Fachministerkonferenzen und nachgeschalteten Sicherheitsgremien ein. Eine enge Kooperation in Sicherheitsfragen, insbesondere mit den Nachbarn der norddeutschen Küstenländer bleibt ihr ein wichtiges Anliegen.

Ein Leben in Sicherheit ist ein hohes Gut und ein wesentlicher Garant für die Lebensqualität der Menschen in unserem Land. Die Erhaltung dieses hohen Gutes ist eine wesentliche Maxime der Landesregierung, die sie mit der Gewährleistung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger einerseits und einer professionell gestaltete Sicherheitsstruktur andererseits ausgewogen weiterverfolgen wird.